



Hochschule Neubrandenburg
University of Applied Sciences

Fachbereich Soziale Arbeit, Bildung
und Erziehung

***„Jugendkriminalität in Neubrandenburg – was
geschieht wenn junge Menschen straffällig werden?“***

Ein perspektivischer Einblick von Beteiligten im Jugendstrafverfahren

Bachelorarbeit

Zur Erlangung des akademischen Grades:
Bachelor of Arts

Tag der Abgabe: 15. August 2012

Vorgelegt von: David Puchert

Erster Prüfer: Prof. Dr. Vera Sparschuh

Zweiter Prüfer: Ass. Jur. Britta Tammen

Inhaltsverzeichnis

Seite

Einleitung	4
1. Ausgangslage	7
1.1 Ansätze abweichenden Verhaltens	7
1.2 Rechtliche Grundlagen	10
1.2.1 Das Jugendgerichtsgesetz	10
1.2.2 Das Jugendgericht	11
1.2.3 Die Jugendgerichtshilfe	12
1.3 Jugendkriminalität in Deutschland	14
1.4 Örtlicher Rahmen der Arbeit – Stadt Neubrandenburg	17
1.5 Angewandte Methoden	18
1.5.1 Quantitative Sozialforschung	19
1.5.2 Qualitative Sozialforschung	20
2. Jugendkriminalität in Neubrandenburg	21
2.1 Daten und Fakten	21
2.2 Anzeichen eines Dunkelfeldes	27
2.3 Ausblick zum delinquenten Verhalten von Kindern	28
3. Das Jugendstrafverfahren	31
3.1 Aus Sicht des Jugendlichen & Heranwachsenden	31
3.2 Aus Sicht der Jugendgerichtshilfe	33
3.3 Aus Sicht des Jugendgerichtes	34
4. Nach dem Urteil ist vor dem Urteil – „Maßregelungen und Zuchtmittel“	34
4.1 Überblick zu ambulanten Maßnahmen für junge Straffällige	35
4.1.1 Möglichkeiten in Neubrandenburg	36
4.1.2 Prävention	37
4.2 Aus Sicht der Jugendlichen & Heranwachsenden	39
4.3 Aus Sicht der Jugendgerichtshilfe	43
4.4 Aus Sicht des Jugendgerichtes	44
4.5 Alternativen	45

	Seite
5. Relevanz für die Soziale Arbeit	47
6. Fazit	48
I Schwerpunktterminologie	49
a. Adoleszenz	49
b. Beratung	49
c. Devianz	50
d. Diversion	50
e. Dunkelfeld	50
f. Kriminalität	50
g. Kriminologie	51
h. Peer-Group	51
i. Polizeiliche Kriminalstatistik	51
j. Prävention	52
k. SPSS	52
l. Zwangskontext	52
II Abbildungsverzeichnis	53
III Abkürzungsverzeichnis	54
IV Anhang	55
a. Interviewleitfaden und Interviewprotokoll Jugendgerichtshilfe	56
b. Interviewleitfaden und Interviewprotokoll Jugendrichter	60
c. Fragebogen – Schulen Neubrandenburg	64
d. Fragebogen – straffällige junge Menschen	69
e. Fragebogen – Jugendgerichtshilfen	72
f. Netzwerkkarte der Jugendgerichtshilfe Neubrandenburg	74
g. Schemata zum Jugendstrafverfahren	75
h. Auszug aus dem Jugendgerichtsgesetz	76
V Literaturverzeichnis	91
VI Eidesstaatliche Erklärung	94

„Die Jugend liebt heutzutage den Luxus. Sie hat schlechte Manieren, verachtet die Autorität, hat keinen Respekt vor den älteren Leuten und schwatzt, wo sie arbeiten sollte. Die jungen Leute stehen nicht mehr auf, wenn Ältere das Zimmer betreten. Sie widersprechen ihren Eltern, schwadronieren in der Gesellschaft, verschlingen bei Tisch die Süßspeisen, legen die Beine übereinander und tyrannisieren ihre Lehrer.“¹

Sokrates (griechischer Philosoph um 469 – 399 v. Chr.)

„Ich habe überhaupt keine Hoffnung mehr in die Zukunft unseres Landes, wenn einmal unsere Jugend die Männer von morgen stellt. Unsere Jugend ist unerträglich, unverantwortlich und entsetzlich anzusehen.“²

Aristoteles (griechischer Philosoph, 384 – 322 v. Chr.)

¹ URL 1: <http://www.gierhardt.de/schulsprueche.html>

² Ebenda

Einleitung

Kaum eine andere Bevölkerungsgruppe wird in der Gesellschaft derart kritisch beurteilt wie die Jugendlichen und Heranwachsenden und so gehen auch die Meinungen bedeutender Persönlichkeiten der Geschichte zum Thema Jugend weit auseinander, die meisten jedoch sehen das Jugendalter, wie den Anfangszitaten zu entnehmen, als defizitäre Phase.

Honore de Balzac (franz. Schriftsteller, 1799 – 1850) urteilte ähnlich streng: „Jede Verpflichtung, auch die süßeste, bedrückt die Jugend. Erst die Lebenserfahrung bringt uns zur Einsicht, dass Joch und Arbeit notwendig sind.“³ Auch 150 Jahre später wird der Jugend, von Oliver Hassencamp (dt. Schriftsteller, 1921 -1988), folgendes unterstellt: „Die Jugend kann nicht mehr auf die Erwachsenen hören. Dazu ist ihre Musik zu laut.“⁴ Evelyn Waugh (brit. Schriftsteller, 1903-1966) äußerte sich ähnlich: „Die jungen Menschen von heute sollten gelegentlich daran denken, dass sie die alten Herrschaften von morgen sein werden.“⁵ Martin Luther (1483-1546) hingegen beschrieb den Lebensabschnitt sachlicher: „Jugend ist wie ein Most. Der lässt sich nicht halten. Er muss vergären und überlaufen.“⁶

Eine wertschätzende, schützende und eher verständnisvolle Einstellung hatten folgende Persönlichkeiten zum Thema Jugend: „Erziehung ist organisierte Verteidigung der Erwachsenen gegen die Jugend“⁷, Mark Twain (1835-1910), „Was bei der Jugend wie Grausamkeit aussieht, ist meistens Ehrlichkeit“⁸, Jean Coctau (franz. Dichter und Maler, 1889-1963), „Es ist die Strafe unserer eigenen Jugendsünden, dass wir gegen die unserer Kinder nachsichtig sein müssen“⁹, Friedrich Hebbel (dt. Dichter, 1813 – 1863).

Als Jugendlicher selbst begegnet man im Alltag immer wieder Aussagen wie „Die Jugend von heute wird immer schlimmer.“ und „Also, so waren wir in dem Alter nicht.“ Dabei ist es die Wahrnehmung auf diese ereignisreiche Phase des Lebens die sich im Verhältnis zum eigenen Alter verändert.

Unter Jugend versteht man in der westeuropäischen Kultur und der deutschen Gesetzgebung die Zeit zwischen Kindheit und Erwachsensein, also etwa zwischen dem 14. und 21. Lebensjahr.

³ URL 2: <http://zitate.net/zitate/suche.html?query=Jugend>

⁴ Ebenda

⁵ Ebenda

⁶ Ebenda

⁷ Ebenda

⁸ Ebenda

⁹ Ebenda

Diese Zeit wird auch als Adoleszenz¹⁰ bezeichnet, wobei im genannten Zeitabschnitt im Bedarfsfall das Jugendstrafrecht zum Einsatz kommt. In die Jugendzeit fallen die Pubertät, das Ende der Schulzeit, der Beginn der Berufsausbildung, die Abnabelung vom Elternhaus und die Identitätsfindung. Deswegen wird die Jugendzeit sowohl vom Jugendlichen, der sie durchlebt, als auch von den Eltern als Herausforderung angesehen. Vor allem in der pubertären Phase werden festgelegte Grenzen ausgetestet und überschritten, eigene Ansichten, entgegen der Meinungen der Eltern, entwickelt und Identifikation durch die Peer-Group¹¹ vorangetrieben. Je nach Auffassung kann man zur Eingrenzung der Lebensphase heute bestimmte Alterswerte oder aber eine Definition anhand von qualitativen Merkmalen vornehmen. Entsprechend dieser zweiten Möglichkeit wird als Beginn der Jugendphase meistens die körperliche Geschlechtsreife gewählt, als Ende das Erreichen von finanzieller und emotionaler Autonomie.

Der Begriff Jugend ist historisch gesehen relativ jung und wurde erst um 1800 häufiger verwandt. Der Begriff des Jugendlichen war dabei ursprünglich negativ besetzt und diente auch zur Differenzierung einer Personengruppe, die als gefährdet definiert wurde. Der Begriff bezeichnete dann beispielsweise in der Jugendhilfe der 1880er Jahre eine männliche Person aus der Arbeiterklasse zwischen 13 und 18 Jahren, welcher Tendenzen zur Verwahrlosung, Kriminalität und eine Empfänglichkeit für sozialistisches Gedankengut unterstellt wurden. Erst nach 1900, im Zuge der Jugendbewegung, wurde die eher negative Anmutung des Begriffs durch ein positives Bild ersetzt. Im Rahmen nationalistischer Strömungen entstand nach dem Ersten Weltkrieg ein politischer Jugendmythos. Ab den 60er-Jahren des 20. Jahrhunderts entwickelte sich Jugend dann als Folge der Bildungsexpansion, veränderter elterlicher Erziehungsziele, einer zunehmenden kulturellen Autonomie der Jugendlichen und dem Wirken einer jugendspezifischen Konsum- und Unterhaltungsindustrie zu einer relativ eigenständigen Lebensphase.¹² Das negative Jugendbild aus der Industriegesellschaft wirkte jedoch latent weiter und ist gerade in Zeiten gesellschaftlicher Umbrüche wieder aktualisierbar, wie die Diskussion um Jugendgewalt und Jugendkriminalität in den 1990er Jahren zeigte.

Angeheizt durch Medienberichte über spektakuläre Fälle hat das Thema Jugendkriminalität in der öffentlichen Diskussion zuletzt einen besonders hohen Stellenwert erfahren. Banden oder Einzeltäter, die in der Schule, gegenüber Obdachlosen, Ausländern oder anderen Minderheiten gewalttätig werden, geraten regelmäßig in die Schlagzeilen der Presse.

¹⁰ Siehe Schwerpunktterminologie S. 49

¹¹ Siehe Schwerpunktterminologie S. 51

¹²Vgl. URL 3: <http://www.wikipedia.de/Jugend>

In der Bevölkerung sinkt damit zum Teil das Sicherheitsgefühl, man erhält schließlich den Eindruck, dass es immer mehr Kriminalität¹³ und Gewalt in der Gesellschaft gibt, diese vor allem verursacht durch Jugendliche. Der Schrei nach härteren Strafen und einer Fülle von Verboten z.B. von gewaltverherrlichenden Computerspielen oder von Schützenvereinen, wurde medienwirksam immer lauter.

Aber genau diese „Aufmacher“ der Presse führen scheinbar dazu, dass das Bild über Jugendliche in der Bevölkerung immer negativer wird und das Vertrauen in den Jugendlichen von heute sinkt.

Ich habe mich daher entschieden die Thematik der Jugendkriminalität in Neubrandenburg in meiner Bachelor-Arbeit aufzugreifen, um ein realistisches Bild der derzeitigen Situation in der eigenen Region zu erhalten. Weiterhin soll mit dieser Arbeit ein zusammenfassender Abschluss meines Studiums, aufgrund meines Hauptpraktikums in der Jugendgerichtshilfe Neubrandenburg, der „Kriminalforschung“ an Neubrandenburger Schulen im Modul KWP-5 und der Begleitung straffällig gewordener junger Menschen, im Prozess der Ableistung von gemeinnütziger Arbeit, innerhalb des PR-2 Projekt, gefunden werden.

Wie die polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) des Bundeskriminalamtes zu dem einleitend beschrieben kriminellen Bild der Jugend korreliert, wie sich die Jugenddelinquenz in den letzten Jahren in Deutschland entwickelt hat und welche Theorien es zum abweichenden Verhalten junger Menschen gibt, wird sich in der Ausgangssituation der vorliegenden Arbeit darstellen. Zudem werde ich auf die Methodik zur Erstellung der vorliegenden Arbeit eingehen, sowie rechtliche Grundlagen in Bezug auf das Jugendstrafverfahren erläutern.

Anschließend geht es konkret um die Jugendkriminalität in Neubrandenburg, sowie um den Verlauf eines Jugendstrafverfahren aus der Sicht verschiedener Akteure. Folglich werden dann ambulante Maßnahmen und Konsequenzen, aufgrund delinquenten Verhaltens, im Vordergrund stehen. Abschließend geht es um die Relevanz der Sozialen Arbeit im Jugendstrafverfahren und in der Arbeit mit straffällig gewordenen jungen Menschen.

Mit den perspektiv wechselnden Ansichten soll ein eher sozialwissenschaftlicher Blick, aus den Augen von delinquenten Jugendlichen, von den Mitarbeitern der Jugendhilfe, die mit straffällig gewordenen jungen Menschen arbeiten und von dem Jugendgericht eingenommen werden. Aber auch der rechtlich/kriminologische¹⁴ Blick wird, anhand von Präventionsmaßnahmen, Konsequenzen wie Erziehungsmaßregeln und Zuchtmitteln, sowie der Sicht des Jugendgerichtes, Bestandteil der Arbeit sein.

¹³ Siehe Schwerpunktterminologie S. 50

¹⁴ Siehe Schwerpunktterminologie S. 51

1. Ausgangslage

In Deutschland können jegliche Handlungen von Personen, die das 14. Lebensjahr erreicht haben, juristische Konsequenzen nach sich ziehen. Diese Altersgrenze wurde geschaffen, da dem altersgerecht entwickeltem jungen Menschen ab diesem Zeitpunkt eine gewisse Reife für seinen Handlungen und seinem Urteilsvermögen, sowie dem Sinn nach Recht und Unrecht vorausgesetzt wird. Es sollen jedoch nicht die gleichen juristischen Folgen gelten, wie bei Gesetzesverstößen von Erwachsenen (spätestens mit dem Erreichen des 21. Lebensjahres). Im Jugendstrafrecht steht daher der Erziehungsgedanke im Vordergrund.

Als Ausgangslage wird geklärt, wie es zu delinquentem Verhalten Jugendlicher kommt, es soll ein Überblick zur Jugendkriminalität in Deutschland geschaffen, sowie der örtliche Rahmen der vorliegenden Arbeit, die Stadt Neubrandenburg, beschrieben werden. Des Weiteren geht es um einen rechtlichen Überblick zum Jugendstrafrecht, sowie um die Klärungen der Aufgaben eines Jugendgerichtshelfers und eines Jugendrichters¹⁵.

1.1 Ansätze abweichenden Verhaltens

Häufig ist der junge Mensch mit der Verselbständigung, dem Autonomiestreben gegenüber den Eltern, der Entwicklung eigener Normen, Werten und Persönlichkeit überfordert und reagiert mit devianten¹⁶, also abweichenden Verhaltensweisen. Devianz ist in dieser Lebensphase sicher nichts Ungewöhnliches und ist aufgrund der vielen Unsicherheiten, mit denen der Jugendliche konfrontiert wird, wahrscheinlich. Devianz mündet jedoch nicht immer in kriminellem Verhalten.

Unter abweichendem Verhalten versteht man in der Soziologie allgemein diejenigen Verhaltensweisen, die gegen soziale Normen und Erwartungen und Regeln, wie kulturelle Traditionen oder Moralvorstellungen verstoßen. Jugendliche verhalten sich also immer dann abweichend oder deviant, wenn sie von dem Weg abweichen, den die Gesellschaft als normativ vorgegeben hat.¹⁷

Heute unterscheidet die Jugendsoziologie jedoch zwischen konformen, non-konformen- und devianten Verhaltensweisen; dies soll im Folgenden an einem Beispiel verdeutlicht werden:

¹⁵ Es wird darauf hingewiesen, dass zum Zwecke der besseren Lesbarkeit, bei Bezeichnungen wie der Jugendliche, Jugendrichter, Sozialarbeiter oder Jugendgerichtshelfer die maskuline Anredeform gewählt wurde

¹⁶ Siehe Schwerpunktterminologie S. 50

¹⁷ Vgl. Wiswede 1998, S. 194f.

Wenn eine Person mit der gesellschaftlichen Situation, in der sie sich befindet - zum Beispiel die politische und gesellschaftliche Lage Mitte der 60er Jahre - unzufrieden ist, kann sie sich folgendermaßen verhalten: Eine konforme Reaktion auf ihre Unzufriedenheit wäre die Teilnahme an einer Bürgerinitiative. Non-Konform verhielte sie sich, indem sie sich an politischen Protestaktionen (z.B. Demonstrationen) beteiligte, wie es zum Beispiel die Mitglieder der 68er-Bewegung taten. Erst der Anschluss an illegale oder kriminelle Gruppen, wie zum Beispiel die terroristische Vereinigung Rote Armee Fraktion, ist nach dem heutigen soziologischen Verständnis einer devianten/delinquenten Verhaltensweise gleichzusetzen.¹⁸

Zu deviantem Verhalten gehören unter anderem konfliktorientiertes, nach außen gerichtetes Verhalten, eben Kriminalität mit all ihren spezifischen Erscheinungsformen, wie z.B. Verletzung und Schädigung anderer Menschen, Verstöße gegen die öffentliche Ordnung und Beschädigung und Zerstörung von Sachen. Den Gegensatz bilden Verhaltensweisen, die die eigene Gesundheit und körperliche Unversehrtheit verletzen, z.B. Suchtverhalten (Drogen-Alkoholkonsum, Magersucht), Prostitution, riskantes Verkehrsverhalten, Depressionen und als Extremform der Suizid.¹⁹

Vor einigen Jahrzehnten gehörten auch Homosexualität und geistige wie körperliche Behinderungen zu devianten Lebensformen. Damit wird deutlich, dass sich auch neue Werte und Moralvorstellungen in der Gesellschaft entwickeln und sich somit Grenzen devianter Verhaltensweisen verschieben.

Ursachen lassen sich vielfältige finden, aber vor allem ist Jugendkriminalität Ausdruck einer „...Reaktion auf unterprivilegierte Lebens- und ungünstige Sozialisationsbedingungen...“²⁰, wie ein sozial gestörtes familiäres Umfeld mit ungünstigen materiellen Bedingungen, Schulprobleme, keine Ausbildungsmöglichkeiten und Arbeitslosigkeit. Jugendliche reagieren auf diese Mängel mit kriminellen Verhaltensweisen.

Solche Kinder und Jugendliche entstammen häufig einer Ein-Eltern-Familie oder einem Heimkontext. Die straffälligen jungen Menschen erreichen seltener überhaupt einen Schulabschluss, es finden häufig Schulwechsel statt und die meisten haben schon einmal ein Schuljahr wiederholt. Viele jugendliche Straftäter haben keine Ausbildung oder sind arbeitslos. Sie kommen also in Situationen mit hohen Anforderungen (Schule oder erste Ausbildungsstätte) oder unterschiedlichen Anforderungen (Elternhaus vs. Freundeskreis), welche sie nicht bewältigen können oder sie werden, durch autoritäre Erziehungsweisen,

¹⁸ Vgl. Hurrelmann 1994, S. 198f.

¹⁹ Vgl. Helle 1996, S.71

²⁰ Hurrelmann 1994, S.202

schwierigen Verhältnissen oder einem lebensweltfernen Wohnumfeld, in ihren Handlungen eingeschränkt. Das Fazit davon ist häufig abweichendes Verhalten.²¹

Jugendkriminalität kann auch auf „...Brüche und Blockaden im sozialen Integrationsprozess...“²² zurückzuführen sein. Die Jugendlichen sind unfähig sich in soziale Systeme einzufügen, daher weichen sie auf die kriminelle Schiene aus, weil sie sich dort eigene Werte und Normen schaffen können. Es ist jedoch nicht so, dass die jungen Menschen von Anfang an alle Werte und Normen der Gesellschaft verwerfen. Sie versuchen zunächst sehr wohl, sich in die Gesellschaft zu integrieren, verlieren aber einerseits durch Misserfolge in Schule und Beruf oder durch die erfahrene Zurückweisung in Familie und Freundeskreis das Vertrauen in sich und andere und geraten daher auf die „schiefe Bahn“. Andererseits trifft dabei die Anomietheorie, dessen Begründer Robert Merton (*1910; † 2003) war, zu: das jungen Menschen, besonders aus ärmeren und strukturschwächeren Herkunftsfamilien, kulturelle Ziele und Wertvorstellungen vermittelt werden, die sie aber über legale Mittel und Wege nicht erreichen können. Ihnen kann es, aufgrund mangelnder materieller Eigenständigkeit, kaum gelingen dem Konsumstreben, der durch Medien und Peer-Groups vorgelebt wird, nachzukommen. Somit wird die soziale Anerkennung des Jugendlichen in Frage gestellt, um das zu vermeiden, muss auf illegale Mittel zurückgegriffen werden, um die für sie wichtigen Ziele zu erreichen.²³

Der hohe Leistungs- und Anerkennungsdruck, der bereits in der Schule schon einsetzt, lässt die Jugendlichen häufig unzufrieden mit legitim erreichbaren Zielen werden und fördert somit deviantes Verhalten. Durch die schlechte Arbeitsmarktsituation und Schulabbrüche ändert sich die Situation auch nach der Schullaufbahn nicht, es bleibt meist die Perspektivlosigkeit.

Zu erwähnen sei noch der Ansatz des „Labeling-Approach“. Dieser beschäftigt sich „mit Normsetzungsprozessen und deren Institutionalisierung durch gesellschaftliche Macht“.²⁴ Dabei werden Werte und Normen von staatlichen Instanzen durchgesetzt und die daraus resultierende Anwendung der Normen auf die Gesellschaft führt zur Differenzierung der Handlungsweisen der einzelnen Mitglieder dieser Gesellschaft in konformes oder non-konformes Verhalten. Durch die Kontrollinstanzen (z.B. Jugendämter, Gerichte, Polizei) werden Zuschreibungs- und Stigmatisierungsprozesse in Gang gesetzt, die wiederum zu weiterem abweichendem Verhalten führen.²⁵

²¹ Vgl. Helle 1996, S.71

²² Hurrelamann 1994, S.203

²³ Vgl. Helle 1996, S.72

²⁴ Helle 1996, S. 72

²⁵ Vgl. Helle 1996, S.72

1.2 rechtliche Grundlagen und Erklärungen

Nach deutschem Recht ist Jugendlicher, wer 14 (außer im Jugendarbeitsschutzgesetz, dort ab 15), aber noch nicht 18 Jahre alt ist (§ 1 Abs. 2 JGG). Im Kontext des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII), ist in Deutschland Jugendlicher, „wer 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist“ (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII). Ein Jugendlicher gehört zu den im SGB VIII definierten jungen Menschen, zu denen ebenfalls die jüngere Personengruppe der Kinder gehört und die ältere Personengruppe der jungen Volljährigen („wer 18, aber noch nicht 27 Jahre alt ist“). Heranwachsender ist nach dem Jugendgerichtsgesetz jede Person, die das 18. Lebensjahr, aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat.

1.2.1 Das Jugendgerichtsgesetz²⁶ (JGG)

Das JGG ist demnach anzuwenden bei Personen zwischen dem 14. und 17. Lebensjahr, sowie in bestimmten Fällen bei Heranwachsenden zwischen dem 18. und 20. Lebensjahr. Es ist vor allem durch das Erziehungsprinzip und Subsidiaritätsprinzip geprägt. Das Sanktionssystem des JGG basiert auf einem präventiven Stufenmodell, das zunehmend eingriffsintensive Mittel zur Einwirkung auf straffällig gewordene Jugendliche und Heranwachsende vorsieht.

Nach Bekanntwerden einer Straftat, sowie der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, sind in den §§ 45 und 47 JGG Vorschriften zur Verfahrenseinstellung geregelt (Diversion²⁷). In Verbindung mit § 153 Strafprozessordnung (StPO) erfolgt eine sanktionslose Einstellung, die sachgerecht ist, wenn es sich um eine jugendtypische Verfehlung mit geringem Schuldgehalt und geringen Auswirkungen der Straftat handelt und eine erzieherische Maßnahme z.B. durch die Eltern, bereits durchgeführt oder eingeleitet wurde. Hält die Staatsanwaltschaft eine Anklageerhebung für erforderlich, stehen dem Jugendrichter die gleichen Regelungen zur Verfahrenseinstellung zu Verfügung (§ 47 JGG).

§ 5 JGG stellt die Rangfolge zwischen Erziehungsmaßregeln (§ 9 JGG), Zuchtmitteln (§ 13 JGG) und Jugendstrafe (§ 17 JGG) dar, indem er bestimmt, dass Zuchtmittel und Jugendstrafe nur dann zur Ahnung einer Straftat herangezogen werden dürfen, wenn Erziehungsmaßregeln nicht ausreichen. Die Erziehungsmaßregeln stellen, laut § 10 JGG „Gebote und Verbote, die die Lebensführung des Jugendlichen regeln und dadurch seine Erziehung fördern und sichern“ dar.²⁸

²⁶ Vgl. JGG Juni 2009, Auszüge aus dem JGG im Anhang ab S. 76

²⁷ Siehe Schwerpunktterminologie, S. 50

²⁸ Drewniak 1996, S. 9-11

1. JGG-ÄndG von 1990 sollte des Weiteren zur Stärkung der ambulanten Maßnahmen als Alternative zu freiheitsentziehenden Sanktionen führen. Der soziale Trainingskurs stellt neben den ebenfalls in den Weisungskatalog des § 10 JGG aufgenommenen Maßnahmen des Täter-Opfer-Ausgleiches, der Betreuungsweisung und der Arbeitsweisung, sowie der Arbeitsauflage als Zuchtmittel nach § 15 JGG ein Kernstück der Reformgesetzgebung dar. Erklärtes Ziel des Gesetzgebers war es, den Erziehungsgedanken des JGG durch konstruktive sozialpädagogische Maßnahmen zu stärken. Im Zuge dessen wurde auch die Mitwirkung der Jugendhilfe in jugendgerichtlichen Verfahren nach den Änderungen im Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) 1990 umgesetzt.²⁹

1.2.2 Das Jugendgericht

In Bußgeld- und Strafverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende entscheidet das Amtsgericht durch einen Jugendrichter oder ein Jugendschöffengericht, besetzt mit einem Berufsrichter und zwei Schöffen. In Fällen von Schwerekriminalität (z.B. Mord, Totschlag, schwere Körperverletzung, schwerer Raub oder Erpressung), in denen mehr als vier Jahre Freiheitsstrafe oder ähnlich hohe Strafen zu erwarten sind, entscheidet das Landgericht als Gericht der I. Instanz in großen Jugendkammern mit jeweils drei Berufsrichtern und zwei Schöffen. In bestimmten Fällen kann die große Strafkammer auch in der Besetzung mit nur zwei Berufsrichtern und zwei Schöffen verhandeln.³⁰

Das Jugendschöffengericht, welches im Gegensatz zum Jugendrichter die Kompetenz verfügt, auch Jugendstrafen ohne Bewährung nach § 17 JGG oder mit Bewährung nach §§ 21-26a JGG auszusprechen. Nicht zuletzt beinhalten auch oft, die durch das Jugendschöffengericht oder der Jugendkammer ausgesprochenen Jugendstrafen, die nach den §§ 21-26a JGG auf Bewährung, ausgesetzt sind, Auflagen wie z.B. Geldbußen, gemeinnützige Arbeitsleistungen oder die Wahrnehmung von Suchtberatungen und Hilfen zur Erziehung.

Der Jugendrichter hingegen kann „lediglich“ Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel verhängen, welche sich in den Paragraphen 9-16 JGG regeln. Diese sind vor allem Ableistungen gemeinnütziger Arbeitsstunden, Betreuungsweisungen, soziale Trainingskurse, Verkehrserziehungskurse und Schadenswiedergutmachungen durch Geldbußen oder einem Täter-Opfer-Ausgleich. Werden die Weisungen nicht erfüllt, hat der Jugendliche bei einer Anhörung beim Jugendrichter zu erscheinen, dort wird dem Jugendlichen meist ein Aufschub

²⁹ Dünkel 1998, S.4

³⁰ Vgl. URL 4: http://www.mv-justiz.de/pages/ordent_gerichte/aufbau_ord_ger.htm

eingerräumt. Wird dieser auch versäumt, kann der Jugendrichter, nach § 15 Nr.3 JGG, einen Beugearrest aussprechen, um, wie das Wort schon impliziert, den jungen Menschen zu „beugen“. Der Arrest kann sich über ein Wochenende (Freizeitarrest) bis hin zu zwei vollständigen Wochen (Dauerarrest) ziehen. Anschließend muss die Auflage trotz dessen erfüllt werden.

1.2.3 Die Jugendgerichtshilfe

Die Jugendgerichtshilfe ist gesetzlich seit 1923 im Jugendgerichtsgesetz und seit 1990 ebenso im SGB VIII geregelt, sie gehört gemäß § 38 Abs. 1 JGG (Jugendgerichtsgesetz) zu den örtlichen Jugendämtern und wird im Zuge des Jugendstrafverfahrens tätig. Sie ist damit Teil der Jugendhilfe entsprechend §§ 2 und 52 SGB VIII. Dabei stehen erzieherische, fürsorgliche und soziale Gesichtspunkte im Vordergrund, die dem Gericht vorgetragen werden. Dazu ist das intensive Befassen mit der Persönlichkeit des verdächtigten Jugendlichen, seine bisherige Entwicklung und Umgebung erforderlich. Mit der daraus resultierenden Erkenntnis erfolgt vor Gericht eine Empfehlung zur möglichen Strafe des Minderjährigen, dabei steht immer das Erziehungsprinzip vor dem Strafprinzip, welches sich im JGG nach §§ 43 bis 81 regelt. Eine weitere Aufgabe der Jugendgerichtshilfe nach §§ 38 und 105 JGG, bildet die Empfehlung und Beurteilung bei volljährigen Tatverdächtigen bis zum 21. Lebensjahr, ob im Falle einer Verurteilung das Jugendstrafrecht oder das allgemeine Strafrecht anzuwenden ist.³¹

Genauer heißt es in § 105 JGG; „Begeht ein Heranwachsender eine Verfehlung, die nach den allgemeinen Vorschriften mit Strafe bedroht ist, so wendet der Richter die für einen Jugendlichen geltenden Vorschriften an, wenn die Gesamtwürdigung der Persönlichkeit des Täters bei Berücksichtigung auch der Umweltbedingungen ergibt, dass er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung noch einem Jugendlichen gleichstand, oder es sich nach der Art, den Umständen oder den Beweggründen der Tat um eine Jugendverfehlung handelt.“³²

Des Weiteren ist die JGH für die Überwachung und Einhaltung von Auflagen und Erziehungsmaßnahmen laut §§ 9 und 15 JGG zuständig. Damit bildet sie eine wichtige und eigenständige Rolle im Laufe eines Verfahrens gegen Jugendliche und Heranwachsende. Sie ist weder Teil der Verteidigung, noch der Staatsanwaltschaft, stattdessen nimmt die JGH eine gutachterliche Stellung ein.³³

³¹ Vgl. Chassé 1999, S. 91-97

³² JGG 2009, § 105

³³ Vgl. Chassé 1999, S. 91-97

Das Klientel, mit anderen Worten die Zielgruppe, mit der die JGH beschäftigt ist, richtet sich an Jugendliche zwischen 14 und 17 Jahren und an Heranwachsende im Alter von 18 bis 21, gegen die ein Strafverfahren durch die Staatsanwaltschaft eingeleitet wurde. Diese strafrechtliche Verantwortlichkeit findet sich auch in den §§ 1 und 3 JGG wieder. Demnach ist ein „Jugendlicher strafrechtlich verantwortlich, wenn er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug ist, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln“³⁴. Kinder, d.h. Personen die noch nicht vierzehn Jahre alt sind, sind nach § 19 StGB schuldunfähig.

Im Mittelpunkt des JGH-Gesprächs steht die klientenzentrierte Beratung³⁵ nach Carl Rogers (*1902; † 1987), unter Berücksichtigung des vorherrschenden Zwangskontextes³⁶ in der JGH. Dabei wird unter anderem der Tatbestand erörtert, die Entwicklungsgeschichte analysiert und es wird geprüft, ob im Laufe des Gesprächs Probleme im Leben des jungen Menschen deutlich werden, aus denen sich andere Hilfen ergeben, so z.B. Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII oder Hilfe zur Erziehung nach § 27 SGB VIII. Neben der Einzelfallarbeit ist auch die Netzwerkarbeit von großer Bedeutung, so steht die JGH in Verbindung mit den Gerichten, der Bewährungshilfe, der Jugendvollzugsanstalt, den freien Trägern und vor allem zum Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) des Jugendamtes. Im Anhang auf Seite 74 ergeben sich in der aufgestellten Netzwerkkarte über die Jugendgerichtshilfe die umfangreichen Kontaktmöglichkeiten in der Arbeit mit straffälligen jungen Menschen.

Zudem hat die JGH die Aufgabe die Auflagen, welche durch die Staatsanwaltschaft (STA) oder dem Jugendrichter festgelegt wurden zu vermitteln und zu kontrollieren. Die Auflagenkontrolle beinhaltet telefonische Rückfragen mit den gemeinnützigen Vereinen. Dabei geht es um die Frage, in wie weit der Klient mit der Auflage voranschreitet, den Jugendlichen auf die Frist hinzuweisen und bei Ablauf der Frist dem Gericht oder der STA mitzuteilen, ob die Auflage erfüllt wurde oder nicht. Sollte eine Frist oder Auflage nicht erfüllt werden, hat die STA in dem Diversionsverfahren zu entscheiden, ob dann ein Anklageverfahren vor Gericht weitergeführt wird. Der Jugendrichter hat die Möglichkeit eine Anhörung festzusetzen und kann dabei auch einen Beuge- oder Freizeitarrest aussprechen.

Zusammenfassend soll der junge Mensch die Möglichkeit bekommen, seine Schuld und sein Fehlverhalten durch pädagogische Maßnahmen wahrzunehmen, daraus zu lernen und sich weiteren Konsequenzen bewusst zu werden. Dabei dienen der Erziehungsgedanke im JGG und die Arbeit der JGH einerseits als etwas Helfendes, andererseits soll der Aspekt von Strafe

³⁴ JGG 2009, §§ 1 und 3

³⁵ Siehe Schwerpunktterminologie S. 49

³⁶ Siehe Schwerpunktterminologie S. 52

und Wiedergutmachung nicht verloren gehen. Während meines Praktikums in der JGH, übertrafen die Vorschläge der JGH nicht selten die Entscheidungen des Jugendgerichts und dennoch bleibt die JGH in der Praxis die einzige Instanz mit sozialpädagogischen Erkenntnissen, nach denen weder die Staatsanwaltschaft, noch die Richter handeln.

1.3 Jugendkriminalität in Deutschland

Die Forderungen von Spitzenpolitikern, u.a. dem ehemaligen hessischen Ministerpräsidenten Roland Koch (CDU), nach Verschärfung des Jugendstrafrechts und Einführung neuer Strafmaßnahmen, bis hin zur Forderung das Jugendstrafrecht auch für Kinder anzuwenden, haben in der Öffentlichkeit eine breite Diskussion ausgelöst.

Die jährliche, durch das Bundeskriminalamt, erscheinende PKS (Polizeiliche Kriminalitätsstatistik)³⁷, spricht jedoch schon seit mehreren Jahren von rückläufigen Tendenzen im kriminellen Verhalten von jungen Menschen. So ist z.B. die Gesamtzahl der Straftaten von 2010 zu 2009 um 2% gesunken und hatte somit den tiefsten Stand seit der Wiedervereinigung. Des Weiteren haben sich auch die Diebstahlsdelikte um 1,8% verringert und erreichten damit den geringsten Stand seit Beginn der Erhebungen im Jahr 1993. Ebenso hat sich auch der Trend des Rückganges von Gewaltkriminalität und der Verwendung von Schusswaffen seit 2007 fortgesetzt und schließlich hat sich die Zahl der tatverdächtigen Jugendlichen allgemein, wie auch schon 2009, verringert.³⁸

Andere Statistiken argumentieren ambivalent zu Jugendkriminalität in Deutschland. Mal sind es Bundesstatistiken, mal Landesstatistiken, mal eigene Erhebungen, mal Erhebungen und Ergebnisse von wissenschaftlichen Befragungen. Mal werden die Tatverdächtigen erhoben (wie in der PKS), mal die Verurteilten. Die Lesart der Statistik ist jedoch ausschlaggebend für ihre Aussagekraft. Wenn z. B ein Wiederholungstäter zwanzig Straftaten begeht, taucht er in der personenbezogenen Täterstatistik nur einmal auf, im Tatgeschehen hingegen aber zwanzigmal. Daher sagen die einen, die Jugendkriminalität sinkt, beim speziellen Blick auf einzelne Taten, wie Gewalttaten ist aber ein deutlicher Anstieg bemerkbar. Insbesondere Sachbeschädigung und Körperverletzungen haben zugenommen. Abgenommen hingegen haben die Delikte Ladendiebstahl, schwerer Diebstahl und Raubdelikte.³⁹

³⁷ Siehe Schwerpunktterminologie S. 51

³⁸ PKS – Polizeiliche Kriminalstatistik 2011, S. 6-12

³⁹ Vgl. URL 5: <https://www.vile-netzwerk.de/deutschland/articles/gedanken-zur-jugendkriminalitaet-in-deutschland-und-zur-gefuehlten-bedrohung.html>

Ein großes Problem stellen jugendliche Intensivtäter dar, weniger als 10% der Täter sind für gut 40% der Gewaltkriminalität verantwortlich. Schätzungen gehen von 3000 jugendlichen Intensivtätern aus. Der Journalist Christian Denso hat in der Zeitschrift die „Zeit“ (vom 10.01.2008) die Problematik recht gut zusammengefasst: „Deutschland ist nicht gefährlicher geworden. Aber die Menschen fürchten sich vor jugendlichen Intensivtätern.“⁴⁰

Zusammengefasst werden etwa knapp ein Drittel aller Straftaten von Jugendlichen begangen, wobei die Zahl der Jungtäter, die unter 14 Jahre alt sind, deutlich wächst. Das hat auch damit zu tun, dass Jugendbanden schon mal 12 jährige und noch jüngere „Kameraden“ vorschicken, um Straftaten zu begehen, für die diese wegen ihres Alters nicht zur Rechenschaft gezogen werden können. Bei den Raubdelikten und bei Sachbeschädigung sind mehr als die Hälfte der Tatverdächtigen unter 21 Jahre alt. Diebstahlsdelikte gibt es in jungen Jahren sowohl bei Jungen, als auch bei Mädchen. Männliche Jugendliche begehen aber grundsätzlich deutlich mehr Gewalttaten, mit zunehmendem Alter steigt der Abstand zwischen den männlichen und weiblichen jungen Menschen stark an. Bei deutschen Jugendlichen liegen Ladendiebstähle an der Spitze der Statistik (23,4% im Jahr 2006). Danach folgen Körperverletzung (23,2%) und Sachbeschädigung (18,9%). Bei den Jugendlichen mit Migrationshintergrund steht Körperverletzung (28,5%) vor Ladendiebstahl (22,9%) und Sachbeschädigung (9,4%).⁴¹

Insgesamt geht die Kriminalität unter Jugendlichen und Heranwachsenden seit 1998 zurück. Erfasste die Polizei 1998 noch 8,2% aller Jugendlichen und 8,9% aller Heranwachsenden als verdächtig, eine Straftat begangen zu haben, sank der Wert bis 2006 auf 7,4% unter den Jugendlichen und auf 8,4% unter den Heranwachsenden. Während die Häufigkeit von Mord, Totschlag und Raubdelikten in dieser Zeit ebenfalls zurückging, nahm die Häufigkeit schwerer Körperverletzungen unter Jugendlichen und Heranwachsenden zu. Gefährliche und schwere Körperverletzung wird nach der Definition im Gegensatz zur einfachen Körperverletzung von mehreren Tätern begangen oder mit Gegenständen ausgeführt, sei es durch Messerstiche oder Stiefeltritte. Unter Jugendlichen stieg von 1998 bis 2006 die entsprechende Tatverdächtigenziffer je 100.000 Personen von 670 auf 932, unter den Heranwachsenden von 707 auf 1008.

Der Anteil an Ausländern unter den Tatverdächtigen Jugendlichen und Heranwachsenden beträgt etwa 16,4 bzw. 18,7%. Rechnet man die Personen mit fremdem ethnischen Hintergrund hinzu, werden 43% der Gewalttaten in Großstädten von Jugendlichen mit

⁴⁰ URL 5: <https://www.vile-netzwerk.de/deutschland/articles/gedanken-zur-jugendkriminalitaet-in-deutschland-und-zur-gefuehlten-bedrohung.html>

⁴¹ Vgl. URL 6: <https://www.vile-netzwerk.de/deutschland/articles/jugendstrafrecht-und-jugendkriminalitaet-in-deutschland.html>

Migrationshintergrund begangen. Auf dem Land und in Kleinstädten sind es 17%. Im deutschen Durchschnitt dürften die Migranten an allen Gewalttaten Jugendlicher einen Anteil von etwa 27 Prozent haben. Die bundesweite Rückfallquote von jungen und heranwachsenden Strafgefangenen liegt bei 78 Prozent.⁴²

Mit Blick auf einige unserer Nachbarstaaten wird deutlich, dass Deutschland ein sehr pädagogisch rücksichtsvolles und nicht sehr auf Strafen basierendes Jugendstrafrecht hat. Das gesetzlich vorgeschriebene Erziehungsprinzip steht vor dem Sanktionscharakter. Der ehemalige französische Präsident Nicola Sarkozy setzte drei Monate nach seiner Wahl eine Verschärfung des Jugendstrafrechts durch. Es schreibt Mindeststrafen für Wiederholungstäter vor. Wenn Jugendliche von 13 bis 18 Jahren schwere Straftaten zum dritten Mal begehen, sollen sie nach Erwachsenenrecht verurteilt werden. Eine Anwendung des Jugendstrafrechts bleibt zwar möglich, muss von den Richtern aber besonders begründet werden. Bei Minderjährigen Wiederholungstätern müssen die Richter nicht mehr begründen, warum sie keine Strafminderungen anerkennen. In Frankreich gilt der Grundsatz, dass Delinquenten bereits ab 13 Jahren zu Haftstrafen verurteilt werden können. Um die Verfahren zu beschleunigen, können Jugendliche ab 13 Jahren, die auf frischer Tat gestellt worden sind, unter Umständen sofort dem Haftrichter vorgeführt werden. Der französische Gesetzgeber wollte damit erreichen, dass bei Jugendlichen kein Immunitätsgefühl aufkommen kann. Es wächst zudem der Druck auf die Eltern. Wenn diese sich nicht intensiv um ihre straffällig gewordenen Kinder kümmern, kann ihnen sogar das Kindergeld gestrichen werden.⁴³

Nach niederländischem Recht beginnt die Strafmündigkeit schon mit 12 Jahren, zudem kann das allg. Strafrecht auch schon bei 16 und 17jährigen zur Anwendung kommen. In Österreich gelten, mit einzelnen Abweichungen, ähnliche Grundsätze wie in Deutschland; das Jugendstrafrecht wird jedoch nicht auf Heranwachsende angewendet. In der Schweiz gilt das Jugendstrafrecht im Alter von 10 bis 18.⁴⁴

Viele Experten wie etwa der bekannte Richter, Dozent und Autor Denis Salas fürchten, dass Gefängnisstrafen für Jugendliche immer mehr überhand nehmen. Sie mahnen eindringlich, 16jährige seien keineswegs Erwachsene und hätten ein Anrecht auf erzieherische Maßnahmen.⁴⁵

Unbestritten bleibt, dass es wichtig ist Jugendkriminalität an der Wurzel zu packen und demnach zu Handeln. Jedoch nicht, indem man Strafen erhöht, der Strafen willen, vielmehr

⁴² Vgl. URL 6: <https://www.vile-netzwerk.de/deutschland/articles/jugendstrafrecht-und-jugendkriminalitaet-in-deutschland.html>

⁴³ Vgl. URL 7: <https://www.vile-netzwerk.de/frankreich/articles/jugendkriminalitaet-in-frankreich.html>

⁴⁴ Vgl. URL 8: <https://www.vile-netzwerk.de/niederlande/articles/jugendstrafrecht-in-den-niederlanden.html>

⁴⁵ Vgl. URL 7: <https://www.vile-netzwerk.de/frankreich/articles/jugendkriminalitaet-in-frankreich.html>

sollte nach neuen Ansätzen von erzieherisch und präventiv wirksamen Maßnahmen gesucht werden, die einerseits für den Täter auch wirklich Strafe bedeuten, andererseits ihn nicht gesellschaftlich ausschließen, sondern vor allem seine noch stattfindenden Entwicklungsprozesse als Jugendlichen bzw. Heranwachsenden beachten, fördern und unterstützen. Damit der Täter wieder Teil der Gesellschaft werden kann.

1.4 örtlicher Rahmen der Arbeit – Stadt Neubrandenburg

Neubrandenburg ist eine Mittelstadt und die Kreisstadt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte in Mecklenburg-Vorpommern. Sie liegt etwa 135 Kilometer nördlich von Berlin. Neubrandenburg ist die drittgrößte Stadt, sowie eines der vier Oberzentren Mecklenburg-Vorpommerns. Sie ist das wirtschaftliche und kulturelle Zentrum Ostmecklenburg-Vorpommerns. Rund 65.000 Einwohner leben heute in der Stadt, die in einer Region mit etwa 6000 km² für mehr als 400.000 Menschen zentrale Funktionen im Bereich Wirtschaft, Kultur, Bildung und Gesundheit wahrnimmt. Die Bevölkerungsdichte der Stadt liegt bei 762 Einwohnern je km². Die Gebietsgliederung nach Stadtgebieten und Stadtgebietsteilen erfolgte auf Grund des Beschlusses der Stadtvertretung vom 05.10.1995 in folgende Stadtteile: Innenstadt, Industrieviertel, Vogelviertel, Stadtgebiet Süd, Stadtgebiet Ost, Lindenbergviertel, Datzeviertel, Reitbahnviertel, Katharinenviertel und Stadtgebiet West. In Neubrandenburg sind namhafte Unternehmen des Fahrzeug- und Maschinenbaus ansässig. Als Beispiele für überregional bzw. international tätige Unternehmen aus Neubrandenburg seien hier genannt: De Mäkelbörger, SMW, Spheros, Telegate, Hobas, Webasto, Weber Maschinenbau. Dennoch ist die Arbeitslosigkeit mit ca. 17% vergleichsweise sehr hoch, daraus folgend hat es in den Jahren seit der deutschen Wiedervereinigung, 1990, große Abwanderungsbewegungen gegeben. Mit dem Amtsgericht und dem Landgericht sind zwei Instanzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit in Neubrandenburg vertreten. Verkehrsgünstig gelegen im Kreuzungspunkt mehrerer Bundesstraßen mit direktem Zugang zur A 20 und dem am Stadtrand gelegenen Flughafen, hat sich Neubrandenburg zu einem Gewerbe- und Dienstleistungszentrum entwickelt. Zudem ist Neubrandenburg Sportstadt. Neben Olympiasieger, Welt- und Europameister sind über zehntausend Erwachsene, Kinder und Jugendliche in ihrer Freizeit in zahlreichen Vereinen der Stadt sportlich aktiv.⁴⁶

Positiv auffallend ist weiterhin, dass 77,9 % aller Kinder unter sechs Jahren in Kindertageseinrichtungen betreut werden, bundesweit liegt der Anteil bei 54,3%.

⁴⁶ Vgl. URL 9: http://www.neubrandenburg.de/index.php?option=com_content&view=article&id=112&Itemid=125

Damit belegt Neubrandenburg Bundesweit Rang Eins im INSM-Ranking. Die Kehrseite liegt laut der Studie, der „Initiative Neue Soziale Marktwirtschaft“ aus dem Jahr 2009, im Arbeitssektor und in der Kriminalität. Auf 100 Neubrandenburger kommen 13,6 Arbeitslosengeld-II-Empfänger. Bundesweit sind es im Durchschnitt lediglich 5,6 Bezieher von ALG II.⁴⁷

1.5 angewandte Methoden

Zur Erstellung der vorliegenden Bachelorarbeit bediente ich mich der Erhebungen meines PR-2 Projekt „Analyse und partielle Begleitung von straffälligen Jugendlichen & Heranwachsenden im Prozess der Ableistung von gemeinnützigen Arbeitsstunden“ und der gemeinschaftlichen Hausarbeit im Modul KWP-5 zur Frage: „Ist das kriminelle Verhalten von Jugendlichen abhängig von der Schulform?“. Die Nutzung und Darstellung dieser Daten wird als Sekundärliteratur gekennzeichnet und wurde mit Hilfe des Statistik – und Datenauswertungsprogrammes SPSS⁴⁸, im Zuge der PR-2 und der KWP-5 Arbeit, anhand von Tabellen erstellt. Somit stand die quantitative Sozialforschung, in Form der verschiedenen Fragebögen, im Zusammenhang mit qualitativen Ansätzen im Vordergrund.

In den Gesprächen mit Jugendlichen bzw. Heranwachsenden, während der Begleitung innerhalb des PR-2 Projekts, musste der Zwangskontext im Hinterkopf behalten werden. Auf Grund des Zwanges trifft man nicht selten auf Demotivation, Widerstand, Uneinsichtigkeit, Misstrauen und aggressiven Impulsen seitens des Klienten. Ziel sollte es sein, eine offene Kommunikationssituation zu erreichen, damit die unfreiwilligen Jugendlichen zu teilweise Freiwilligen werden können und diese trotz angeordneter gemeinnütziger Arbeit Lernschritte vollziehen und die Auflagen des Gerichtes erfolgreich bewältigen können.⁴⁹

Zur Ergänzung führte ich zwei Leitfadeninterviews, das Erste mit einem Jugendgerichtshelfer aus dem Jugendamt Neubrandenburg, das Zweite mit einem Jugendrichter vom Amtsgericht Neubrandenburg. Die Durchführung der zwei Interviews, sowie die Gespräche mit den Jugendlichen und den freien Trägern, innerhalb des PR-2 Projekts, stellen den qualitativen Teil der Sozialforschung, in der vorliegenden Arbeit dar.

Des Weiteren kam die Jugendgerichtshilfestatistik aus dem Jahr 2010 und 2011, sowie Zahlen zur Jugendkriminalität in Neubrandenburg aus dem Stadtjahrbuch 2011 zur Anwendung.

⁴⁷ Vgl. URL 10: http://www.insm-regionalranking.de/2009_k_kreisfreie-stadt-neubrandenbur.html

⁴⁸ Siehe Schwerpunktterminologie S. 52

⁴⁹ Vgl. Gumpinger 2001, S. 17

1.5.1 quantitative Sozialforschung

Der Fragebogen zur Untersuchung an Neubrandenburger Schulen befindet sich im Anhang auf Seite 64. Der Fragebogen ist in vier Bereiche gegliedert, bestehend aus Fragen zur Person, zum Konsum von legalen und illegalen Drogen, zum Thema Diebstahl und zum Thema Sachbeschädigung. Daraus ergaben sich vier Seiten mit insgesamt 34 Fragen.

Die Fragebögen wurden auf drei speziell ausgewählte Schultypen (Gesamtschule, Gymnasium und Regionalschule) und intern in drei Klassen á 20 bis 30 Schülern verteilt. Die Summe dieser Faktoren ergab, dass 197 Schüler aus Neubrandenburg und Umgebung befragt werden konnten. Die Zielgruppe der Befragung waren die Klassenstufen sieben, neun und zehn sowie Klassenstufe elf am Gymnasium. Intention für die Wahl der siebten Klasse (12-13 Jahre) war, dass die Schüler rechtlich gesehen noch Kinder und somit noch nicht strafmündig sind.⁵⁰

Anwendung soll die Erhebung, vom November-Dezember 2011, daher vor allem in der Frage eines möglichen Dunkelfeldes, sowie im Ausblick zum delinquenten Verhalten von Kindern erfahren. Dabei spielen die Frage zwei, nach dem Alter, sowie die Fragen 14, 22 und 30, nach dem erwischt werden der jeweiligen Delikte, eine große Rolle.

Zur Strukturierung und Ergänzung des Gespräches, im Verlauf der Praxisbegutachtung, erstellte ich einen Fragebogen (Anhang Seite 69), an dem ich mich dann gemeinsam mit dem Delinquenten interviewähnlich orientieren konnte. Der Fragebogen, für die 18 begleiteten Jugendlichen und Heranwachsenden in Neubrandenburg, umfasst 29 Fragen. Eine bloße Verteilung der Fragebögen war an dieser Stelle nicht sinnvoll, da erst eine vertrauenswürdige Ausgangslage erzeugt werden musste. Zur Geltung in der Bachelorarbeit kommt die Auswertung dieses Fragebogens, da dass Jugendstrafverfahren, sowie die Wirksamkeit von Erziehungsmaßnahmen unter anderem, aus der Sicht der „Betroffenen“ geschildert werden soll. Im weiteren Verlauf der Durchführung des PR-2 Projekts, kam es zur Erstellung eines Fragebogens für die Jugendgerichtshilfen (Anhang Seite 72) in Mecklenburg-Vorpommern. Dabei ging es zum einen, um allgemeine Aussagen zu den gemeinnützigen Arbeitsstunden und zum anderen um das Ableistungsverhalten der jungen Menschen. Die Ergebnisse der 15 Fragen waren für die Perspektive der Jugendgerichtshilfe in Bezug auf die ambulanten Maßnahmen bzw. Erziehungsmaßnahmen wichtig.⁵¹

⁵⁰ Vgl. Sekundärliteratur: Modul KWP-5 2012

⁴⁸ Vgl. Sekundärliteratur: PR-2 Projekt 2012

1.5.2 qualitative Sozialforschung

Das Leitfadeninterview ist dadurch gekennzeichnet, dass Leitfragen- und Linien festgelegt wurden, die dem wesentlichen Thema der vorliegenden Arbeit entsprechen, d.h. es werden relativ offen verfasste Fragen in das Gespräch eingebracht, auf die der Interviewte möglichst frei antworten soll. Die Konzeption des Leitfadens und der inhaltlichen Schwerpunkte erfolgte aufgrund theoretischer Vorüberlegungen, sowie auf der Basis gesammelter Daten und Erfahrungen aus den Vorarbeiten der Praxisbegutachtung und des KWP-5 Moduls. Die wichtigsten Aspekte des Problembereiches gingen somit in den Fragebogen über.⁵²

Gewählt wurde die Form des Interviews mit der JGH und dem Jugendgericht, um mehr aus der Perspektive der Beteiligten und deren Ansicht zum Jugendstrafverfahren und zu den Konsequenzen bzw. Sanktionen delinquenten Verhaltens junger Menschen zu erfahren. Schließlich bilden die JGH und das Jugendgericht, neben dem Jugendlichen selbst, die zwei Hauptsäulen im Verfahren krimineller junger Menschen. Zudem haben beide Institutionen den besten Zugang, um sich ein Bild zur Jugendkriminalität in der eigenen Stadt zu verschaffen.

Die Leitfadeninterviews sind sowohl auf überraschende Bereitwilligkeit, als auch auf großes Interesse gestoßen. Die zwei Interviews fanden in den Räumlichkeiten der jeweiligen Institution statt, also im Jugendamt und im Amtsgericht. Das Interview dauerte jeweils ca. 90 Minuten und wurde mittels eines Interviewprotokolls, während des Gespräches, mitgeschrieben, was dem Gesprächsfluss weder hemmte, noch unterbrach.

Der Leitfaden für den Jugendgerichtshelfer (Anhang, Seite 56) und für den Jugendrichter (Anhang Seite 60) unterschied sich kaum, da soweit gleiche Voraussetzungen gelten und beide Akteure im gesamten Jugendstrafverfahren tätig sind. Der Leitfaden selbst war fünfgeteilt. Nach einer kurzen Vorstellung meiner Person und meines Anliegen, sowie einer kleinen Inhaltsübersicht für das folgende Interview, umfasste der erste Teil persönliche Angaben des Jugendgerichtshelfers bzw. des Jugendrichters und seinem Tätigkeitsbereich. Der zweite Fragenkomplex befasste sich mit der allgemeinen Jugendkriminalität in Neubrandenburg. Es folgte dann ein Fragenkomplex zum „typischen“ Jugendstraftäter. Im vierten Teil sollte es vordergründig um das Jugendstrafverfahren und mögliche Sanktionen gehen. Der letzte Komplex hatte das Thema Prävention und Soziale Arbeit als Thema.

Auch die offene Gesprächssituation, während der Beantwortung des Fragebogens in der Begleitung der straffälligen Jugendlichen kann als qualitativer Ansatz gesehen werden und führte möglicherweise dadurch zu ehrlicheren und reflektierteren Angaben.

⁵² Vgl. Lamnek 1989, S.74f.

2. Jugendkriminalität in Neubrandenburg

Nachdem die Situation der Jugendkriminalität in Deutschland beschrieben wurde, soll es im Folgenden um den spezifischen, urbanen Raum der Stadt Neubrandenburg gehen. Dabei stehen vor allem erst einmal Zahlen im Vordergrund, um sich einen Einblick zur aktuell vorherrschenden Jugendkriminalität der Stadt zu verschaffen. Des Weiteren werden die Einschätzungen zur Jugenddelinquenz in Neubrandenburg des interviewten Jugendrichters und Jugendgerichtshelfers eine tragende Rolle spielen. Anschließend soll das kriminalistisch sogenannte Dunkelfeld und das delinquente Verhalten von Kindern beleuchtet werden.

2.1 Daten und Fakten

„In Neubrandenburg gibt es so gut wie keine organisierte Jugendkriminalität, stattdessen mehr Sozialarbeit und durch die geringer werdende Anzahl an Fällen ist es der Polizei und dem Gericht möglich, sich intensiver um Taten und Täter zu kümmern.“⁵³

Diese positiv gefärbte Aussage eines Jugendrichters, aus dem im Juni 2012 geführten Interview, sei nun anhand von Zahlen und Statistiken zu überprüfen.

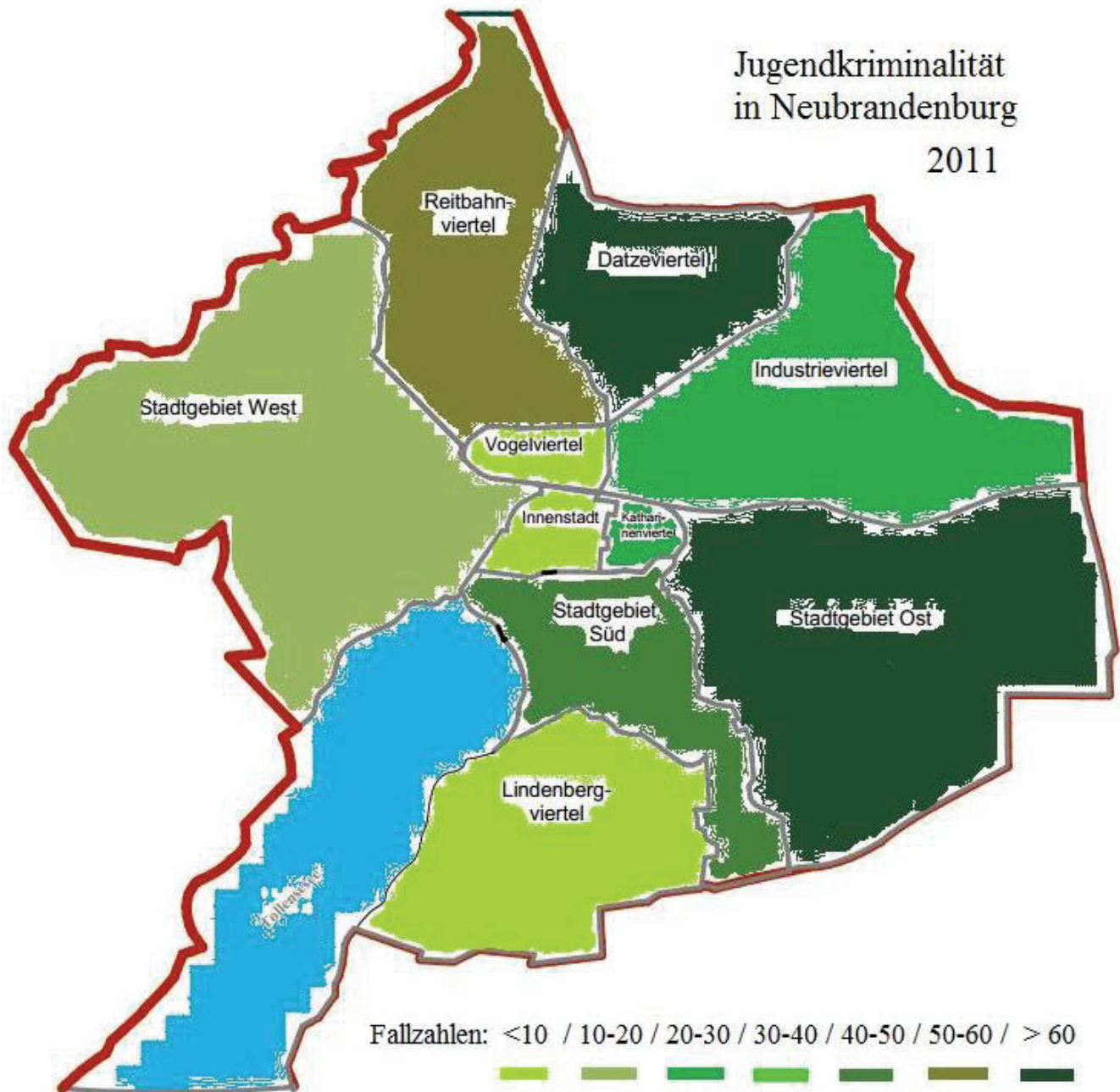
Die „Initiative Neue Soziale Marktwirtschaft“ ermittelte im Jahr 2009, dass im Jahr 2007 in Neubrandenburg 12.221 Straftaten je 100.000 Einwohner registriert wurden (Bundesdurchschnitt waren 6.786 Delikte). Damit nahm die Stadt in diesem bundesweiten Ranking, der INSM-Studie, Platz 390 von 406 ein. Laut dieser Erhebung herrschte in Neubrandenburg schlussfolgernd eine vergleichbare Kriminalität wie z.B. in den Großstädten Kassel und Düsseldorf.⁵⁴

Aus dem statistischem Jahrbuch der Stadt Neubrandenburg, aus dem Jahr 2011 und den Statistiken der Jugendgerichtshilfe Neubrandenburg, lassen sich genauere Daten ableiten. Daraus ist ersichtlich, dass seit dem wahrhaftigen Höhepunkt im Jahr 2007, die Kriminalität in Neubrandenburg jedoch stark zurückgegangen ist. Waren es im Jahr 2007, wie in der INSM-Studie erwähnt, noch 12.221 Straftaten je 100.000 Einwohner, waren es 2010 hingegen noch 9.569 Straftaten je. 100.000 Einwohner. Zudem ist die Aufklärungsquote von 63,2%, im Jahr 2008, auf 66,7%, im Jahr 2010, gestiegen.⁵⁵

⁵³ Vgl. Interviewleitfaden und Interviewprotokoll: Jugendrichter, im Anhang S. 60

⁵⁴ Vgl. URL 10: http://www.insm-regionalranking.de/2009_k_kreisfreie-stadt-neubrandenburg.html

⁵⁵ URL 11: http://www.neubrandenburg.de/images/pdf/statistik_wahlen/2011/jahrbuch2011.pdf S.187f.

Abb.1⁵⁶

Die obige Abbildung 1 stellt die Fallzahlen der Jugendgerichtshilfe Neubrandenburg aus dem Jahr 2011 dar. Dabei wurde die Herkunft der Delinquenten berücksichtigt.

Aus der Abb. 1 wird ersichtlich, dass die Mehrzahl der Jugendlichen und Heranwachsenden ihren Lebensmittelpunkt in den Stadtgebieten „Ost“, mit insgesamt 124 Anklageverfahren gegen straffällig gewordene junge Menschen und dem „Datzeviertel“, mit insgesamt 68 „Fällen“ haben. Vergleichbar abgeschnitten hat zudem das Stadtgebiet „Reitbahnviertel“ mit 60 Verfahren gegen junge Delinquenten. Den Gegensatz bilden dazu die „Innenstadt“ (7 Anklageverfahren), das „Vogelviertel“ (3 Fälle) und das „Lindenbergviertel“ (6 Fälle), zu

⁵⁶ Vom Autor erstellt

beachten sei hierbei jedoch, dass die Altersstruktur höher und die Einwohnerzahl geringer, in diesen Stadtteilen ausfällt.⁵⁷

Die folgende Tabelle 1 zeichnet ein Bild, über die ermittelten Tatverdächtigen in Neubrandenburg aus den Jahren 1995 bis 2010. Dabei sei die Unterteilung in Jugendliche und Heranwachsende zu beachten.

Jahr	Tatverdächtige		darunter			
	absolut	je 1000 Einwohner	Tatverdächtige unter 21 Jahre	Kinder (unter 14 Jahre)	Jugendliche (14 bis unter 18 Jahre)	Heranwachsende (18 bis unter 21 Jahre)
1995	3 108	37,9	1 541		752	504
1996	3 203	40,0	1 520		695	514
1997	3 233	41,2	1 482		676	485
1998	3 124	40,7	1 518		675	516
1999	3 294	43,6	1 724		805	515
2000	3 082	41,6	1 464		654	521
2001	2 860	39,3	1 232		502	467
2002	3 187	44,8	1 400		631	481
2003	3 284	47,0	1 423		712	492
2004	3 118	45,3	1 279		583	544
2005	2 941	42,9	1 182		504	549
2006	2 825	41,5	1 088		468	498
2007	2 908	43,2	1 024		400	505
2008	2 800	42,5	1 175		524	531
2009	2 511	38,3	730		268	379
2010	2 615	40,1	767		234	408

Tab. 1⁵⁹

Anhand der Tabelle wird deutlich, dass die Jugendkriminalität, in Bezug auf die Anzahl der Tatverdächtigen, im Vergleich zu den letzten 15 Jahren, gesunken ist. Auffällig ist dabei der beträchtliche Unterschied zwischen dem Jahr 2008 (1175 Tatverdächtige unter 21 Jahre) und 2009 (730 Tatverdächtige unter 21 Jahre), worauf es im Jahr 2010, mit 767 Tatverdächtigen unter 21 Jahre, wieder zu einem leichten Anstieg kam. Interessant ist zudem die Tatsache, dass bis zum Jahr 2004 die Anzahl an Jugendlichen Tatverdächtigen klar höher war, als die

⁵⁷ Jahresstatistik der Jugendgerichtshilfe Neubrandenburg, 2011

⁵⁸ Anmerkung: Die Spalte der Kinder wurde vom Autor geschwärzt, da auf diese Thematik im Punkt 2.3 der vorliegenden Arbeit explizit eingegangen wird.

⁵⁹ URL 11: http://www.neubrandenburg.de/images/pdf/statistik_wahlen/2011/jahrbuch2011.pdf S.186

der Heranwachsenden. Seit dem Jahr 2005 hingegen ist, bis heute, die Anzahl der Heranwachsenden drastisch höher als die der Jugendlichen Tatverdächtigen.

In dieser Tabelle 1 auf Seite 23, aus dem Stadtjahrbuch 2011, der Stadt Neubrandenburg, wurden die Mehrfachtatn einer Person jedoch nicht berücksichtigt. Der Anteil an jugendlichen Mehrfachtätern ist jedoch nicht zu unterschätzen, in den Jahren 2010 und 2011 mussten sich 25,4% bzw. 27,1% der Jugendlichen und Heranwachsenden mehrfach vor Gericht verantworten.⁶⁰

Die folgende Tabelle 2 zeigt die durchgeführten Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende, von 2002 bis 2010, vor dem Jugendrichter, dem Jugendschöffengericht und der Jugendkammer. Sowie die jährliche Anzahl an Anhörungen und Haftprüfungen.

Merkmal	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Gerichtsverfahren im Amtsgericht vor dem									
- Jugendrichter	293	312	271	267	249	239	235	197	165
- Jugendschöffenrichter	106	98	157	149	153	153	108	71	79
im Landgericht									
- Jugendkammer	21	21	12	12	10	14	14	24	23
Anhörungen/Haftprüfungen	32/9	49/8	26/4	29/6	30/9	30/4	37/4	21/6	31/7

Tab. 2⁶¹

Es wird noch einmal verdeutlicht, dass die Zahl der Gerichtsverhandlungen und somit die allgemeine Jugendkriminalität in den letzten Jahren zurückgegangen ist. Ausgeprägt hat sich in den Jahren 2009 und 2010 jedoch die Anzahl an Verfahren vor der Jugendkammer, welche verhandelt, wenn von möglichen hohen Strafen, aufgrund der Tat, auszugehen ist. Daraus könnte eine zwar geringere, aber härtere Jugendkriminalität in Einzelfällen abgeleitet werden. Zu erwähnen sei hierbei noch, dass im Jahr 2010 in 97,8% der gerichtlichen Entscheidungen gegen Heranwachsende das Jugendstrafrecht zur Anwendung kam.⁶²

Die verschiedenen Daten belegen somit die Aussagen des Jugendgerichtshelfers und des Jugendrichters, dass die Jugendkriminalität in Neubrandenburg sinkt und sich bundesweit durchschnittlich orientiert.

⁶⁰ Jahresstatistik der Jugendgerichtshilfe, 2011

⁶¹ URL 11: http://www.neubrandenburg.de/images/pdf/statistik_wahlen/2011/jahrbuch2011.pdf S.188

⁶² Jahresstatistik der Jugendgerichtshilfe, 2011

Die Interviewten bestätigten ebenso die Herkunft der Täter in den „sozialen Brennpunkten“ der Stadt, dem „Datzeviertel“, der „Oststadt“ und dem „Reitbahnviertel“.⁶³

Zur Frage, ob die Jugendlichen und die Taten immer brutaler werden, antwortete der Jugendrichter wie folgt: „Es gibt weniger brutale- und gewalttätige Straftaten. Früher war die Wallanlage um die Innenstadt oft zerstört, heute ist dies nicht mehr der Fall. Jedoch sind die Gewalttaten, die doch vorkommen, härter. Die selten vorkommenden Gewalttäter seien völlig Empathielos“. Dies begründet der Richter mit dem steigenden Einfluss von Medien, wie TV, Filme, Internet und Computerspiele, auch wenn es dafür keine wissenschaftlichen Belege gibt.⁶⁴

Den „typischen“ Jugendstraftäter in der Stadt Neubrandenburg beschrieben die Interviewten unterschiedlich. Der Jugendgerichtshelfer meinte, dass die Täter entweder immer jünger werden, vor allem unterhalb des 14. Lebensjahres, oder sich eher im heranwachsenden Alter, zwischen dem 18. und 20. Lebensjahr befinden. Charakteristische Delikte unter Jugendlichen und Heranwachsenden sind Erschleichung von Leistungen, Diebstahl, Körperverletzung & Sachbeschädigung. Kinder begehen Straftaten, da sie über die Konsequenzen nicht nachdenken, zudem ist meist kein planvolles Handeln erkennbar. Die Tat dient eher der schnellen Bedürfnisbefriedigung oder des Aggressionsabbaus z.B. bei Ladendiebstählen oder Sachbeschädigungen. Auch der Jugendstraftäter vor 10 Jahren war kaum ein anderer, der Unterschied bestand im Raum, früher wurde sich eher Draußen „geschlagen“, heute findet Jugendkriminalität auch im Internet statt.⁶⁵

Der Jugendrichter kennzeichnete den Jugendstraftäter folgendermaßen: „Der typische Jugendstraftäter ist zwischen 17 und 19 Jahren, hat meist alleinerziehende Eltern, keinen Schulabschluss oder eine fehlende Ausbildung, viel Langeweile und weiß mit seiner Kraft nicht richtig umzugehen. Typische Delikte sind Ladendiebstähle und Erschleichung von Leistungen, die beiden Straftaten nehmen ca. 80% aller Jugendstrafverfahren ein. Trunkenheitsfahrten und das Fahren ohne Führerschein ist aufgrund gesunkener Polizeikontrollen und der Möglichkeit den Führerschein mit 17 Jahren zu machen gesunken. Körperverletzungen landen konsequent vor dem Jugendschöffengericht und ziehen somit auch härtere Strafen nach sich.“⁶⁶

Die nachstehende Tabelle, auf Seite 26, zeigt ausgewählte Deliktarten, unterteilt nach Altersgruppen der Tatverdächtigen aus den Jahren 2009 und 2010.

⁶³ Vgl. Interviewleitfaden und Interviewprotokoll: Jugendrichter, im Anhang S. 60

⁶⁴ Vgl. Ebenda

⁶⁵ Vgl. Interviewleitfaden und Interviewprotokoll: Jugendgerichtshilfe, im Anhang S. 56

⁶⁶ Vgl. Interviewleitfaden und Interviewprotokoll: Jugendrichter, im Anhang S. 60

Merkmal	2009			2010		
	Tatverdächtige insgesamt	darunter		Tatverdächtige insgesamt	darunter	
		Minderjährige 67	Heranwachsende		Minderjährige	Heranwachsende
Straftaten gegen das Leben	2	-	-	3	1	1
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	29	1	3	31	2	1
Rohheitsdelikte/Straftaten gegen die pers. Freiheit	487	68	77	511	68	61
Diebstahl gesamt	876	186	107	793	162	98
Vermögens- und Fälschungsdelikte	845	100	121	980	101	192
Straftaten gegen strafrechtliche Nebengesetze	296	31	69	309	16	59
- Rauschgiftkriminalität	197	18	58	216	12	39

Tab. 3⁶⁸

Die Tabelle 3 unterstreicht die Aussagen der Interviewten, dass an meiste begangene Delikt unter den Jugendlichen und Heranwachsenden ist der Diebstahl und das Erschleichen von Leistungen, welches in Tab. 3 unter den „Vermögens- und Fälschungsdelikten“ geführt wird. 2009 waren 33,4% der Tatverdächtigen in einem Diebstahlsdelikt Jungen und Mädchen unter 21 Jahren. 2010 waren es 32,7%. Zudem begangen in beiden Jahren deutlich mehr „Minderjährige“ einen Diebstahl, als die Gruppe der Heranwachsenden. Auffällig hoch war im Jahre 2009 die Anzahl der Jugendlichen und Heranwachsenden Tatverdächtigen in der Rauschgiftkriminalität, der Anteil an jungen Menschen lag bei 38,5% aller Tatverdächtigen. Im Jahr 2010 sank der Anteil um gut 10%.

Im Interview mit dem Jugendrichter und Jugendgerichtshelfer wurde ein anderes Bild, als in der INSM-Studie aus dem Jahr 2009 deutlich, dennoch ist die Jugendkriminalität in Neubrandenburg ein wichtiges Thema und weiterhin überdurchschnittlich hoch. Gleichwohl untermauerten die Zahlen, der Statistiken, die Aussagen der zwei Beteiligten Verfahrenspersonen im Jugendstrafprozess in Bezug auf die Deliktarten und der allgemeinen Abnahme von Jugenddelinquenz in der Stadt Neubrandenburg.

⁶⁷ Anmerkung: mit „Minderjährige“ sind Kinder und Jugendliche gemeint

⁶⁸ URL 11: http://www.neubrandenburg.de/images/pdf/statistik_wahlen/2011/jahrbuch2011.pdf S.187

2.2 Anzeichen eines Dunkelfeldes⁶⁹

28,4% der Befragten Schüler (Insgesamt 197) haben zugegeben in der Vergangenheit einen Diebstahl, nach § 242 StGB, begangen zu haben. Von diesen 56 jungen Tätern wurden 21 erwischt und mussten somit Konsequenzen wahrnehmen. Ein Dunkelfeld von 62,5% ist damit bei dieser Untersuchung in Neubrandenburg zum Delikt Diebstahl entstanden.

30,4% der 197 Schüler gaben an, eine Sache, nach § 303 StGB beschädigt zu haben. Lediglich 16 der 60 Delinquenten wurden bei dieser Handlung erwischt und somit „bestraft“, sei es durch ein erzieherisches Gespräch der Polizei oder der Eltern oder durch rechtliche Konsequenzen des Jugendrichters. Das Dunkelfeld betrifft beim Delikt Sachbeschädigung, auf Grundlage der Untersuchung im Modul KWP-5, somit 73,3%.

Zum Thema legale und illegale Drogen gaben 79,7% der Befragten Schüler an, eines schon einmal konsumiert zu haben. Dabei wurden 98 der 157 Kinder und Jugendlichen erwischt. Das Dunkelfeld betraf in diesem Strafbereich 37,5%. Dazu sei jedoch erwähnt, dass der Genuss von Nikotin und Alkohol, auch bei Minderjährigen, in der Öffentlichkeit nicht so streng gesehen wird, als es die rechtlichen Vorschriften des Jugendschutzgesetzes vorsehen. Zudem hatte diese Handlung bei den Wenigsten eine Konsequenz.⁷⁰

Die genannten Befragungen kommen zu dem Ergebnis, dass insgesamt weniger als die Hälfte der tatsächlich begangenen Straftaten den Strafverfolgungsbehörden bekannt werden.

Das Verhältnis zwischen tatsächlich begangenen und angezeigten Straftaten ist von Delikt zu Delikt verschieden. Delikte mit hohen Schäden werden grundsätzlich eher angezeigt als solche, die lediglich einen niedrigen Schaden verursachen bzw. nicht zur Tatvollendung führen. Die Geschädigten schätzen in diesen Fällen oftmals den Aufwand, der mit einer Anzeige verbunden ist, im Verhältnis zum Schaden als unverhältnismäßig hoch ein.

Ein Grund für eine Nichtanzeige trotz hohen Schadens kann eine enge Beziehung zwischen Täter und Opfer sein. Weitere mögliche Gründe sind u.a. eine Tatbeteiligung des Geschädigten und die daraus folgende Angst vor eigener Strafverfolgung (z. B. im Bereich der Betäubungsmittelkriminalität), Angst vor Repressalien des Täters (vor allem bei Gewaltdelikten), fehlendes Vertrauen in die Tätigkeit der Strafverfolgungsbehörden oder auch prinzipielle Ablehnung staatlicher Strafverfolgung oder von Bestrafung überhaupt.

Grundsätzlich lassen jedoch auch derartige Befragungen keine endgültige Einschätzung über die Zahl der tatsächlich begangenen Delikte zu. Nicht alle Delikte werden überhaupt von den

⁶⁹ Siehe Schwerpunktterminologie, S. 50

⁷⁰ Vgl. Sekundärliteratur: Modul KWP-5 2012

Geschädigten bemerkt. Solche mit geringen Schäden werden oft wieder vergessen oder von den Betroffenen gar nicht als Straftat, sondern als normale Lappalie wahrgenommen.

2.3 Ausblick zum delinquenten Verhalten von Kindern

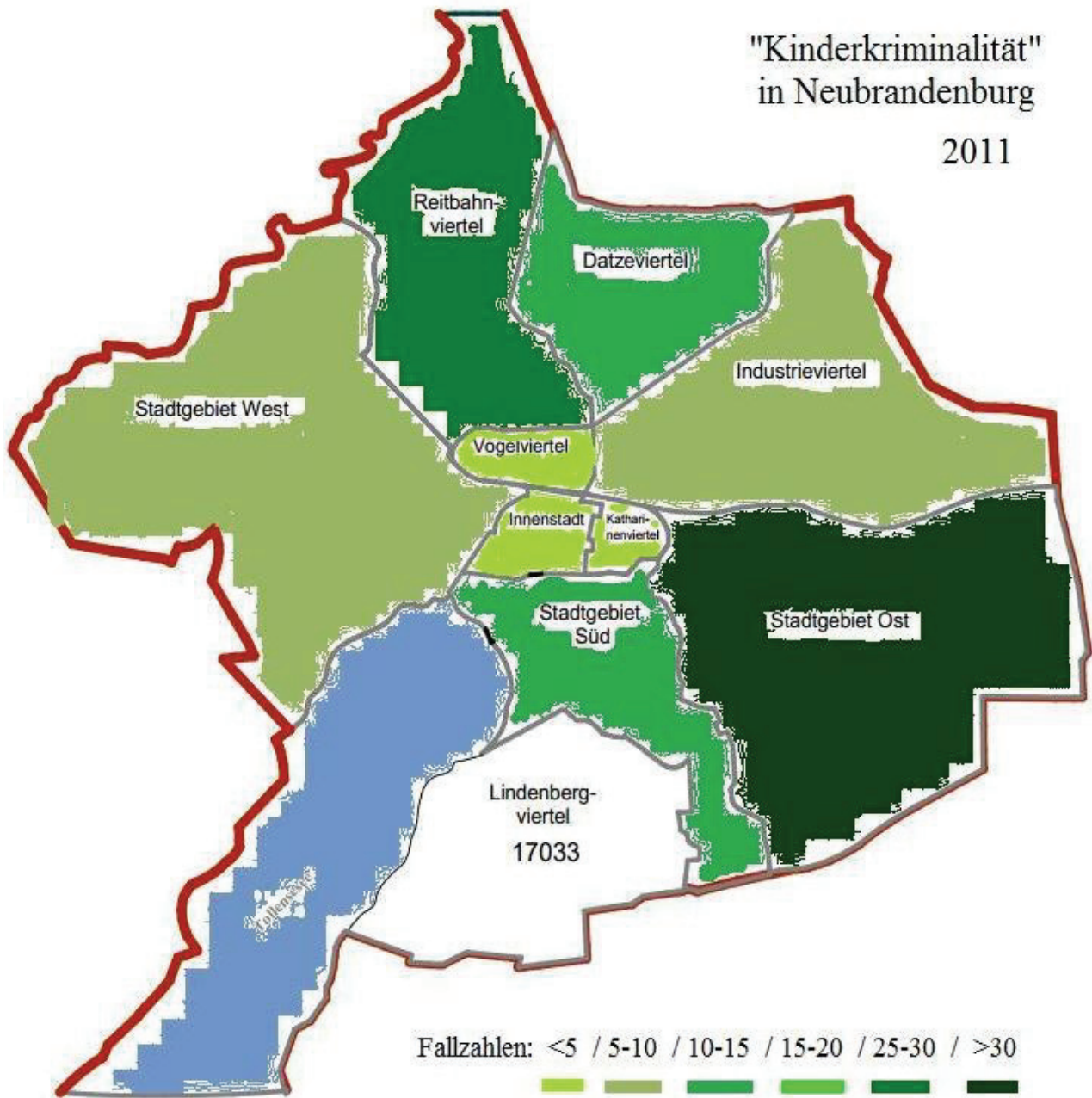


Abb. 2⁷¹

⁷¹ Vom Autor erstellt

Die Abb. 2 auf Seite 28 stellt die Fallzahlen, zu eingestellten Verfahren gegen Kindern der Jugendgerichtshilfe Neubrandenburg aus dem Jahr 2011 dar. Dabei wurde die Herkunft der Delinquenten berücksichtigt.

Aus der Grafik wird ersichtlich, dass die Mehrzahl der Kinder ihren Lebensmittelpunkt in den Stadtgebieten „Ost“, mit insgesamt 37 eingestellten Verfahren gegen straffällig gewordene Kinder und dem „Reitbahnviertel“ mit insgesamt 25 „Fällen“ haben. Den Gegensatz bilden dazu die „Innenstadt“ (vier eingestellte Verfahren), das „Vogelviertel“ (zwei Fälle), das „Katharinenviertel“ (vier Fälle) und das „Lindenbergviertel“ (mit null Fällen).

Im Jahr 2011 wurden Insgesamt 108 eingestellte Verfahren gegen Kinder unter 14 Jahren erfasst, davon waren 73 männlich und 35 weiblich.

Die Tab. 4 stellt die Anzahl der tatverdächtigen Kinder der Jahre 1995 bis 2010 in Neubrandenburg dar. Daraus ist ersichtlich, dass die Zahl an straffällig gewordenen Kindern in den letzten 15 Jahren doch deutlich zurückgegangen ist, von 404 Kindern im Jahr 1999 auf 125 Minderjährige im Jahr 2010.

Prozentual bedeutete dies, dass 12,2% aller Tatverdächtigen, im Jahr 1999 unter 14 Jahre alt war, im Jahr 2010 waren es lediglich noch 4,8%.

Ermittelte Tatverdächtige in Neubrandenburg

Jahr	Tatverdächtige		darunter	
	absolut	je 1000 Einwohner	Tatverdächtige unter 21 Jahre	Kinder (unter 14 Jahre)
1995	3 108	37,9	1 541	285
1996	3 203	40,0	1 520	311
1997	3 233	41,2	1 482	321
1998	3 124	40,7	1 518	327
1999	3 294	43,6	1 724	404
2000	3 082	41,6	1 464	289
2001	2 860	39,3	1 232	263
2002	3 187	44,8	1 400	288
2003	3 284	47,0	1 423	219
2004	3 118	45,3	1 279	152
2005	2 941	42,9	1 182	129
2006	2 825	41,5	1 088	122
2007	2 908	43,2	1 024	119
2008	2 800	42,5	1 175	120
2009	2 511	38,3	730	112
2010	2 615	40,1	767	125

Tab. 4⁷²

⁷² URL 11: http://www.neubrandenburg.de/images/pdf/statistik_wahlen/2011/jahrbuch2011.pdf S. 186

Das Ergebnis einer 2011/2012 durchgeführten Untersuchung an Neubrandenburger Schulen ergab, dass 20,6% der 12 und 13 jährigen Kinder (Insgesamt 63 der 197 Befragten) schon mindestens einmal einen Diebstahl begangen haben. 25,4% der Nichtstraffähigen haben eine Sachbeschädigung verübt und 62% der 12 und 13 jährigen Schüler haben schon mindestens einmal, eine legale (Nikotin, Alkohol) oder illegale Droge (Cannabis, synthetische Drogen) konsumiert. Zu beachten sei bei der letzten Aussage, dass auch Nikotin und Alkohol laut dem Jugendschutzgesetz bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres verboten sind.⁷³

Als Fazit der vier Tabellen aus der Neubrandenburger Jahresstatistik 2011, zeigt sich jedoch, dass das Thema „Jugendkriminalität“ nicht unberechtigt ist. Es gibt also auch wesentliches kriminelles Verhalten unter Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden. Immerhin fast jeder Dritte der Befragten, aus der Untersuchung an Schulen der Stadt, hat schon einmal einen Diebstahl oder eine Sachbeschädigung zugeben und mehr als 75% der 197 Schüler haben schon einmal eine legale oder illegale Droge konsumiert.⁷⁴

Die Jugendgerichtshilfe Neubrandenburg, antwortete im Leitfaden geführtem Interview sinngemäß folgendes zum Thema Delinquenz bei Kindern: Kinder begehen Straftaten, da sie über Konsequenzen nicht nachdenken, es steckt meist kein planvolles Handeln dahinter, sondern die Tat dient der schnellen Bedürfnisbefriedigung z.B. bei Ladendiebstahl oder Sachbeschädigung. Werden Kinder straffällig, werden die Eltern ins Jugendamt eingeladen zu einem Gespräch, so können Hilfen zur Erziehung angeboten werden. Zudem arbeitet die JGH mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst, den Bezirkssozialarbeitern in solchen Fällen zusammen. Bei schweren Straftaten von Kindern gibt es die Möglichkeit von psychologisch-therapeutischen Unterbringungen.⁷⁵

Der Jugendrichter teilte die Meinung der JGH, dass straffällig gewordene Kinder Hilfen zur Erziehung nach § 27 SGB VIII erhalten sollten und auch zu einem erzieherischen Gespräch in die JGH eingeladen werden müssten. Der Richter würde jedoch die Grenze der Strafunfähigkeit bis auf das 16. Lebensjahr anheben. Dafür sollten, in der Spanne zwischen dem 10. und 16. Lebensjahr, reine Erziehungsmaßnahmen greifen, da die Taten in dieser Lebensphase auch eher von geringerem Wert sind. Es sollte Niedrigschwelliger ablaufen und eben keine wirklichen Strafen nach sich ziehen. Er begründet weiter, dass die meisten 14-16 jährigen gar nicht wissen, was ein Urteil für sie bedeutet.⁷⁶

⁷³ Vgl. Sekundärliteratur Modul KWP-5 2012

⁷⁴ Ebenda

⁷⁵ Vgl. Interviewleitfaden und Interviewprotokoll: Jugendgerichtshilfe, im Anhang S. 56

⁷⁶ Vgl. Interviewleitfaden und Interviewprotokoll: Jugendrichter, im Anhang S. 60

3. Das Jugendstrafverfahren

Am Anfang steht immer ein Delikt. Häufig kontaktiert ein Opfer einer Straftat eine Polizeidienststelle, bevor die Polizei eine Strafanzeige erstattet. Oft werden von jungen Menschen Vermögensdelikte (Diebstähle, Sachbeschädigungen), Widerhandlungen im Straßenverkehr und Gewaltdelikte, welche die körperliche Unversehrtheit betreffen begangen. Die Polizei nimmt die Anzeige entgegen und informiert die Staatsanwaltschaft, in seltenen Fällen auch direkt den Jugendrichter. Diese Behörden leiten gegebenenfalls die nötigen Zwangsmaßnahmen ein, z.B. Hausdurchsuchungen, Haftbefehle, Haftprüfungen und Untersuchungshaft. Nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen werden die Akten mit der Anzeige der Staatsanwaltschaft und dem Amtsgericht zugestellt. Die Staatsanwaltschaft leitet die Akte weiter an die JGH. Die minderjährigen Straftäter werden dann von der JGH zu einem erzieherischen Gespräch oder zu einem Gespräch zur Erstellung eines sozialpädagogischen Berichtes und einer entwicklungsgeschichtlichen Einschätzung, zur Anwendung von Jugend- oder Allgemeinen-Strafrecht, für das Jugendgericht eingeladen.

3.1 Aus Sicht der Jugendlichen & Heranwachsenden

Die jungen Menschen erfahren von dem Verfahren, welches gegen sie läuft, meist durch Post der Jugendgerichtshilfe oder durch die Terminierung der Verhandlung durch das Amtsgericht. Die Jugendlichen und Heranwachsenden müssen sich also auf dem Weg zur JGH machen. Die meisten jedoch wissen nicht, was die Aufgabe der JGH ist und stehen ihr skeptisch gegenüber. Die folgenden Zitate von Jugendlichen beschreiben Vorstellungen der jungen Menschen über die Jugendhilfe im Strafverfahren.

„Das den (uns) Jugendlichen geholfen wird von der Straße, Drogen, Diebstählen weg zu kommen.“ „Ich kann mir nur vorstellen, daß der Staat mich durch die Jugendhilfe in eine andere politische Richtung lenken will.“ „Sollte man darunter etwas verstehen? Die helfen doch eh nicht, wenn man sie brauchen würde.“⁷⁷

Ein doch negatives Bild über die Jugendhilfe im Strafverfahren wird deutlich. Dies liegt zumeist daran, dass sie der JGH kein Vertrauen schenken können. Die jungen Menschen vermuten zum einen keine direkte Hilfe, sondern denken, dass die JGH im Auftrag der Gerichte und des Staates tätig sind und dementsprechend handeln.

⁷⁷ Helle 1996, S. 11

Andererseits wird die Meinung vertreten, dass die Einschätzungen der JGH keine Aussagekraft vor Gericht hat. „Die ist so uninteressant die Jugendgerichtshilfe. Die hilft nur...da kannst i die Pflanze mit zum Gericht nehmen, die hilft mir mehr. Erstens mal gebn die Richter nix drauf, was die red'n, die labern echt nur. Die sin net mal n'Zehnerle wert. I versteh net, warum s'die überhaupt mach'n. I wollt sowieso keine.“ „...da steht an seiner Tür Jugendgerichtshelfer, normalerweise hilft der ja auch, oder? Dann redet der mit mir so drüber, über die Strafe und was ich jetzt zum Schluß gemacht hab und immer. Redet so: ja o.k. lüg mich nicht an und so, weil ich hau dich schon nicht in die Pfanne und so, red über alles und so dann schau ma was ma machen können und so. Ich glaub ihm halt den Scheiß und laber und laber. Vorm Gericht sagt er: ja der hat des und des und des und des, ich steh da: woah. Der hat ma voll eine aufs Maul gegeben, das nennt man Gerichtshilfe.“⁷⁸

„Die gehen alle nach'm Schema vor. Die ham des irgendwann g'lernt, des und des Problem könnt's sein, aber direkt können ses au net sag'n. Da liegt i glaub i, gar net so falsch. Und i bin kei Scheima. Ich bin ich. Du bist du. Jeder is'n anderer Mensch.“⁷⁹

Im folgendem haben sich Jugendliche dazu geäußert, wie die Jugendhilfe und der Helfer oder die Helferin selbst, nach ihren Vorstellungen sein sollte. Nach diesen Vorstellungen würden sich die jungen Menschen verstanden fühlen und könnten sich dem Helfer gegenüber öffnen. Somit würde die Unterstützung aus der Perspektive beider Parteien tatsächlich stattfinden.

„Er soll nicht zu alt sein. Und er soll mich nicht mit Sie anreden und so'n Scheiß. Soll schon per Du und so... weil das ist das erste, das wichtigste für mich, weil so kann ich, reden so wie ich bin eigentlich also so wie ich rede und so kann ich auch so sein, kann ich besser über meine Gefühle sprechen, weil ich denk ja auch so.“⁸⁰

„Nicht nur zuhörn, sondern auch helfen, also im richtigen Moment reden, net bloß sich des alles anhörn und dann aha, mhm, und jetzt sag ich was, sonder im richtigen moment reden. So ne Art Elternersatz. Sie könnens net ersetzen, aber in die Richtung halt. Bester Kumpel, Elternersatz, so da zwischendrin. So er weiß i hab des und des Problem, jetzt wart mal vielleicht kann i da was für dich tun. Und wenna bloß Unterlagen sind, jemandem besorgen.“⁸¹

Letztendlich hat sich der Jugendliche selbst vor Gericht zu äußern und zu verantworten. Eine Einsicht in das begangene Fehlverhalten und eine Entschuldigung beim Geschädigten ist dabei von Vorteil.

⁷⁸ Helle 1996, S. 40

⁷⁹ Helle 1996, S. 45f.

⁸⁰ Ebenda

⁸¹ Ebenda

3.2 Aus Sicht der Jugendgerichtshilfe

Die Jugendgerichtshilfe ist für die Unterstützung von Jugendlichen und Heranwachsenden im gerichtlichen und außergerichtlichen Prozess verantwortlich. Sie gibt Stellungnahmen zur Persönlichkeitsentwicklung des jungen Menschen vor Gericht, sowie einen Vorschlag und Begründung zur Strafzumessung und zur Anwendung von Jugend- oder Erwachsenenstrafrecht bei Heranwachsenden Klienten.

Die JGH sieht den Respekt der Jugendlichen gegenüber dem Jugendgericht, und auch gegenüber der Jugendgerichtshilfe schwinden, dies sei vor allem aufgrund von TV-Shows, wie zum Beispiel „Richterin Barbara Salesch“ geschuldet. Die Minderheit hat noch Achtung vor dem Gericht, die Frage ob Respekt besteht oder nicht, sei von der Erziehung abhängig. Die Jugendlichen haben jedoch Anstelle der Achtung Angst vor den Strafen die der Jugendrichter verhängen kann.⁸²

Bei Heranwachsenden wird das Jugendstrafrecht auf der einen Seite bei Reifedefiziten, bei Entwicklungsproblemen z.B. in der schulischen Laufbahn, in der Verselbständigung oder persönlichen Entwicklung angewandt. Andererseits ist dies bei Anzeichen, dass die Tat in einem Jugendkontext oder Hergang, z.B. in der Disko, passiert ist, möglich. Es bedarf daher keine engeren Grundsätze oder Unterscheidungsmerkmale in Bezug auf die Anwendung von Jugend- oder Erwachsenenstrafrecht. Die jetzigen Parameter, um möglicherweise Jugendstrafrecht anzuwenden, sollten jedoch bis zum 25. Lebensjahr gelten.⁸³ Diese Meinung vertrat auch der Jugendrichter, der dies auch noch weiter begründete.

Die Höhe der angeregten Strafe orientiert sich an der Tat und den Lebensumständen des Delinquenten, ein Hartz IV Empfänger wird keine Geldbuße als Strafe bekommen. Bei Mehrfachtätern können „schädliche Neigungen“⁸⁴ nachgewiesen werden, dies hätte die Anwendung einer Jugendstrafe zur Folge, die entweder auf Bewährung ausgesetzt oder in der Jugendanstalt angetreten werden muss. Die Diversion (Einstellung § 45 JGG) ist eine außergerichtliche Klärung, sie spart Kosten und soll nur pädagogisch Wirksamkeit erzielen, eben ohne rein rechtliche Konsequenzen.⁸⁵

Die genaueren Arbeitsschritte und die Kontaktpunkte mit dem jugendlichen Straftäter und dem Jugendgericht finden sich in der Grafik zum Jugendstrafverfahren, aus der Perspektive der Jugendgerichtshilfe, im Anhang auf Seite 75.

⁸² Vgl. Interviewleitfaden und Interviewprotokoll: Jugendgerichtshilfe, im Anhang S. 56

⁸³ Vgl. Ebenda

⁸⁴ JGG 2009, § 17 Nr. 2

⁸⁵ Vgl. Interviewleitfaden und Interviewprotokoll: Jugendgerichtshilfe, im Anhang S. 56

3.3 Aus Sicht des Jugendgerichtes

Dem Jugendrichter aus Neubrandenburg ist es vor allem wichtig die „Straßen sauber zu halten“. Es soll sich in der Stadt rumsprechen, dass das Gericht eine klare Linie mit kriminellen Jugendlichen fährt. Zudem sei es bedeutend, den Jugendrichter und die gerichtliche Atmosphäre rechtzeitig kennen zu lernen. Dies diene der Abschreckung. Mehrfachtäter sollten jedoch schnell vor dem Jugendschöffengericht „landen“, durch Anwesenheit des Richters und der Schöffen herrscht eine respektvollere Atmosphäre, zu dem werden dabei eher Zeugen geladen und das Jugendschöffengericht hat die Kompetenz auch Jugendstrafen auszusprechen.⁸⁶

Mit den Regelungen und Richtlinien, wann Heranwachsende nach dem Jugendstrafrecht zu verurteilen sind, ist der Jugendrichter konform und zufrieden. Es sei nachvollziehbar, dass gut über 95% der Heranwachsenden nach Jugendstrafrecht verurteilt werden. Der Jugendrichter geht noch einen Schritt weiter und meint, dass auch junge Erwachsene bis zum 24. Lebensjahr nach dem JGG verurteilt werden können weil eine Verselbständigung und eine gewisse Lebensplanung, wie z.B. eine feste Arbeit, eine Paarbeziehung, Kinder, eigener Wohnraum, auch mit dem 21 Lebensjahr noch nicht beendet ist.⁸⁷

4. Nach dem Urteil ist vor dem Urteil – „Maßregelungen und Zuchtmittel“

„Keine stationäre Behandlung, wo eine ambulante genügt!

Keine Jugendstrafe, wo eine Erziehungsmaßregel oder ein Zuchtmittel ausreicht!

Keine Fürsorgeerziehung, wo die Schutzaufsicht oder gar schon eine Weisung zum Ziel führt!

Kein Jugendarrest, wo eine Ermahnung, Verwarnung oder Auferlegung einer Pflicht genügt!“⁸⁸ Mit diesen Worten hat der Richter Karl Holzschuh im Jahr 1969 versucht, das Verhältnis der jugendstrafrechtlichen Sanktionen untereinander zu bestimmen.⁸⁹

Die Frage soll geklärt werden, welche Maßnahmen dem Jugendgericht theoretisch und allgemein zur Verfügung stehen und welche Möglichkeiten in Neubrandenburg verwirklicht werden können.

⁸⁶ Vgl. Interviewleitfaden und Interviewprotokoll: Jugendrichter, im Anhang S. 60

⁸⁷ Vgl. Ebenda

⁸⁸ Kremerskothen 2001, S. 1

⁸⁹ Vgl. Kremerskothen 2001, S. 1

4.1 Überblick zu ambulanten Maßnahmen für junge Straffällige

Das Sanktionssystem des JGG basiert auf einem spezialpräventiven Stufenmodell, das zunehmend eingriffsintensive Mittel zur Einwirkung auf delinquent gewordene Jugendliche und Heranwachsende vorsieht. Von den aufgelisteten Erziehungsmaßregeln in § 9 JGG, sind die Weisungen als „Gebote und Verbote, die die Lebensführung des Jugendlichen regeln und dadurch seine Erziehung fördern und sichern sollen“⁹⁰, die am häufigsten genutzten Maßnahmen. Maßregelungen rein repressiven Inhalts sind, im Unterschied zu auch die Straftat ahnenden Zuchtmitteln nach § 15 JGG, unzulässig, da sie ausschließlich den Zweck verfolgen sollen, künftigen Straftaten eines Jugendlichen vorzubeugen. Insofern müssen Erziehungsmaßregeln einen präventiven Charakter haben, dürfen aber nicht aus nur präventiven Gründen oder allein zu dem Ziel des Schutzes der Allgemeinheit erteilt werden.⁹¹

Als ambulante Maßnahmen für straffällig gewordene junge Menschen gelten vor allem der Soziale Trainingskurs, der Täter-Opfer-Ausgleich, die Betreuungsweisung und die Arbeitsaufgabe. Daneben gibt es die Möglichkeit weiterführende Auflagen, wie eine Suchtberatungen, eine Suchttherapie, einen Verkehrserziehungskurs, eine Schuldnerberatung oder auch Hilfe zur Erziehung durch das Jugendamt, sozialpädagogische und lebensweltumfassende Beratung und Begleitung durch z.B. eine Kompetenzagentur oder ähnliche Einrichtungen und soziale Gruppenarbeit durch gruppenpädagogische Aktivitäten und Erlebnispädagogik, fest zu setzen.

Die vom Jugendrichter zu bestimmende Laufzeit der Weisungen darf zwei Jahre nicht übersteigen (§ 11 Abs. 1 JGG). Bei einer Betreuungsweisung soll sie nicht mehr als ein Jahr, bei der Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs nicht mehr als sechs Monate betragen.⁹²

Der soziale Trainingskurse verfolgt das Ziel, dass Sozialverhalten zu verbessern, alternative Konfliktlösungsstrategien aufzuzeigen, die Straftat aufzuarbeiten, künftiges delinquentes Verhalten zu vermeiden und Persönlichkeitsentwicklung zu vollziehen. Betreuungsweisungen stellt eine Unterstützungsform, durch einen Betreuungshelfer, für die individuellen Belange des straffälligen Jugendlichen dar. Die Inhalte des Täter-Opfer-Ausgleichs sind eine Reflexion und Auseinandersetzung mit der Tat und dem Geschädigten zu fördern, dass Lernen von Empathie und die Erreichung einer Einigung, im Sinne der Wiedergutmachung des Schadens.⁹³

⁹⁰ § 10 JGG

⁹¹ Vgl. Drewniak 1996, S. 10f.

⁹² Vgl. Ebenda

⁹³ Vgl. Drewniak 1996, S. 15-17

4.1.1 Möglichkeiten in Neubrandenburg

	Ableistung Arbeitsstunden	pädagogische Betreuung	Weitere Maßnahmen	Nutzung durch JGH
Regenbogen e.V. Neubrandenburg	X		X	Mittel
Möbelbörse Mosaik e.V.	X	X		Mittel
Caritas Sucht-Schuldnerberatung		X	X	Mittel
Hinterste Mühle	X	X		Selten
Tierheim Neubrandenburg	X			Selten
Schraubstock e.V.	X	X		Selten
AJZ (Alternatives Jugendzentrum)	X	X		Selten
Vitanas Pflegeheim	X			Selten
Volkssolidarität	X	X		Selten
DRK – Rettungswache	X			Selten
VSP - Täter-Opfer-Ausgleich, Einzelfallhilfe		X	X	Stark
Kompetenzagentur – ABG e.V. soziale und berufliche Integration und weiter Betreuung bei Problemlagen der jungen Menschen		X	X	Stark
Bürgerhaus im Reitbahnweg	X	X		Mittel
Möbelbörse (ASB)	X			Selten
Jugendclub Zebra	X	X		Selten
Kolping Initiative – Möbelbörse & Arbeitsgelegenheiten	X	X	X	Stark
Jugendmigrationsdienst der AWO und Asylbewerberheim	X	X	X	Selten
TESA Neubrandenburg – TOA & Betreuungsweisungen		X	X	Mittel
DEKRA – Neubrandenburg			X	Mittel

Tab. 5⁹⁴

⁹⁴ Vom Autor erstellt

Die Tabelle 5 auf Seite 36 verdeutlicht die Angebote und Möglichkeiten ambulante Maßnahmen in Neubrandenburg, für straffällige Jugendliche und Heranwachsenden, durchzuführen. Dabei wird deutlich, dass sich die Mehrzahl der Angebote auf die Erziehungsmaßregel der Arbeitsweisungen konzentriert. Die Durchführung eines sozialen Trainingskurses wäre in Neubrandenburg nicht möglich, wird daher auch von den Jugendrichtern nicht als Erziehungsmaßregel verhängt. Der Täter-Opfer-Ausgleich und die Betreuungsweisung werden von zwei Trägern angeboten. Zudem gibt es die Möglichkeit Verkehrserziehungskurse bei der Dekra-Niederlassung in Neubrandenburg auszurichten und den Jugendlichen eine Unterstützung bei der sozialen und beruflichen Integration, in Form der Kompetenzagentur Neubrandenburg, zur Seite zu stellen. Die Caritas der Stadt bietet umfangreiche Beratungsstellen in Hinblick auf Suchtproblematiken und Schulden an. Vor allem wird die ambulante Suchtberatung von den Jugendrichtern als Teil der Weisung genutzt. Mit der Migrationsstelle der AWO und dem Asylbewerberheim der Malteser wird ein weiteres, mögliches Problemfeld abgedeckt. Das Angebot eines Anti-Aggressions-Trainings ist zudem auch in Planung. Neubrandenburg bietet damit, mit Ausnahme des sozialen Trainingskurses, eine große Palette an ambulanten Maßnahmen für delinquente Jugendliche und Heranwachsende.

4.1.2 Prävention⁹⁵

Man sollte, dem Neubrandenburger Jugendrichter zur Folge, mit den jungen Menschen präventiv ins Gespräch kommen und zwar in ihrer Lebenswelt, z.B. in Jugendclubs oder auf der Straße. Eben nicht in einem institutionellen Rahmen. Ab Klasse 5 sollte es in der Schule auch um Prävention und Konfliktlösungsstrategien gehen. Zudem sollten vor allem die Eltern eine Präventionseinheit bilden. Der Richter meinte, dass nur einer aus 400 Fällen aus einem „harmonischen“ Elternhaus kommt.

Strafen und Erziehungsmaßregeln haben, nach der Meinung des Richters, keine große präventive Wirkung, da ein Unrechtsbewusstsein und die Einsicht gegenüber dem „falschen“ Handeln in den Köpfen bewusst werden muss. Die Verhängung einer Jugendstrafe ist zeitlich meist mit 6 – 12 Monaten zu kurz bemessen, um in einer JVA richtig tätig zu werden und mit dem Jugendlichen sinnvoll arbeiten zu können, sei es in der beruflichen Ausbildung, in sozialen Trainings oder in psychologischen Beratungen und Therapien.⁹⁶

⁹⁵ Siehe Schwerpunktterminologie, S. 52

⁹⁶ Vgl. Interviewleitfaden und Interviewprotokoll: Jugendrichter, im Anhang S. 60

Die JGH machte deutlich, dass ein stabiles Elternhaus und somit eine durchgehende Erziehung, ein fester Freundeskreis, als positives soziales Netzwerk, sowie eine altersgerechte Kriminalprävention an Schulen die geeignetsten präventiven Maßnahmen wären.

Gegen erneutes delinquentes Verhalten könnten rechtzeitige pädagogische Einflussnahmen wie z.B. Betreuungshelfer, sozialen Trainingskurse und Kompetenzagenturen helfen.

Die Ableistung von Arbeitsstunden dienen eher der Abschreckung, weil die Arbeit unter den Jugendlichen zu meist gehasst wird. Diese Erziehungsmaßregel hätte aber aus Sicht der JGH keinen präventiven Charakter, da solch eine Sanktion keine Verbindung zur Tat darstellt.

Im Jugendstrafvollzug sollten die soziale Eingliederung in der Entlassungsphase eine bedeutendere Rolle spielen, sowie die berufliche Ausbildung und sozialpädagogische Interventionen wie z.B. ein Anti-Aggressionskurs.

In der Schule sollte Prävention, am besten durch die Polizei, den Jugendrichtern, der Verkehrswacht und der Jugendgerichtshilfe, ab der 6. Klasse beginnen. Des Weiteren wäre die Schaffung einer Präventionsberatung für Eltern sinnvoll. Nicht zuletzt sollte die Soziale Arbeit durch ihre Hilfe, Unterstützung, Integration und Erziehung Prävention leisten. Dabei sollten nicht nur die Kinder und Jugendlichen im Vordergrund stehen, sondern vielmehr auch dessen Umfeld einbezogen werden.⁹⁷

Vergleicht man die Ansichten der zwei Beteiligten im Jugendstrafverfahren, so sind doch stark Gemeinsamkeiten zu finden. Zudem fiel auf, dass es sich bei den Aussagen um Vorstellungen handelte, wie Prävention sein sollte oder wo neue präventive Ansätze gefunden werden sollten.

In Neubrandenburg und Mecklenburg-Vorpommern gab und gibt es jedoch auch konkrete präventive Maßnahmen. Neben der verhaltensorientierten Prävention, wie z.B. dem Projekt „Zeugen- und Helferverhalten“ und diversen Schulungseinheiten für Architekten und Planer zum Thema Städtebau und Kriminalprävention, gab es in der Jugend- und Kinderprävention, das landesweite Schulprojekt „Wir in M-V – fit und sicher in die Zukunft“, das jährliche Drachenbootrennen der Neubrandenburger Schulen, Jugendkonzerte wie „Rock gegen Gewalt“, Verkehrssicherheitstage, diverse Drogenpräventionsveranstaltungen, die Planung der Kindersympathiefigur „Polizeimöwe Klara“, sowie die Polizeipuppenbühne der Landespolizei M-V. Zur weiteren Kriminalitätsvorsorge gehören Verkehrssicherheitskonzepte und Projekte wie z.B. die „MV-Rallye“ und die Erstellung von Sicherheitstechnischen Empfehlungen für Landesbehörden und gefährdeten Personen.⁹⁸

⁹⁷ Vgl. Interviewleitfaden und Interviewprotokoll: Jugendgerichtshilfe, im Anhang S. 56

⁹⁸ Vgl. Präventionsjahresbericht Mecklenburg-Vorpommern 2004, S. 23f. und S. 44

4.2 Aus Sicht der Jugendlichen und Heranwachsenden

Zusammengefasst wurden in einer, im Jahr 2012, durchgeführten Untersuchung 33 Jugendliche bzw. Heranwachsende während der Ableistung von gemeinnützigen Arbeitsstunden begleitet und befragt, davon waren 28 männlichen und fünf weiblichen Geschlechts. Sehr ausgeglichen war die Verteilung zwischen der Gruppe der Jugendlichen (17 der Begleiteten) und der Heranwachsenden (16 der Begleiteten) im Sinne des JGG. Die Unterteilung nach Mehrfachtäter und Ersttäter ergab eine auffällig hohe Anzahl von 19 Mehrfachtätern. Denen gegenüber standen somit 16 Ersttäter.⁹⁹

Die folgende Abb. 3 zeigt eine Übersicht, die das Verhältnis zwischen der Höhe der auferlegten Stunden, der durchschnittlichen Frist für die jeweilige Anzahl an Stunden und die Verteilung der 33 begleiteten Jugendlichen bzw. Heranwachsenden auf die jeweilige Stundenanzahl und Fristlänge darstellt. In der Quersumme wurden 32,5 Arbeitsstunden, mit einer durchschnittlichen Frist von 11,8 Wochen, durch den Jugendrichter ausgesprochen.

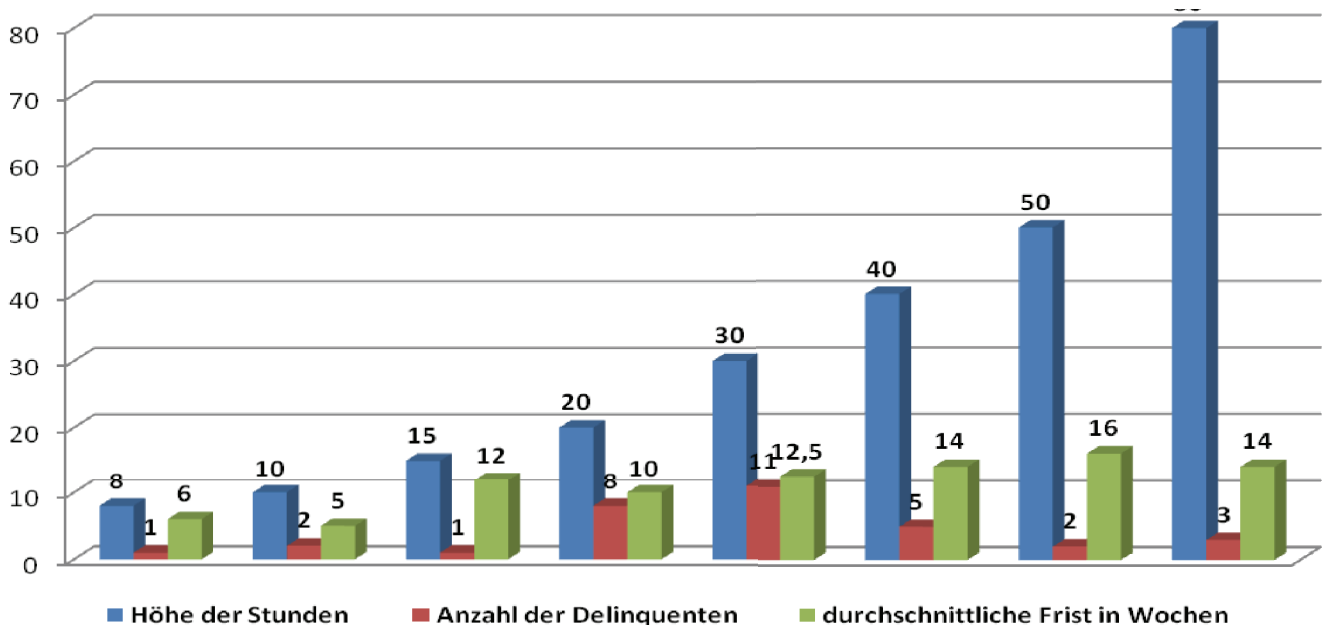


Abb. 3

Die Tabelle 6 (siehe Seite 39), verdeutlicht die begangenen Delikte unter den 33 Jugendlichen und stellt die dazugehörige Strafe, die sich in der Höhe der abzuleistenden gemeinnützigen Arbeitsstunden kennzeichnet, dar. Jugendtypische Straftaten, wie Diebstahl, Sachbeschädigung, Körperverletzung, Erschleichung von Leistungen („Schwarzfahren“ im Stadtbus) und Fahren ohne Führerschein, spiegelten sich bei den untersuchten Jugendlichen und Heranwachsenden wieder.

⁹⁹ Vgl. Sekundärliteratur PR-2 Projekt 2012

Dabei muss beachtet werden, dass Ersttäter eine eher niedrige Anzahl an Sozialstunden als Verwarnung erhalten. Die 40 bis 80 stündigen Arbeitsleistungen werden eher bei Mehrfachtätern, auf Grund „schädlicher Neigungen“ und bei schwerwiegenden Delikten wie mehrfacher- oder schwerer Körperverletzung, sowie bei Diebstählen und Betrugssachen von nicht geringerem Wert, ausgesprochen.

	Anzahl der Stunden								Gesamt
	8	10	15	20	30	40	50	80	
Erschleichung von Leistung	0	1	0	3	1	0	0	0	6
Diebstahl	1	0	1	2	1	3	0	1	8
Körperverletzung	0	0	0	1	2	1	0	1	5
Raub	0	1	0	0	0	0	0	0	1
Sachbeschädigung	0	0	0	1	3	0	2	0	6
Fahren ohne Führerschein	0	0	0	1	2	1	0	0	4
Trunkenheit	0	0	0	0	2	0	0	0	2
Betrug	0	0	0	0	0	0	0	1	1
Gesamt	1	2	1	8	11	5	2	3	33

Tab. 6

Das Ableistungsverhalten ist in der Tabelle 7 dargestellt. Daraus wird ersichtlich, dass nicht einmal jeder Zweite, der 33 Jugendlichen, die Sozialstunden fristgerecht abgeleistet hatte.

	Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
ja, fristgerecht	14	42,6	42,6	42,6
nach Fristverlängerung der JGH	12	36,4	36,4	79,0
nach Anhörung des Jugendrichters	6	18,0	18,0	97,0
Beugearrest	1	3,0	3,0	100,0
Gesamt	33	100,0	100,0	

Tab.7

Jedoch scheint die mit der Verlängerung verbundene Erinnerung durch die JGH eine Wirkung zu haben. Sieben Jugendliche ignorierten die zumeist einwöchige Verlängerung. Mit Ausnahme eines Delinquenten, zeigte schließlich die Anhörung beim Jugendrichter die gewünschte Wirkung, und zwar die Wahrnehmung der Strafe durch die Ableistung der gemeinnützigen Arbeitsstunden. Als zuletzt treffende Maßnahme wurde daher ein Beugearrest in Höhe von zwei Wochen in der Jugendvollzugsanstalt in Neustrelitz erteilt.¹⁰⁰

¹⁰⁰ Vgl. Sekundärliteratur PR-2 Projekt 2012

Folgende vier Annahmen sollen das Verhalten der Jugendlichen gegenüber den Maßregeln weiter verdeutlichen.

1. Die Ableistung von gemeinnützigen Arbeitsstunden wird nicht als Strafe empfunden!

Die begleiteten Jugendlichen bzw. Heranwachsenden bestätigten die Hypothese zum Teil. In Neubrandenburg empfand die Mehrheit (10 von 18), die Erziehungsmaßregel nicht als Strafe. Im ländlichen Raum nahm fast jeder Zweite (7 von 15) die Maßnahme nicht als Strafe wahr.

Mit der Tatsache der Nichtwahrnehmung als Strafe, für einen Teil der Delinquenten, könnte der Erziehungsmaßregel seine präventive Wirkung für erneutes straffälliges Verhalten abgesprochen werden. Dies hätte vermutlich eine größere Anzahl an Mehrfachtätern zur Folge. Dafür würde sprechen, dass die Gruppe der Mehrfachtäter sehr hoch war.

Mögliche Erklärungsversuche könnten, die bereits erwähnten, Dauer von weiteren Konsequenzen, die fehlende Präsenz und Druckausübung seitens der freien Träger und der JGH, sowie die Möglichkeit des mehrmaligen Vereinswechsels sein.¹⁰¹

2. Die Jugendlichen & Heranwachsenden würden eher andere „Strafen“ bevorzugen, da sie keinen Sinn in der Arbeit in einem gemeinnützigen Verein sehen!

	Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
mehr Stunden	8	24,2	24,2	24,2
weniger Stunden	9	27,3	27,3	51,5
Jugendanstalt	4	12,1	12,1	63,6
Geldstrafe	6	18,2	18,2	81,8
Bewährung	1	3,0	3,0	84,8
Jetzige Maßnahme	5	15,2	15,2	100,0
Gesamt	33	100,0	100,0	

Tab. 8

Diese Annahme konnte zum größten Teil widerlegt werden. Tabelle 8 stellt dar, dass zusammengezogen 22 der 33 Jugendlichen nichts an der Erziehungsmaßregel, als Anweisung geändert hätten. Die Meinungen differenzierten sich lediglich in der Anzahl der Stunden, wobei acht Jugendliche sogar mehr Sozialstunden als gerechtfertigt empfunden hätten.

Beachtung fanden die Geldstrafe und der Arrest in der Jugendanstalt als favorisierte Alternative zur Ableistung gemeinnütziger Arbeit. Diese Gegenvorschläge konnten sich jedoch nur 10 der 33 Begleiteten vorstellen. Eine Begründung dafür könnte sein, dass vor allem Geldstrafen nicht finanziell für jeden zu erbringen sind, dass Jugendstrafe kein

¹⁰¹ Vgl. Sekundärliteratur PR-2 Projekt 2012

realistischer Gegenvorschlag sein kann und das Alternativen für Ableistung von Sozialstunden fehlen.¹⁰²

3. Zu lange Fristen tragen zur mangelnden Bereitschaft für die Ableistung der gemeinnützigen Arbeitsstunden bei!

In Tabelle 9 wird diese Annahme verdeutlicht und klar unterstrichen. In den kürzeren Fristen von vier bis acht Wochen, welche im untersuchten Rahmen 11mal ausgesprochen wurden, waren drei Verlängerungen der Jugendgerichtshilfen notwendig, um eine 100% Ableistungsquote zu erlangen. Eine richterliche Anhörung oder die Verhängung eines Beugearrestes war nicht erforderlich.

	Stunden geleistet oder nicht?				Gesamt
	ja, fristgerecht	ja, nach Fristverlängerung	ja, nach Anhörung	Beugearrest	
4	1	1	0	0	2
6	1	0	0	0	1
Frist in Wochen 8	6	2	0	0	8
12	5	8	6	1	20
16	1	0	1	0	2
Gesamt	14	12	6	1	33

Tab. 9

Im Gegensatz dazu, war es bei der 12wöchigen Frist, welche 20mal verhängt wurde, acht mal nötig die Frist seitens der JGH zu verlängern, sechs mal erforderlich eine richterliche Anhörung durchzuführen und einmal unerlässlich die Verhängung des Beugearrestes auszusprechen.

Damit war es bei 75% der 12wöchigen Fristen notwendig weitere Intervention durch die JGH und dem Jugendgericht durchzuführen.

Die durchschnittliche, fast drei Monate umfassende, Frist (auf Grundlage von Abb. 3, S.38) könnte daher maßgeblich zu der hohen Anzahl von 19 der 33 Delinquenten, die die Maßregel nicht fristgerecht ableisteten, beigetragen haben.¹⁰³

4. Erfolgten Konsequenzen im Elternhaus, wurden die Arbeitsstunden fristgerecht abgeleistet!

In Tabelle 10 (Seite 43) wird ersichtlich, dass summiert bei 15 von 33 Jugendliche bzw. Heranwachsende Konsequenzen im Elternhaus erfolgten. Im Vordergrund stand dabei ein erzieherisches Gespräch, lediglich einmal kam es zu Strafarbeiten.

¹⁰² Vgl. Sekundärliteratur PR-2 Projekt 2012

¹⁰³ Vgl. Sekundärliteratur PR-2 Projekt 2012

	Stunden geleistet oder nicht?				Gesamt
	ja, fristgerecht	ja, nach Fristverlängerung	ja, nach Anhörung	Beugearrest	
Keine	4	9	4	1	18
Konsequenz der Eltern	9	3	1	0	13
Gespräch	1	0	0	0	1
Strafarbeit	1	0	0	0	1
Andere	1	0	0	0	1
Gesamt	14	12	6	1	33

Tab.10

Innerhalb der 15 Fälle, in denen es zu einer Auseinandersetzung, mit dem straffälligen Verhalten, mit den Erziehungsberechtigten kam, wurde die Erziehungsmaßregel 11mal fristgerecht abgearbeitet. Erfolgte keine Reaktion durch die Eltern, waren nur 4 der 18 Begleiteten in der Lage die Auflage fristgerecht zu erledigen.

Damit trifft die Hypothese zu. Ein Erklärungsansatz wäre, auf Grund der Reflexion und Auseinandersetzung mit der Tat, ein Verständnis für die Auflage innerhalb der Verwarnung oder des Urteils. Des Weiteren könnte der Druck des sozialen Umfeldes, vor allem durch die Eltern eine größere Wirkung haben, als angedrohte Konsequenzen durch die JGH.¹⁰⁴

4.3 Aus Sicht der Jugendgerichtshilfe

Zehn Jugendgerichtshelfer/innen, (2x Stadt Neubrandenburg, 2x Landkreis Mecklenburg-Strelitz, 2x Stadt Greifswald, 1x Landkreis Uecker-Randow, 2x Landkreis Anklam, 1x Landkreis Demmin) aus verschiedenen Regionen Mecklenburg-Vorpommerns, haben sich an einer Umfrage im Zuge der Untersuchung zum PR-2 Projekt beteiligt (siehe den Fragebogen im Anhang, S. 72).¹⁰⁵

In durchschnittlich 75% aller Jugendgerichtsverfahren im Jahr werden gemeinnützige Arbeitsstunden als Erziehungsmaßregel ausgesprochen. Auffällig war der Unterschied zwischen den Städten und den ländlichen Regionen. In Neubrandenburg und Greifswald lag der Wert bei 85%. In den Landkreisen variierte der Wert zwischen 60% und 65%. Dennoch wird mit diesem Ergebnis deutlich, dass die Arbeitsweisung einen beachtlichen Teil der richterlichen Auflagen und Sanktionen einnimmt. Die JGHs gaben an, dass die durchschnittliche Maßnahme einen Umfang von 35 Arbeitsstunden beinhaltete.

¹⁰⁴ Vgl. Sekundärliteratur PR-2 Projekt 2012

¹⁰⁵ Vgl. Sekundärliteratur PR-2 Projekt 2012

Ambivalent war die Aussage der zehn Jugendhilfen im Strafverfahren zur Frage, ob die Ableistung der Sozialstunden eine geeignete Maßnahme darstellt und zum Teil auch Strafe für die Jugendlichen und Heranwachsenden bedeutet. Konsens bestand innerhalb einer guten bis hohen Zweckmäßigkeit der Erziehungsmaßregel, jedoch unterschieden sich parallel dazu die Ansichten zur Wahrnehmung als Strafe für die Delinquenten. Auf der Skala zwischen 0 (keine Wahrnehmung als Strafe) und 8 (sehr hohe Wahrnehmung als Strafe) variierten die Ergebnisse von 3 (geringe Wahrnehmung) bis 7 (hohe Wahrnehmung).

Eine Anhörung fand durchschnittlich 20mal im Jahr statt. Dabei gab es gravierende Differenzen zwischen den urbanen und ländlichen Regionen. Der Durchschnitt in den Städten lag bei 33 Anhörungen, in den Landkreisen hingegen bei 13,25 Anhörungen im Jahr 2011.

Ein ähnliches Bild zeichnete sich bei der Anwendung des Beugearrests ab. In Neubrandenburg und Greifswald wurde der Beugearrest 11,5mal durch den Jugendrichter ausgesprochen, in den ländlichen Räumen erteilte der Richter durchschnittlich 6,25mal einen Arrest.¹⁰⁶

Die JGH Neubrandenburg erachtet Sanktionen und Maßnahmen für sinnvoll, wenn diese der Tat angemessen sind z.B. ein Täter-Opfer-Ausgleich oder eine Schadenswiedergutmachung durch finanzielle Mittel oder auch Reinigungen und Arbeitsleistungen. Zudem seien Freizeitarreste und Anti Aggressionstrainings besonders effektiv.¹⁰⁷

4.4 Aus Sicht des Jugendgerichtes

Der Jugendrichter gab an, dass zu 80 bis 90% Arbeitsstunden als Auflagen oder Weisungen ausgesprochen werden, diese sind jedoch meist verknüpft mit weiteren Auflagen, wie einem Verkehrserziehungskurs, eine Suchtberatung oder dem Besuch der „Kompetenzagentur Neubrandenburg“. Diese weiteren Auflagen sind bilden jedoch Hilfen für den jungen Menschen und sollten auch bei möglichen Einstellungen eines Verfahrens zum tragen kommen. Die Sanktionen selbst sollten näher im Zusammenhang mit der Tat stehen, z.B. Fahrräder reparieren oder Graffitis zu entfernen. Die Anwendung härterer Strafen wird, laut der Meinung des Jugendrichters, überschätzt und würde den wirklich Kriminellen nicht davon abhalten eine Straftat zu begehen.¹⁰⁸

¹⁰⁶ Vgl. Sekundärliteratur PR-2 Projekt 2012

¹⁰⁷ Vgl. Interviewleitfaden und Interviewprotokoll: Jugendgerichtshilfe, im Anhang S. 56

¹⁰⁸ Vgl. Interviewleitfaden und Interviewprotokoll: Jugendrichter, im Anhang S. 60

4.5 Alternativen

Am 06. Juli 2012 fasste der deutsche Bundestag einen Entscheid zum sogenannten „Warnschussarrest“. Dieser Warnschussarrest bedeutet für Jugendliche und Heranwachsende die auf Bewährung verurteilt wurden und somit keine direkten Konsequenzen, mit Ausnahme einiger Auflagen, spüren, dass diese bis zu vier Wochen in eine Jugendvollzugsanstalt (JVA) „probehalter“ und als abschreckendes Beispiel geschickt werden können. Dadurch soll in den Köpfen der jungen Menschen der Gedanke aufkommen, „Da möchte ich nicht landen“. Kritiker meinen jedoch, dass die Jugendlichen und Heranwachsenden während solch eines Aufenthaltes in der JVA erst recht schlechten Umgang kennen lernen und Kontakte zum kriminellen Milieu knüpfen können.¹⁰⁹ Die Praxis der nächsten Jahre wird zeigen, ob die Kritiker recht behalten werden oder nicht.

In der aktuellen Praxis sind die Fristen der Erziehungsmaßregeln und eben der Sanktionen, durch das Jugendgericht, sehr großzügig gefasst und werden schnell von der JGH und dem Jugendrichter verlängert, somit wird keine wirkliche Strenge spürbar, um z.B. die gemeinnützigen Arbeitsstunden auch abzuleisten. Jugendliche und Heranwachsende realisieren die Maßnahme somit nicht als Sanktion und Konsequenz auf ihr Fehlverhalten. Die Fristen müssten daher kürzer sein und unter mehr Begleitung durchgesetzt bzw. vorangetrieben werden. Diese alternative Vorgehensweise wurde ebenfalls von vier befragten JGHs, im Zuge des PR-2 Projekts, als Lösungsvorschlag erwähnt. Eine engere Zeitspanne würde die Ernsthaftigkeit der richterlichen Auflage unterstreichen. Erinnerungen durch die JGH würden früher erfolgen und auch die zumeist sehr effektive Anhörung beim Jugendrichter könnte früher Wirkung zeigen.

Die Zusammenarbeit zwischen der JGH und den Vereinen ist von Einrichtung zu Einrichtung unterschiedlich, doch meist nur sporadisch. Es sollte eine engere Vermittlung, Begleitung und Kommunikation geben.

Ein sinnvoller Lösungsansatz könnte das Einbeziehen der Eltern in den Prozess der Maßnahmen sein. Dabei sollen die jungen Menschen die Erziehungsmaßregel weiterhin selbständig durchführen, jedoch hat sich in den Untersuchungen gezeigt, dass durch die Auseinandersetzung mit den Eltern die Teilnahme an den ambulanten Maßnahmen und Interventionsformen erfolgreicher war. Daher sollte es möglich sein, dass Eltern, von Minderjährigen, z.B. Mitsprache bei der Vermittlung in die Arbeitsleistung haben oder auch

¹⁰⁹ URL 13: <http://www.tagesschau.de/inland/warnschussarrest100.html>

Bestandteil eines Täter-Opfer-Ausgleiches sind. Zudem wird dadurch eine weitere Kontrollinstanz neben der Jugendgerichtshilfe aktiv.

In diesem Zusammenhang wäre es heutzutage wahrscheinlich notwendig, dass Verantwortungsbewusstsein der Eltern gegenüber ihrer gesetzlichen Aufsichtspflicht, vor allem bei jüngeren Delinquenten, zu erhöhen.

Weiterhin sollte das sogenannte Bildungspaket umfassender dazu dienen, die Eltern und Kinder fit zu machen, sei es durch sportliche Vereinstätigkeit, durch bessere Nutzung von schulischen und außerschulischen Förderungen, Hilfen und Chancen. Vor allem bei außerschulischen Aktivitäten können soziale Kompetenzen erlernt werden und die Kindern und Jugendlichen öffnen sich eher Zukunftsaussichten und Wünsche. Sie verharren nicht in ihren starren Strukturen, in Langeweile und Orientierungslosigkeit. Zudem könnten die gesellschaftlichen Normen dabei nicht nur von den Eltern, sondern auch von neuen, wichtigen Bezugspersonen transportiert werden. Das könnte dazu führen, dass nach diesem Erziehungsgedanken, die gesellschaftlichen Normen eher weniger negiert werden und sich somit delinquentes Verhalten bei den Kindern und Jugendlichen verringert.

Ebenso könnte eine Kopplung mit anderen Maßnahmen, wie z.B. regelmäßige Kontakte zu einer Kompetenzagentur, zu mehr Motivation führen. Solch eine Kompetenzagentur würde Ressourcen erschließen, könnte das soziale Umfeld unterstützend aktivieren, Perspektiven aufzeigen, die Bereitschaft zur Abarbeitung der Arbeitsstunden, z.B. durch die Erklärung weiterer Konsequenzen, steigern und eine individuelle berufliche Integration zur Festigung der eigenen Lebensvorstellungen und Wünsche vorantreiben und somit weiteres delinquentes Verhalten mindern.

Schließlich sollte eine Erweiterung geeigneter sozialpädagogischer Maßnahmen erfolgen, da umfangreiche Alternativen neben der Ableistung gemeinnütziger Arbeit kaum vorhanden sind. Möglichkeiten wären mehr soziale Trainingskurse, Betreuungsweisungen, sowie soziale Gruppenarbeiten (z.B. Erlebnispädagogik) anzubieten. Jedoch sind diese Maßnahmen, meist finanziell bedingt, nicht immer umsetzbar.

5. Relevanz für die Soziale Arbeit

Durch den Anstieg akuter Krisenerfahrung im Kindes- und Jugendalter haben sich Einrichtungen und Institutionen entwickelt, welche den in Not geratenen oder eben auch delinquenten Jugendlichen einerseits Anonymität und momentane Sicherheit bieten oder ihn andererseits durch staatlichen Auftrag in die gesellschaftlich erwünschte Bahn lenken, indem sie als Kontrollinstanz juristische Konsequenzen und erzieherische Maßnahmen pädagogisch überwachen und durchsetzen sollen. Das typische doppelte Mandat der Sozialen Arbeit wird in diesem Satz deutlich.

So dienen z.B. Kinder- und Jugendnotdienste, die rund um die Uhr von sozialpädagogischen, psychologischen und erzieherischen Fachpersonal besetzt sind, als Auffangbecken und die Jugendgerichtshilfe, die Bewährungshilfe und der Einzelfallbetreuer als unterstützende aber eben auch als kontrollierende und in die richtige Richtung führende Institution.

Wie erwähnt ist Soziale Arbeit wesentlich bestimmt durch diese Doppelrolle, der Vertretung der Interessen des Klienten und der Kontrollinteressen des Staates mittels Institution. Beratungsstellen müssen sich mit dieser Herausforderung auseinandersetzen, noch schwieriger wird dies vor dem Hintergrund des Zwangskontextes. Der Begriff des „Zwanges“ ist negativ belegt, deshalb wird er von Sozialarbeitern nur in besonderen Fällen formuliert. So bei der Gefährdung von Gesundheit, des Lebens oder der Entwicklung des Klienten oder einer dritten Person. Der Zwang soll dann helfen einen Einstieg in die Arbeit mit Klienten zu ermöglichen, die sonst nicht erreichbar wären, die Bereitschaft für Veränderungen zu erhöhen, Klienten mit ihrer ablehnenden Haltung zu konfrontieren und überhaupt eine beratende oder therapeutische Arbeit zu ermöglichen.¹¹⁰ In der wissenschaftlichen Theorie der Sozialen Arbeit wird kaum noch von Zwang gesprochen, praktisch jedoch gibt es eine Vielzahl an Arbeitsfeldern, so z.B. vor allem in der Arbeit mit delinquenten, jungen Menschen im Strafvollzug, in der Bewährungs- und Jugendgerichtshilfe, in der Drogenarbeit, im Bereich des Kinderschutzes, aber auch die Arbeit während einer Betreuungsweisung oder die Beratung im Zuge von „Pflichtterminen“ bei der Kompetenzagentur erfolgt anfangs in einem Zwangskontext. Dieser kann jedoch in den letzt genannten Hilfeformen eher durchbrochen werden als in der JGH oder BWH. Damit sind Zwangskontexte keine seltene Ausnahmerecheinung in der Sozialen Arbeit. Ebenso wird eine Vielzahl an Arbeitsfeldern in der Sozialen Arbeit deutlich in denen die Arbeit mit Delinquenz eine große Relevanz hat.

¹¹⁰ Vgl. Conen 2007, S. 73f.

6. Fazit

Infolge gesamtgesellschaftlich bedeutsamer Veränderungsprozesse, wie der zunehmenden Pluralisierung von Lebensverhältnissen und der auf Individualisierung ausgerichteten Wertorientierungen und Lebensführungsstile, gestaltet sich der Entwicklungsprozess im Jugendalter für weite Teile dieser Generation zunehmend schwieriger.¹¹¹

Jedoch braucht es Regeln und Normen, wo immer Menschen zusammen leben. Das Missachten von Regeln, Gesetzen und Vorschriften hat je nach Setting unterschiedliche Konsequenzen zur Folge. Verstöße gegen Gesetze haben eine Strafe zur Folge. Die Institutionen, die bei der Bestrafung aktiv werden, können zum einen als Zwangskontexte bezeichnet werden, sollen zum anderen aber Hilfestellungen geben.

In der Jugendgerichtshilfe habe ich es ferner erlebt, dass sich Klienten während und durch die gesetzliche Intervention positiv verändern. Die Jugendlichen merken, dass sie auf dem falschen Weg sind und ihr Handeln Konsequenzen hat. Sie reflektieren die Straftat und finden selbst, dass sie etwas Unrechtes getan haben. Somit wird ein gedanklicher Prozess durch die Interventionen sichtbar. Ebenso ist es den Jugendlichen wichtig, dass ihnen Verständnis für ihre Lebenslage entgegengebracht und auf ihre Bedürfnisse eingegangen wird. Sie möchten respektiert werden und ihre Meinung einbringen können. Dabei spielt das Vertrauen gegenüber dem Sozialarbeiter eine wesentliche Rolle. Findet man den Zugang zum Klienten, wird es möglich, auch auf sehr persönliche Dinge einzugehen. Dies erleichtert wiederum die Arbeit mit dem Jugendlichen. Zu dem erschien es sehr wichtig, die Eltern mit in den Prozess der Erziehungsmaßnahmen einzubeziehen. Eine gewisse soziale Kontrolle ist bei Jugendlichen und Heranwachsenden förderlich, da Eigenständigkeit, Alltagsstrukturierung und reife Handlungskonzepte nicht vorausgesetzt werden können. Aus diesem Grund gibt es auch das Jugendstrafgesetz und das Erziehungsprinzip.

Der junge Mensch muss die Möglichkeit bekommen, sein Fehlverhalten durch pädagogische Maßnahmen wahrzunehmen und daraus zu lernen und sich weiteren Konsequenzen bewusst zu werden. Letztendlich hinterlassen die Interventionen der relevanten Einrichtungen und die Maßnahmen des Gerichtes auch positive Spuren und leiten einen pädagogisch sinnvollen gedanklichen Prozess ein. Die Jugendlichen haben sich zum Teil Gedanken über ihr Leben gemacht, Verhalten geändert und sich neue positive Ausgangslagen erarbeitet.

¹¹¹ Beck 1986, S. 205

I Schwerpunktterminologie

a. Adoleszenz

Die Adoleszenz (lat. adolescere „heranwachsen“) ist das Übergangsstadium in der Entwicklung des Menschen von der Kindheit hin zum vollen Erwachsensein und stellt den Zeitabschnitt dar, während dessen eine Person biologisch gesehen zeugungsfähig ist, körperlich (fast) ausgewachsen, aber in der hochzivilisierten Welt emotional und sozial noch nicht vollends gereift ist.¹¹²

b. Beratung

Als Beratung könnte man ein strukturiertes Gespräch bezeichnen, das eine bestimmte Zielsetzung verfolgt. Dieses Gespräch kann verbal, aber auch schriftlich (Brief, E-Mail) erfolgen und dient dazu ein Problem oder eine Aufgabe zu lösen. Alterhoff schreibt dazu: „Beratung ist eine Interaktion, zwischen zumindest zwei Beteiligten, bei der die beratende(n) Person(en) die Ratsuchende(n) - mit Einsatz von kommunikativen Mitteln - dabei unterstützen, in Bezug auf eine Frage oder auf ein Problem mehr Wissen, Orientierung oder Lösungskompetenz zu gewinnen.“¹¹³

Zusätzlich muss der Berater einige Eigenschaften aufweisen um eine gelingende Beratung zu ermöglichen. Nach Carl Rogers, der als Begründer der klientenzentrierten Gesprächsführung gilt, sind dies Wertschätzung, Echtheit und Empathie. In dem also der Berater den Klienten mit seinen Gefühlen akzeptiert und sich authentisch widerspiegelt entsteht ein Vertrauensverhältnis, welches zur Klärung der Situation und zur Lösung wichtig ist.

Umfassend definiert Dietrich den Begriff der Beratung als eine „in ihrem Kern jene Form einer interventiven und präventiven helfenden Beziehung, in der ein Berater mittels sprachlicher Kommunikation und auf der Grundlage anregender und stützender Methoden innerhalb eines vergleichsweise kurzen Zeitraumes versucht, bei einem desorientierten, inadäquat belasteten oder entlasteten Klienten einen auf kognitiv-emotionale Einsicht fundierten aktiven Lernprozeß in Gang zu bringen, in dessen Verlauf eine Selbsthilfebereitschaft, seine Selbststeuerungs-fähigkeit und seine Handlungskompetenz verbessert werden können.“¹¹⁴

¹¹² URL 14: <http://de.wikipedia.org/wiki/Adoleszenz>

¹¹³ Alterhoff 2008, S.29

¹¹⁴ Dietrich 1991, S.2

c. Devianz

Devianz ist nicht nur Kriminalität, sondern jedes normabweichende Verhalten. Sie schließt sowohl Ordnungswidrigkeiten als auch einfach unangepasstes soziales Verhalten ein.¹¹⁵

d. Diversion

Die Diversion ist im strafrechtlichen Zusammenhang ein Mittel der Staatsanwaltschaft, bei Ersttätern bzw. leichten und mittelschweren Delikten eine Eröffnung des richterlichen Strafprozesses zu unterlassen und die Tat durch Absehen von einer Strafverfolgung zu erledigen. Damit ist in der Regel die Verhängung erzieherischer Maßnahmen verbunden, wie beispielsweise die Heranziehung zu gemeinnützigen Arbeiten. Zweck der Diversion ist die Förderung der Resozialisierung des Täters und die Entlastung der Gerichte von Bagatelldelikten. Besonders im Jugendstrafrecht finden sich die Möglichkeiten, von der Strafverfolgung gänzlich abzusehen (§ 45 JGG) sowie die Verfahrenseinstellung durch den Richter (§ 47 JGG), gegeben falls mit einer erzieherischen Maßnahme zu beauftragen.¹¹⁶

e. Dunkelfeld

In der Kriminologie bezeichnet das Dunkelfeld die Differenz zwischen den amtlich registrierten Straftaten – dem Hellfeld - und der vermutlich begangenen Kriminalität.

Allein durch die Kriminalstatistiken kann vom Hellfeld nicht auf die tatsächliche Kriminalität geschlossen werden. Daher bedarf es der Dunkelfeldforschung, um das Dunkelfeld aufzuhellen und einen systematischen Überblick über die Kriminalitätsentwicklung zu erreichen. In der Regel wird die Dunkelfeldforschung auf quantitativer Ebene geführt, meist durch Täter- oder Opferbefragungen, bei denen eine repräsentative Gruppe der Bevölkerung zu ihren individuellen Täter- oder Opfererfahrungen befragt wird.¹¹⁷

f. Kriminalität

Der Begriff der Kriminalität (von lat. *crimen* „Beschuldigung, Anklage, Schuld, Verbrechen“) orientiert sich im Wesentlichen an der juristischen Definition der Straftat. Gemeint ist mit dem Begriff „Kriminalität“ nicht nur das von der Polizei als Straftat bewertete Verhalten sondern sämtliche Rechtsverletzungen von strafrechtlichen Tatbeständen. Als Kriminalität

¹¹⁵ URL 15: <http://de.wikipedia.org/wiki/Devianz>

¹¹⁶ URL 16: [http://de.wikipedia.org/wiki/Diversion_\(Deutschland\)](http://de.wikipedia.org/wiki/Diversion_(Deutschland))

¹¹⁷ URL 17: <http://de.wikipedia.org/wiki/Dunkelfeld>

wird daher jede Form eines Übergriffs auf Rechtsgüter einer anderen Person bezeichnet. Zudem ist kriminelles Verhalten unabhängig von politischen Systemen zu finden¹¹⁸.

g. Kriminologie

Da es sich um ein schwerwiegendes gesellschaftliches Problem handelt, sucht die Kriminologie nach einer gemeinhin akzeptierten Erklärung der Ursachen von Kriminalität. Dass Kriminalität in allen Altersgruppen, allen Sozialsystemen und an allen Orten zu finden ist (Ubiquitätsthese), ist eine Annahme der herrschenden Meinung.¹¹⁹

h. Peer-Group

Die Peer-Group, geht als Fachbegriff aus der Soziologie, Pädagogik und Sozialpädagogik zurück auf Charles H. Cooley (1864–1929), der das Konzept der Primärgruppen entwickelte. Peer-Gruppen, bezeichnen Bezugsgruppen, welche sich aus etwa gleichaltrigen Menschen zusammensetzen und deren Mitglieder ein freundschaftliches Verhältnis verbindet. Diese Bezugsgruppen könnten auch als Cliques umschrieben werden, was vor allem die elementare Bedeutung im Jugendalter verdeutlicht oder als Freundeskreis benannt werden. Peer-Gruppen, also Gleichaltrigengruppen, charakterisieren sich weniger durch das gemeinsame Lebensalter ihrer Mitglieder sondern in erster Linie durch das für die Austauschprozesse konstitutive Prinzip der Gleichrangigkeit.¹²⁰

i. PKS:

Die deutsche Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) ist die bekannteste und am häufigsten verwendete Kriminalstatistik. Sie wird seit 1953 jährlich vom Bundeskriminalamt (BKA) herausgegeben.

Die Aussagekraft der Polizeilichen Kriminalstatistik ist sehr begrenzt. Aufgenommen wird nur die polizeilich registrierte Kriminalität (sog. „Hellfeld“-Kriminalität). Somit gibt die Polizeiliche Kriminalstatistik nur wenige Anhaltspunkte über die Veränderung der Kriminalität im Erfassungsbereich, da die Veränderung des Hellfeldes nicht gleichzeitig eine Veränderung des Dunkelfeldes, also des nicht erfassten Bereiches beinhalten muss.

Grob unterteilt, enthält die PKS Informationen zu Fällen, Tatverdächtigen und Opfern¹²¹.

¹¹⁸ URL 18: <http://de.wikipedia.org/wiki/Kriminalit%C3%A4t>

¹¹⁹ URL 19: <http://de.wikipedia.org/wiki/Kriminologie>

¹²⁰ URL 20: <http://de.wikipedia.org/wiki/Peer-group>

¹²¹ URL 21: [http://de.wikipedia.org/wiki/Polizeiliche_Kriminalstatistik_\(Deutschland\)](http://de.wikipedia.org/wiki/Polizeiliche_Kriminalstatistik_(Deutschland))

j. Prävention - Kriminalprävention:

Als Prävention bezeichnet man vorbeugende Maßnahmen, um ein unerwünschtes Ereignis oder eine unerwünschte Entwicklung zu vermeiden. Ganz allgemein kann der Begriff mit „vorausschauender Problemvermeidung“ übersetzt werden.

Kriminalprävention hingegen dient der Vorbeugung von rechtswidrigen Taten. Man kann dabei zwischen universeller (d. h. primärer bzw. allgemeiner), situativer bzw. selektiver (auch: sekundärer) und indizierter (auch: tertiärer bzw. postinzidenter) Prävention sowie Täter-, Situations- und opferbezogener Prävention unterscheiden. Primäre und sekundäre Prävention sollen dabei einer Ersttat vorbeugen, tertiäre Prävention der Wiederholung.¹²²

k. SPSS:

SPSS bezeichnet eine Softwarefirma, die Statistik- und Analyse-Software entwickelt und vertreibt. Das wichtigste Produkt der Firma ist die Statistiksoftware SPSS Statistics. 1983 wurde die erste PC-Version entwickelt. Zwischenzeitlich stand SPSS für Superior Performing Software System.¹²³

l. Zwangskontext:

„Für alle Kontaktaufnahmen, die nicht von Klienten selbstinitiiert sind (Kontaktaufnahmen durch Einflüsse des informellen oder formellen Netzwerks und Kontaktaufnahme aufgrund rechtlicher Vorgaben), wird die Bezeichnung Zwangskontext benutzt, um zu kennzeichnen, dass die Klienten von anderen Personen oder durch rechtliche Vorgaben – in keinem Falle jedoch aus eigenem Antrieb – dazu gebracht wurden, in Kontakt zu einem sozialen Dienst zu treten. Von Zwangskontexten wird demzufolge dann gesprochen, wenn die Kontaktaufnahme zu einem sozialen Dienst nicht ohne derartigen Aussendruck zustande kommt“.¹²⁴

In diesem Fall kann nicht mit dem Klienten über den Auftrag verhandelt werden, jedoch muss versucht werden ihn zu motivieren, sich aktiv an der Beratungssituation zu beteiligen, um sein Problem zu lösen.

¹²² URL 22: <http://de.wikipedia.org/wiki/Kriminalpr%C3%A4vention>

¹²³ URL 23: <http://de.wikipedia.org/wiki/SPSS>

¹²⁴ Kähler 2005, S.17

II Abbildungsverzeichnis

- Abbildung 1: Fallzahlen der Jugendgerichtshilfe Neubrandenburg aus dem Jahr 2011;
Aufteilung der Jugendstrafverfahren nach den Stadtteilen
- Abbildung 2: Fallzahlen der Jugendgerichtshilfe Neubrandenburg aus dem Jahr 2011;
Aufteilung der eingestellten Verfahren gegen Kindern
- Abbildung 3: Diagramm zum Verhältnis zwischen der Höhe der Sozialstunden, der
durchschnittlichen Frist und Verteilung der Befragten
- Tabelle 1: Ermittelte Tatverdächtige in Neubrandenburg von 1995-2010; Unterteilung
nach Jugendlichen und Heranwachsenden
- Tabelle 2: Durchgeführte Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende von 2002-
2010; Unterteilung nach Jugendrichter, Jugendschöffengericht und
Jugendkammer
- Tabelle 3: Tatverdächtige nach Altersgruppen und ausgewählten Deliktarten
- Tabelle 4: Ermittelte Tatverdächtige in Neubrandenburg von 1995-2010; Unterteilung
nach Kindern
- Tabelle 5: Übersicht zu den freien Trägern und gemeinnützigen Vereinen in
Neubrandenburg, die mit straffälligen Jugendlichen zu tun haben können
- Tabelle 6: Übersicht zur Anzahl der Stunden in Bezug auf die Delikte
- Tabelle 7: Übersicht zum Ableistungsverhalten der 33 Befragten
- Tabelle 8: Übersicht zur Selbstbestrafung der Jugendlichen und Heranwachsenden
- Tabelle 9: Verhältnis des Ableistungsverhaltens gegenüber der Höhe der Frist
- Tabelle 10: Verhältnis des Ableistungsverhaltens gegenüber den Konsequenzen der Eltern

III Abkürzungsverzeichnis

Abb.	-	Abbildung
ABG e.V.	-	Ausbildungsgemeinschaft Industrie Handwerk und Handel NB
Abs.	-	Absatz
AJZ	-	Alternatives Jugendzentrum
ASB	-	Arbeit-Samariter-Bund
ASD	-	Allgemeiner Sozialer Dienst
AWO	-	Arbeiterwohlfahrt
brit.	-	britisch
BWH	-	Bewährungshilfe
bzw.	-	beziehungsweise
CDU	-	Christlich Demokratische Union
d.h.	-	das heißt
DRK	-	Deutsches Rotes Kreuz
dt.	-	deutsch
e.V.	-	eingetragener Verein
franz.	-	französisch
INSM	-	Initiative Neue Soziale Marktwirtschaft
JGG	-	Jugendgerichtsgesetz
JGH	-	Jugendgerichtshilfe
JVA	-	Justizvollzugsanstalt
KJHG	-	Kinderjugendhilfegesetz
Km ²	-	Quadratkilometer
NB	-	Neubrandenburg
Nr.	-	Nummer
PKS	-	Polizeiliche Kriminalstatistik
S.	-	Seite
SGB	-	Sozialgesetzbuch
sog.	-	sogenannten
SPO	-	Strafprozessordnung
SPSS	-	Superior Performing Software System
STA	-	Staatsanwaltschaft
StGB	-	Strafgesetzbuch
u.a.	-	unter anderem
usw.	-	und so weiter
Tab.	-	Tabelle
TESA	-	Täter-Opfer-Ausgleich, Einzelfallhilfe, Soziale Trainings, Andere
TOA	-	Täter-Opfer-Ausgleich
Vgl.	-	Vergleich
Vs.	-	Versus
VSP	-	Verbund für soziale Projekte
WWW	-	World-Wide-Web
z.B.	-	zum Beispiel

IV Anhang

Inhaltsliste:

a. Interviewleitfaden und Interviewprotokoll Jugendgerichtshilfe	56
b. Interviewleitfaden und Interviewprotokoll Jugendrichter	60
c. Fragebogen – Schulen Neubrandenburg	64
d. Fragebogen zur Begleitung von straffällig gewordenen Jugendlichen & Heranwachsenden	69
e. Fragebogen für die Jugendgerichtshilfen zur Wirksamkeit der Erziehungsmaßregel „gemeinnützige Arbeitsstunden“	72
f. Netzwerkkarte der Jugendgerichtshilfe Neubrandenburg	74
g. Schemata zum Jugendstrafverfahren	75
h. Auszug aus dem Jugendgerichtsgesetz	76

a. Interviewleitfaden und Interviewprotokoll: Jugendgerichtshilfe

DATUM: 08. Mai 2012

Begrüßung und Vorstellung meiner BA-Thesis:

Jugendkriminalität in Neubrandenburg – was geschieht wenn junge Menschen straffällig werden? - Ein perspektivischer Einblick von Beteiligten im Jugendstrafverfahren

Vorstellung zum Inhalt des Interviews

Inhaltsfaden

1. Vorstellung der Person und Tätigkeit
2. Jugendkriminalität Allgemein
3. Täter
4. Verfahren und Strafe
5. Prävention und Soziale Arbeit

1. Vorstellung der Person und Tätigkeit

Würden Sie sich bitte vorstellen und ihr Berufsfeld kurz skizzieren.

- a) Name und Berufsbezeichnung:
- b) Ausübung der Tätigkeit seit?
- c) Kurze Tätigkeitsskizzierung :
- d) Was mögen sie an ihrem Job, was mögen sie nicht?

Antwort:

Jugendgerichtshelfer seit August 2008, ist für die Unterstützung von Jugendlichen und Heranwachsenden im gerichtlichen und außergerichtlichen Prozess verantwortlich, gibt Stellungnahme zur Persönlichkeitsentwicklung des jungen Menschen vor Gericht, sowie einen Vorschlag und Begründung zur Strafzumessung und zur Anwendung von Jugend- oder Erwachsenenstrafrecht bei Heranwachsenden Klienten.

Mag die Arbeit jungen Menschen und eben straffälligen Jugendlichen, findet die Arbeit bei Gericht und in der Jugendvollzugsanstalt interessant. Nicht so schön an seinem Beruf werden die Schreiarbeit und die Amtsstrukturen empfunden.

2. Jugendkriminalität Allgemein

Was ist zur Jugendkriminalität in Neubrandenburg allgemein zu sagen, nach dem 2007 Neubrandenburg statistisch gesehen und auf die Bevölkerung bezogen, eines der kriminellsten Städte Deutschlands war?

Wie hat sie sich in den letzten 10 Jahren vielleicht geändert oder eben auch nicht?

- a) Jahres Fallzahlen (JGH-Gespräche, Verurteilungen, Erst-Mehrfachtäter, Jugendanstalt)
- b) Einzuschätzen? Übermäßig hoch, überdurchschnittlich, durchschnittlich (Bundesweite Vorgabe durch PKS 2010), unterdurchschnittlich, niedrig

- c) in den letzten 10 Jahren gestiegen, gefallen oder stetig geblieben?
- d) Welche Deliktarten spielen eine Rolle?
- e) Sehen sie, in Bezug auf Frage d, einen Unterschied zwischen männlichen und weiblichen Tätern?
- f) Konzentriert sich die Jugendkriminalität auf bestimmte Stadtteile, zum einen in Bezug auf den Ort des Deliktes, zum anderen auf die Herkunft (Stadtteil) des Täters? Wenn ja, auf welche Stadtviertel?
- g) Wie hoch schätzten sie das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung in Neubrandenburg in Bezug auf die Jugendkriminalität?

Antwort:

Im Jahr 2011 wurden 320 JGH-Gespräche durchgeführt, es kam zu 291 Verurteilungen, davon waren 79 Mehrfachtäter. Zu dem wurden 84 Verfahren gegen Kinder eingestellt.

Die Jugendkriminalität ist durchschnittlich einzuschätzen.

In den letzten 10 Jahren ist Jugendkriminalität gefallen.

Typische Delikte sind Erschleichung von Leistungen, Diebstahl, Körperverletzung & Sachbeschädigung, dabei begehen Jungs eher Gewaltdelikte, Mädchen eher Diebstähle.

Herkunft der Täter ist meist aus den Stadtgebieten: Datzeberg, Oststadt und Reitbahnviertel, dort werden meist auch die Taten begangen, auffälliger Ort für Straftaten ist zudem noch die Innenstadt.

Das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung wird für gut befunden.

3. Täter

Wie wäre der typische Jugendstraftäter zu beschreiben, geht der Trend zu immer jüngeren Tätern und zu brutalerem Verhalten hin, wie es Medien suggerieren? Wo gibt es Unterschiede zwischen Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden? (Delikte, Motive)

- a) War der typische Jugendstraftäter vor 10 Jahren noch ein anderer als heute?
- b) Was denken Sie, inwieweit dem Jug. und Her. strafrechtliche Konsequenzen bewusst sind?
- c) Und wie weit herrscht noch Respekt vor dem Richter bzw. auch Angst vor der Strafe des Richters?
- d) Wie wird mit Kindern (unter 14) Verfahren die eine Straftat begehen?
- e) Empfinden sie die Altersgrenze von 14 richtig, oder sollte sie auf Grund des früheren Einsetzens der Pubertät und Medieneinflüssen z.B. auf 12 herabgesetzt werden? Wenn ja, warum? Wenn nein, Warum?

Antwort:

Die Täter werden entweder immer jünger, unter 14 oder eher im heranwachsenden Alter, 18-20. Brutaler werden die Taten jedoch im Gesamtbild nicht, eher nur Medienwirksam Einzelfälle.

Kinder begehen Straftaten, da sie über Konsequenzen nicht nachdenken, ist meist kein planvolles Handeln, sondern dient der schnellen Bedürfnisbefriedigung z.B. bei Ladendiebstahl oder Sachbeschädigung.

Zwischen Jugendlichen und Heranwachsenden gibt es keine Unterschiede in Bezug auf die Delikte und Motive.

Auch der Jugendstraftäter vor 10 Jahren war kaum ein anderer, Unterschied wird im Raum gesehen, früher wurde sich eher draußen geschlagen, heute findet Jugendkriminalität auch im Internet statt.

Dem Täter ist allgemein eher wenig über die Konsequenzen seiner Tat bewusst, dies ist auch abhängig vom Bildungsstand.

Die Jugendlichen haben zudem kaum noch Respekt vor der Macht des Gerichtes, aufgrund von TV-Shows zum Beispiel. Die Minderheit hat Respekt vor dem Gericht, die Frage ob oder ob kein Respekt ist dabei Erziehungsabhängig. Die Jugendlichen haben aber eher Angst vor den Strafen die das Gericht verhängen kann.

Wenn Kinder Straftaten begehen, werden die Eltern ins Jugendamt eingeladen zu einem Gespräch, es können Hilfen zur Erziehung angeboten werden. Zudem arbeitet die JGH mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst, den Bezirkssozialarbeitern in solchen Fällen zusammen.

Bei schweren Straftaten von Kindern gibt es die Möglichkeit von psychologisch-therapeutischen Unterbringungen.

Die derzeitige Altersspanne von 14-21 sollte nach oben hin vergrößert werden, da eine altersgerechte Entwicklung meist mit 21 Jahren noch nicht vollzogen wurde.

Der Jugendgerichtshelfer schlägt eine Einteilung vom 12-25 Lebensjahr für das Jugendstrafrecht vor.

4. Verfahren und Strafe

Welche Palette an Strafmöglichkeiten, Erziehungsmaßregeln und haftvermeidenden Maßnahmen stehen Ihnen zu Verfügung?

Wann und wonach wird bei Heranwachsenden noch das Jugendstrafrecht angewandt?

- a) In Bezug auf Heranwachsende, sollte es engere Grundsätze geben, wann das JGG bei Heranwachsenden zur Anwendung kommt und wann das Erwachsenstrafrecht?
- b) Welche „Strafen“ finden sie am sinnvollsten, welche am effektivsten?
- c) Nach welchen Parametern entscheiden sie über die Höhe und Form der Strafe?
- d) Welche Möglichkeiten haben Sie gegen Mehrfachtäter und deren wo möglichen „schädlichen Neigungen“?
- e) Als Ersttäter oder bei der sogenannte Jugendlichen Verwerfung kann man mit einem Warnschuss rechnen, warum das? (Diversion)
- f) Was würde ihrer Meinung nach passieren, wenn Strafen um einiges härter ausfallen würden?

Antwort:

Haftmeidende Maßnahmen wären Heimerziehung, stationäre Maßnahmen der Jugendhilfe, ständige ambulante Kontakte oder ständige Meldung bei Polizei oder JGH.

Bei Heranwachsenden wird das Jugendstrafrecht bei Reifedefiziten, bei Entwicklungsproblemen z.B. in der schulischen Laufbahn, in der Verselbständigung oder persönlichen Entwicklung angewandt oder bei Anzeichen, dass die Tat in einem Jugendkontext oder Hergang z.B. Disko passiert ist. Es bedarf daher keine engeren Grundsätze oder Unterscheidungsmerkmale, die jetzigen sollten halt bis zum 25. Lebensjahr gelten.

Sinnvolle Sanktionen sind Maßnahmen, die der Tat angemessen sind z.B. Täter-Opfer-Ausgleich, Schadenswiedergutmachung (Finanzierung oder Reinigungen u.ä.). Effektiv sind

vor allem Freizeitarrüste, Anti Aggressionstrainings und Arbeitsstunden wegen der meist negativen Einstellung zur Arbeit wird dies vor allem als Strafe angesehen.

Die Höhe der Strafe orientiert sich an der Tat und den Lebensumständen des Täters, Hartz IV Empfänger wird keine Geldbuße als Strafe bekommen.

Bei Mehrfachtätern können „schädliche Neigungen“ nachgewiesen werden, dies bedeutet dann die Anwendung von Jugendstrafe, die entweder auf Bewährung ausgesetzt oder in der Jugendanstalt angetreten wird.

Die Diversion ist eine außergerichtliche Klärung, sie spart Kosten und soll nur pädagogisch wirksam werden, eben ohne rechtliche Konsequenzen → § 45 JGG Einstellung oder mdl. Verwarnung.

Härte Strafen könnten keinen höheren präventiven Charakter haben, man sollte mehr Vorbeugen.

5. Prävention und Soziale Arbeit

Was für Maßnahmen, würden Ihrer Meinung nach präventiv vor einer Tat und gegen erneutes delinquentes Verhalten wirksam sein?

Was sollte Ihrer Meinung nach, Soziale Arbeit leisten, vor allem im Umgang mit den straffällig gewordenen Jugendlichen?

- a) In wie weit sehen sie in der Ableistung von gemeinnützigen Arbeitsstunden einen präventiven Charakter für erneute Straftaten?
- b) Was kann in der JA vollzogen werden, um erneute Delinquenz zu vermeiden?
- c) Wie früh und in welchen Rahmen sollte Prävention stattfinden? Wer sollte diese ausführen?
- d) Gibt es einen kommunalen Präventionsrat?
- e) Was sollte Soziale Arbeit präventiv leisten?

Antwort:

Ein festes Elternhaus und damit eine durchgehende Erziehung ein fester Freundeskreis (positives soziales Netzwerk), sowie Kriminalprävention an Schulen könnten geeignete Sachen sein.

Gegen erneutes delinquentes Verhalten könnten rechtzeitige pädagogische Einflussnahmen wie z.B. Betreuungshelfer, soz. Trainingskurse und Kompetenzagenturen helfen.

Arbeitsstunden sind eher Abschreckung, weil die Ableistung gehasst wird, hätte aber keinen präventiven Charakter.

Im Vollzug sollten eine soziale Eingliederung vor der Entlassung eine große Rolle spielen, sowie die Ausübung einer Ausbildung und Anti Aggressionskurse.

In der Schule sollte Prävention ab der 6. Klasse beginnen, es sollte zudem Präventionsberatungen für Eltern geben. Ausführen sollten das Lehrer, JGH, Polizei, Richter, Anwälte, Verkehrswacht.

Es gibt in Neubrandenburg einen kommunalen Präventionsrat, vertreten ist die JGH jedoch nicht, lediglich die Leitung des Jugendamtes, aber auch Schulsozialarbeiter.

Soziale Arbeit sollte Hilfe, Unterstützung, Integration und Erziehung leisten, nicht nur der Kinder und Jugendlichen, auch dessen Umfeld einbeziehen.

b. Interviewleitfaden und Interviewprotokoll: Jugendrichter

DATUM: 11.Juni 2012

Begrüßung und Vorstellung meiner BA-Thesis:

Jugendkriminalität in Neubrandenburg – was geschieht wenn junge Menschen straffällig werden? - Ein perspektivischer Einblick von Beteiligten im Jugendstrafverfahren

Vorstellung zum Inhalt des Interviews

Inhaltsfaden

1. Vorstellung der Person und Tätigkeit
2. Jugendkriminalität Allgemein
3. Täter
4. Verfahren und Strafe
5. Prävention und Soziale Arbeit

1. Vorstellung der Person und Tätigkeit

Würden Sie sich bitte vorstellen und ihr Berufsfeld kurz skizzieren.

- a) Name und Berufsbezeichnung
- b) Ausübung der Tätigkeit seit?
- c) Kurze Tätigkeitsskizzierung
- d) Was mögen sie an ihrem Job, was mögen sie nicht?

Antwort:

Der Jugendrichter gibt an seit ca. 10 Jahren im Amtsgericht Neubrandenburg als Jugendrichter tätig zu sein, sein Aufgabengebiet regelt sich nach § 34 und weiteren Paragraphen im JGG. Vor allem aber ist es dem Richter wichtig die „Straßen sauber zu halten“. Es soll sich in der Stadt rumsprechen, dass das Gericht eine klare Linie mit kriminellen Jugendlichen fährt. Zudem arbeitet er gerne mit jungen Menschen, da die Erfolgsaussichten größer sind, dass sich eine „kriminelle Karriere“ nicht verfestigt.

Es sei wichtig, den Jugendrichter und die gerichtliche Atmosphäre rechtzeitig kennen zu lernen, als Abschreckung. Es macht ihm Spaß mit den Jungen und Mädchen während der Verhandlung zu reden, und einen Denkprozess in deren Köpfen anzuregen.

2. Jugendkriminalität Allgemein

Was ist zur Jugendkriminalität in Neubrandenburg allgemein zu sagen, nach dem 2007 Neubrandenburg statistisch gesehen und auf die Bevölkerung bezogen, eines der kriminellsten Städte Deutschlands war?

Wie hat sie sich in den letzten 10 Jahren vielleicht geändert oder eben auch nicht?

- a) Jahres Fallzahlen (JGH-Gespräche, Verurteilungen, Erst-Mehrfachtäter, Jugendanstalt)
- b) Einzuschätzen? Übermäßig hoch, überdurchschnittlich, durchschnittlich (Bundesweite Vorgabe durch PKS 2010), unterdurchschnittlich, niedrig

- c) in den letzten 10 Jahren gestiegen, gefallen oder stetig geblieben?
- d) Welche Deliktarten spielen eine Rolle?
- e) Sehen sie, in Bezug auf Frage d, einen Unterschied zwischen männlichen und weiblichen Tätern?
- f) Konzentriert sich die Jugendkriminalität auf bestimmte Stadtteile, zum einen in Bezug auf den Ort des Deliktes, zum anderen auf die Herkunft (Stadtteil) des Täters? Wenn ja, auf welche Stadtviertel?
- g) Wie hoch schätzten sie das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung in Neubrandenburg in Bezug auf die Jugendkriminalität?

Antwort:

In Neubrandenburg sei die Jugendkriminalität abnehmend, vor allem sei dies jedoch demografisch bedingt. Aber auch die Gewalt der jungen Menschen nimmt ab, er sagt, die „Bösen“ seien und werden schnell „weggesperrt“.

Die hohen Zahlen aus 2007 begründet er wie folgt: durch eine Gesetzänderung im Jahr 2006-2007 wurden gemeinschaftlich begangene Körperverletzungen einzeln aufgelistet.

Die allgemeine Abnahme erklärt der Richter wie folgt: es gibt in Neubrandenburg so gut wie kein organisiertes Verbrechen, mehr Sozialarbeit und durch die geringere Anzahl an Fällen, ist es der Polizei und dem Gericht möglich, sich intensiver um Taten und Täter zu „kümmern“.

Typische Delikte sind Ladendiebstähle und Erschleichung von Leistungen, die beiden Straftaten nehmen ca. 80% aller Jugendstrafverfahren ein. Trunkenheitsfahrten und das Fahren ohne Führerschein ist aufgrund gesunkener Polizeikontrollen und der Möglichkeit den Führerschein mit 17 zu machen gesunken. Körperverletzungen landen konsequent vor dem Jugendschöffengericht (höhere Instanz) und ziehen somit auch härtere Strafen nach sich.

Das Verhältnis zwischen Jungen und Mädchen schätzt der Richter bei 90 zu 10 %, dabei werden Gewaltdelikte fast ausschließlich von Jungen begangen, Ladendiebstähle auch gerne von Mädchen.

Die „sozialen Brennpunkte“ Datzberg und Oststadt sind Ort und Herkunft der Delikte bzw. der Täter zugleich. Früher wurden mehr Straftaten im Marktplatzcenter, in der Innenstadt, begangen als heute.

Das Sicherheitsgefühl der Neubrandenburger sei schwer einzuschätzen.

3. Täter

Wie wäre der typische Jugendstraftäter zu beschreiben, geht der Trend zu immer jüngeren Tätern und zu brutalerem Verhalten hin, wie es Medien suggerieren?

Wo gibt es Unterschiede zwischen Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden? (Delikte, Motive)

- a) War der typische Jugendstraftäter vor 10 Jahren noch ein anderer als heute?
- b) Was denken Sie, inwieweit dem Jug. und Her. strafrechtliche Konsequenzen bewusst sind?
- c) Und wie weit herrscht noch Respekt vor dem Richter bzw. auch Angst vor der Strafe des Richters?
- d) Wie wird mit Kindern (unter 14) Verfahren die eine Straftat begehen?
- e) Empfinden sie die Altersgrenze von 14 richtig, oder sollte sie auf Grund des früheren Einsetzens der Pubertät und Medieneinflüssen z.B. auf 12 herabgesetzt werden? Wenn ja, warum? Wenn nein, Warum?

Antwort:

Der typische Jugendstraftäter ist zwischen 17 und 19 Jahren, hat meist alleinerziehende Eltern, keinen Schulabschluss oder eine fehlende Ausbildung, viel Langeweile und weiß mit seiner Kraft nicht richtig umzugehen.

Es gibt weniger brutale- und gewalttätige Straftaten, früher war die Wallanlage um der Innenstadt zerstört, heute nicht. Jedoch sind die Gewalttaten, die doch vorkommen härter!!! Dies begründet der Richter mit den Mieden TV, Filme und Computerspiele, auch wenn es dafür keine wissenschaftliche Belege gibt. Die seltenen harten Gewalttäter seien völlig „Empathielos“.

Der große Respekt und die Angst vor dem Gericht wird aufgrund der vielen Mehrfachtäter, die die Atmosphäre kennen, weniger. Zudem liegt es auch daran, dass sie im Elternhaus auch immer weniger Respekt haben.

Straffällige Kinder sollten Hilfen zur Erziehung nach § 27 SGB VIII erhalten auch zu einem erzieherischen Gespräch in die JGH müssen. Der Richter würde jedoch die Grenze der Strafunfähigkeit bis auf das 16. Lebensjahr anheben, dafür sollte es in der Spanne zwischen dem 10. und 16. Lebensjahr reine Erziehungsmaßnahmen greifen, da die Taten in dieser Lebensphase auch eher gering sind. Gespräch bei der JGH und dem Richter sollten möglich sein, es sollte niedrigschwelliger ablaufen, aber eben keine Strafen nach sich ziehen. Er begründet weiter, dass die meisten 14-16 jährigen gar nicht wissen, was das Urteil für sie bedeutet.

Gleichzeitig sollten junge Erwachsene bis zum 24. Lebensjahr nach dem JGG verurteilt werden, da eine Verselbständigung und gewissen Lebensplanung (feste Arbeit, Paarbeziehung, Kinder, Wohnung sind festigende Faktoren) auch mit 21 noch nicht beendet ist.

4. Verfahren und Strafe

Welche Palette an Strafmöglichkeiten, Erziehungsmaßregeln und haftvermeidenden Maßnahmen stehen Ihnen zu Verfügung?

Wann und wonach wird bei Heranwachsenden noch das Jugendstrafrecht angewandt?

- a) In Bezug auf Heranwachsende, sollte es engere Grundsätze geben, wann das JGG bei Heranwachsenden zur Anwendung kommt und wann das Erwachsenstrafrecht?
- b) Welche „Strafen“ finden sie am sinnvollsten, welche am effektivsten?
- c) Nach welchen Parametern entscheiden sie über die Höhe und Form der Strafe?
- d) Welche Möglichkeiten haben Sie gegen Mehrfachtäter und deren wo möglichen „schädlichen Neigungen“?
- e) Als Ersttäter oder bei der sogenannte Jugendlichen Verwerfung kann man mit einem Warningschuss rechnen, warum das? (Diversion)
- f) Was würde ihrer Meinung nach passieren, wenn Strafen um einiges härter ausfallen würden?

Antwort:

Zu 80 bis 90% werden Arbeitsstunden als Auflagen oder Weisungen ausgesprochen, diese sind jedoch meist verknüpft mit weiteren Auflagen, wie einem Verkehrserziehungskurs, eine Suchtberatung oder dem Besuch der Kompetenzagentur. Diese weiteren Auflagen sind

eigentlich jedoch Hilfen für den jungen Menschen und sollten auch bei Einstellungen zum tragen kommen.

Mit den Regelungen wann Heranwachsende nach dem Jugendstrafrecht zu verurteilen sind, ist der Jugendrichter zufrieden.

Sanktionen sollten jedoch noch näher im Zusammenhang mit der Tat stehen, z.B. Fahrräder reparieren, Graffiti entfernen usw.

Mehrfachtäter sollen schnell vor dem Jugendschöffengericht „landen“, durch Anwesenheit des Richters und der Schöffen herrscht eine respektvollere Atmosphäre, zu dem werden dabei eher Zeugen geladen und das Schöffengericht kann auch Jugendstrafen aussprechen.

Fristen für Arbeitsstunden werden von den Jugendlichen kaum begriffen, daraus resultieren dann 1 bis 4 Wochen Beugearrest, der nur zu 50% angetreten wird, da vorher doch die Stunden geleistet werden.

Die Anwendung härterer Strafen wird überschätzt und würde den wirklich Kriminellen nicht davon abhalten die Tat zu begehen.

5. Prävention und Soziale Arbeit

Was für Maßnahmen, würden Ihrer Meinung nach präventiv vor einer Tat und gegen erneutes delinquentes Verhalten wirksam sein?

Was sollte Ihrer Meinung nach, Soziale Arbeit leisten, vor allem im Umgang mit den straffällig gewordenen Jugendlichen?

- a) In wie weit sehen sie in der Ableistung von gemeinnützigen Arbeitsstunden einen präventiven Charakter für erneute Straftaten?
- b) Was kann in der JA vollzogen werden, um erneute Delinquenz zu vermeiden?
- c) Wie früh und in welchen Rahmen sollte Prävention stattfinden? Wer sollte diese ausführen?
- d) Gibt es einen kommunalen Präventionsrat?
- e) Was sollte Soziale Arbeit präventiv leisten?

Antwort:

Man sollte, dem Richter zur Folge, mit den jungen Menschen präventiv ins Gespräch kommen und zwar in ihrer Lebenswelt, z.B. in Jugendclubs, auf der Straße, eben nicht im institutionellen Rahmen.

Bei einem sozialen Trainingskurs besteht eine hohe Rückfallquote und ebenso haben allgemein die Strafen keine große präventive Wirkung, da das unrechte Handeln in den Köpfen bewusst werden muss.

Ab Klasse 5. Sollte es in der Schule auch um Prävention und Konfliktlösungsstrategien gehen. So sollten vor allem die Eltern auch eine Präventionseinheit bilden, der Richter meinte, denn nur einer aus 400 Fällen kommt aus einem „harmonischen“ Elternhaus.

Die Jugendstrafen sind meist zu kurz, um in einer JVA richtig tätig zu werden, mit den Jugendlichen sinnvoll zu arbeiten, sei es in Ausbildung, in sozialen Trainings oder in psychologischen Beratungen und Therapien.

c. Fragebogen – Schulen Neubrandenburg

Hochschule Neubrandenburg, Fragebogen im Rahmen der Lehrveranstaltung "Beobachten, Dokumentieren und Verstehen"

Hallo, wir sind Lisa, David und nochmal die Lisa, wir studieren Soziale Arbeit an der Hochschule Neubrandenburg und würden uns freuen, wenn du den folgenden Fragebogen ehrlich beantwortest, deine Daten bleiben dabei **anonym** und werden ausschließlich für die wissenschaftliche Arbeit genutzt. Es soll hierbei um deine Einstellungen und deine Erfahrungen in Bezug auf Drogen und strafbare Handlungen wie Diebstahl und Sachbeschädigung gehen.

Zu Beginn möchten wir einige Fragen zu deiner Person stellen:

1. Geschlecht

2. Alter

- männlich
 Weiblich

3. Sind deine Eltern: (am ehesten zutreffend)

- Zusammenlebend
 zusammenlebend mit einem neuen Partner
 alleinerziehend durch Scheidung/Trennung
 alleinerziehend, da Vater unbekannt
 alleinerziehend, da ein Elternteil verstorben ist

4. Bist du Einzelkind oder hast du Geschwister?

- Einzelkind
 ein Geschwister
 zwei Geschwister
 mehr als zwei Geschwister

5. In welchem Stadtteil wohnst du?

- Innenstadt
 Stadtgebiet West (Broda)
 Vogelviertel
 Reitbahnweg
 Datzeviertel (Datzeberg)
 Industrieviertel (Ihlenfelder Vorstadt)
 Stadtgebiet Ost (Oststadt)
 Katharinenviertel
 Südstadt
 Lindenberg
 außerhalb von Neubrandenburg

6. Welche Schulform besuchst du?

7. In welcher Klasse bist du? (z.B. nur 7. angeben)

- Gesamtschule
 Regionalschule
 Gymnasium

Zunächst einige Fragen über deine Einstellung zum Thema Drogen:

8. Welche legalen oder illegalen Drogen hast du schonmal genommen oder probiert?

Mehrfachnennungen sind möglich!

- Nikotin (Zigaretten)
- Alkohol
- Cannabis (Gras)
- Crack
- Heroin
- Ecstasy, LSD, Speed, Crystal Meth oder ähnliche Drogen
- Kokain (Koks)
- Steroide, Amphetamine, Peppen oder andere Medikamente
- keine, dann weiter mit Frage 16

9. In welchem Alter hast du das erste Mal eine **legale** Droge wie z.B. Nikotin genommen?

10. In welchem Alter hast du das erste Mal eine **illegale** Droge wie z.B. "Gras" genommen?

11. Wie häufig nimmst du diese **legale** (Nikotin oder Alkohol) Droge/Drogen?

- | | | | | | | | | |
|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 0 | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 |
| täglich | | | wöchentlich | | | monatlich | | |

12. Wie häufig nimmst du diese **illegale** Droge/Drogen, wenn zutreffend?

- | | | | | | | | | |
|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 0 | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 |
| täglich | | | wöchentlich | | | monatlich | | |

13. Aus welchen Gründen hast du, bzw. nimmst du diese Droge/Drogen?

Mehrfachnennungen sind möglich!

- weil es Freunde auch machen
- Leistungsdruck / Stress
- Realitätsflucht
- Leistungssteigerung
- Entspannung/ Beruhigung
- aus Spaß und/oder Neugierde
- Langeweile
- anderer Grund

14. Wurdest du schon mal dabei erwischt?

- ja
- nein, dann weiter mit Frage 17

15. Wie oft?

16. Welche Konsequenzen folgten aus dem Erwischtwerden?

Mehrfachnennungen sind möglich!

in der Schule

- Gespräch mit den Lehrern, Schulsozialarbeiter oder Direktor
- Elterngespräch in der Schule
- Strafarbeiten

im Elternhaus

- Gespräch über die Sache
- Hausarrest
- Strafarbeiten
- körperliche Gewalt

andere Konsequenz

Rechtlich

Gespräch bei der Polizei

es wurde angezeigt

es gab eine Verwarnung von der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht

Verurteilung

Nun soll es um das Thema Diebstahl gehen:

17. Hast du schon mal einen Diebstahl begangen?

Ja

nein, dann weiter mit Frage 25

18. Was genau hast du gemacht? **Mehrfachnennungen sind möglich!**

Ladendiebstahl

Fahrraddiebstahl

KFZ-Diebstahl

eine Person bestohlen

Einbruchdiebstahl

andere Sache

19. In welchem Alter hast du das erste Mal einen Diebstahl begangen?

20. Wie oft begehst du einen Diebstahl?

0

1

2

3

4

5

6

7

8

wöchentlich

monatlich

jährlich

21. Aus welchen Gründen hast du einen Diebstahl begangen?

Mehrfachnennungen sind möglich!

weil es Freunde auch machen

Mutprobe

Geldmangel

aus Spaß

ich wurde angestiftet

Langeweile

ich stand unter dem Einfluss von Alkohol oder Drogen

aus Eifersucht/ Neid

anderer Grund

22. Wurdest du schon mal dabei erwischt?

ja

nein, dann weiter mit Frage 25

23. Wie oft?

24. Welche Konsequenzen folgten aus dem Erwischtwerden?

Mehrfachnennungen sind möglich!

in der Schule

Gespräch mit den Lehrern, Schulsozialarbeiter oder Direktor

Elterngespräch in der Schule

Strafarbeiten

im Elternhaus

Gespräch über die Sache

Hausarrest

Strafarbeiten

körperliche Gewalt

andere Konsequenz

rechtlich/ staatlich

- Hausverbot im betroffenen Geschäft
 Gespräch bei der Polizei
 es wurde angezeigt
 es gab eine Verwarnung von der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht
 Verurteilung

Der letzte Block soll sich um das Thema Sachbeschädigung drehen:

25. Hast du schon mal etwas mutwillig beschädigt?

- Ja
 nein, dann weiter mit Frage 33

26. Was für Sachen hast du beschädigt? **Mehrfachnennungen sind möglich!**

- Sprayen von Graffiti
 Einschlagen von Fenstern
 Abtreten/ Zerstören von Mülltonnen
 Fahrzeuge beschädigt (z.B. Reifen zerstoehen, Zerkratzen des Lacks usw.)
 Verkehrszeichen überklebt
 Vandalismus in und an öffentlichen Verkehrsmitteln
 Kleidungen zerissen
 andere Art der Sachbeschädigung

27. In welchem Alter hast du das erste Mal eine Sache mutwillig beschädigt?

28. Wie oft beschädigst du Sachen?

- | | | | | | | | | |
|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 0 | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 |
| wöchentlich | | | monatlich | | | jährlich | | |

29. Welche Gründe waren für die Sachbeschädigung zutreffend?

Mehrfachnennungen sind möglich!

- Aggressionen
 Wut
 Eifersucht/ Neid
 aus Spaß daran, etwas zu beschädigen
 Langeweile
 ich stand unter dem Einfluss von Alkohol oder Drogen
 weil es Freunde auch machen
 aus Rache
 anderer Grund

30. Wurdest du schon mal dabei erwischt?

- ja
 nein, dann weiter mit Frage 33

31. Wie oft?

32. Welche Konsequenzen folgten aus dem Erwischtwerden?

Mehrfachnennungen sind möglich!**in der Schule**

- Gespräch mit den Lehrern, Schulsozialarbeiter oder Direktor
 Elterngespräch in der Schule
 Strafarbeiten

im Elternhaus

- Gespräch über die Sache
- Hausarrest
- Strafarbeiten
- körperliche Gewalt
- andere Konsequenz

rechtlich/ staatlich

- Gespräch bei der Polizei
- es wurde angezeigt
- es gab eine Verwarnung von der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht
- Verurteilung

Zum Schluss soll es darum gehen, wie du solche Verhaltensweisen selbst empfindest:

33. Wie bewertest du deine Tat/ dein Vergehen im Nachhinein, falls du etwas davon getan hast?

- 0 1 2 3 4 5 6 7 8

würde es nie wieder tun

würde es immer wieder tun

34. Wie hoch schätzt du deinen Sinn für Recht und Unrecht ein?

- 0 1 2 3 4 5 6 7 8

nicht vorhanden

sehr hoch

Wir danken dir für die Mühe! Solltest du Interesse an dem Ergebnis der Untersuchung haben, sende uns einfach eine E-Mail an sw09b083@hs-nb.de oder sw09b116@hs-nb.de

d. Fragebogen: Begleitung von straffällig gewordenen Jugendlichen & Heranwachsenden

1. Geschlecht:

- Männlich
- Weiblich

2. Alter: _____

3. Stadtteil: _____

4. Wohnhaft

- Selbständig
- In einer WG
- Im betreuten Wohnen
- Im Elternhaus
- Ohne feste Wohnung

5. Delikt: _____

6. Strafe: _____

7. Zeitraum: _____

8. Mehrfachtäter:

- Ja
- Nein

Wenn ja, was für Delikte: _____

9. Migrationshintergrund:

- Ja
- Nein

10. Arbeitsstatus:

- Schüler
- Student
- In beruflicher Ausbildung
- In Arbeit
- arbeitssuchend

11. Findest du die Ableistung der gemeinnützigen Arbeitsstunden als richtige Strafe?

- Ja
- Nein

12. Findest du deine Strafe angemessen?

- Zu hart bestraft
- Zu schwach bestraft
- Angemessen
- Sollte keine Strafe nach sich ziehen

13. Wie hättest du dich selbst bestraft, für das, was du gemacht hast?

- Mit mehr Arbeitsstunden
- Mit weniger Arbeitsstunden

- Wäre eher in die Jugendanstalt gegangen
- Hätte eher eine Geldstrafe bezahlt
- Hätte eher an einem Täter-Opfer-Ausgleich teilgenommen
- Mit einer anderen Alternative wie z.B. _____

14. Erfolgt Konsequenzen im Elternhaus nach dem deine Eltern von deiner Tat erfahren haben?

- Nein
- Erzieherisches Gespräch
- Strafarbeiten
- Hausarrest
- Andere: _____

15. Was denkst du, könnte als mögliches Motiv deiner Tat am ehesten zutreffen?

- Eifersucht/ Neid
- Geldmangel
- Gruppenzwang
- Ich stand unter dem Einfluss von Alkohol oder Drogen
- Aggressionen
- Ich habe einfach nicht nachgedacht

16. Waren dir mögliche Konsequenzen vor der Tat bewusst?

- Ja, aber ich wusste nicht genau, was für Konsequenzen
- Ja, mir waren auch mögliche Konsequenzen bewusst
- Nein

17. Trinkst du Alkohol? (Bier, Wein/Sekt, Schnaps, Alkopops, Cocktails/Longdrinks)

- Täglich
- Oft (2-5x wöchentlich)
- Selten (1x wöchentlich oder weniger)
- Nie

18. Nimmst du Drogen? (Cannabis, Kokain, Amphetamine, Steroide, LSD, Heroin)

- Täglich
- Oft (2-5x wöchentlich)
- Selten (1x wöchentlich oder weniger)
- Nie

19. Hast du schon einmal Gewalt erfahren?

- Ja, in der Schule
- Ja, in der Familie
- Ja, auf der Straße
- Ja, in einem anderen Zusammenhang
- Nein

Wenn ja, was für Gewalt?

- Körperliche
- Verbale
- Psychische/seelische

20. Hast du dich beim Geschädigten entschuldigt?

- Ja
- Nein

Wenn nein, warum nicht? _____

21. Würdest du die Tat wiederholen?

- Ja
- Nein
- Vielleicht (bei ähnlicher Situation)

22. Was meinst du wie hat sich das „Opfer“ dabei gefühlt?

bzw. wie würdest du es finden, wenn es deine Sachen gewesen wären?

23. Was denkst du über die Arbeit hier im Verein?

24. Wie würdest du dich bei einer Wiederholung bestrafen?

25. Was denkst du, würde passieren wenn du die Stunden nicht ableitest?

26. Aus welchen Gründen, hast du so spät mit der Ableistungen der Stunden begonnen?

27. Wie stellst du dir deine Zukunft in 5-10 Jahren vor?

28. Was sind deine Hobby's bzw. wie verbringst du deine Freizeit?

29. Beschäftigen dich in deiner aktuellen Lebenssituation andere Probleme?

e. Fragebogen für die Jugendgerichtshilfen zur Wirksamkeit der Erziehungsmaßregel „gemeinnützige Arbeitsstunden“

1. In welchem Jugendamt sind Sie tätig? (die Kreisgebietsreform 2011 sollte unbeachtet bleiben)
 - Neubrandenburg
 - Landkreis Mecklenburg-Strelitz
 - Landkreis Demmin
 - Landkreis Waren-Müritz
 - Greifswald
 - Landkreis Uecker-Randow
 - Anklam

2. Wie hoch schätzen Sie die prozentuale Verteilung, in der gemeinnützige Arbeitsstunden als „Strafe“ ausgesprochen werden in Bezug auf all Ihre Gerichtsverhandlungen im Jahr?
 - 20-30 %
 - 30-40 %
 - 40-50 %
 - 60-70 %
 - 70-80 %
 - 80-90 %
 - 90-100 %

3. Wie hoch schätzen Sie die durchschnittliche Anzahl an gemeinnützigen Arbeitsstunden, die vom Gericht dem Jugendlichen und Heranwachsenden in Verurteilungen, als Verwarnungen oder in Auflagen erteilt werden? (Diversionsverfahren ausgeschlossen)
 - 20
 - 25
 - 30
 - 35
 - 40
 - Mehr Stunden

4. In wie weit nehmen Sie die Ableistung von Arbeitsstunden als „wirkliche“ Strafe wahr?
 - 0
 - 1
 - 2
 - 3
 - 4
 - 5
 - 6
 - 7
 - 8

Gar nicht wahr **sehr hoch wahr**

5. In wie weit nehmen Sie die Ableistung von Arbeitsstunden als geeignete Maßnahme, zur Konsequenz von strafbaren Handlungen wahr?
 - 0
 - 1
 - 2
 - 3
 - 4
 - 5
 - 6
 - 7
 - 8

Gar nicht wahr **sehr hoch wahr**

6. Wie hoch empfinden Sie die Resistenz der Jugendlichen und Heranwachsenden gegen die Ableistung von gemeinnützigen Arbeitsstunden
 - 0
 - 1
 - 2
 - 3
 - 4
 - 5
 - 6
 - 7
 - 8

Sehr niedrig **sehr hoch**

7. In wie weit empfinden Sie die richterliche Anhörung als förderlich für die „endgültige“ Ableistung der Stunden?

0 1 2 3 4 5 6 7 8

Gar nicht förderlich

sehr förderlich

8. Wie oft kommt es durchschnittlich im Jahr zu einer Anhörung?

9. Wie oft kommt es durchschnittlich im Jahr zum Beugearrest?

10. Wie hoch sehen Sie die Zusammenarbeit zu den sozialen Einrichtungen in Hinblick auf die Ableistung von gemeinnützigen Arbeitsstunden?

0 1 2 3 4 5 6 7 8

Sehr niedrig

sehr hoch

11. Wie oft wollen Jugendliche oder Heranwachsende „Neu-vermittelt“ werden?

0 1 2 3 4 5 6 7 8

Gar nicht

sehr oft

12. Wie oft muss man durchschnittlich gefühlt dem jungen Menschen nach telefonieren?

0 1 2 3 4 5 6 7 8

Gar nicht

sehr oft

13. Wie oft wird eine Frist durch die Jugendgerichtshilfe oder dem Gericht verlängert ohne eine Anhörung?

0 1 2 3 4 5 6 7 8

Gar nicht

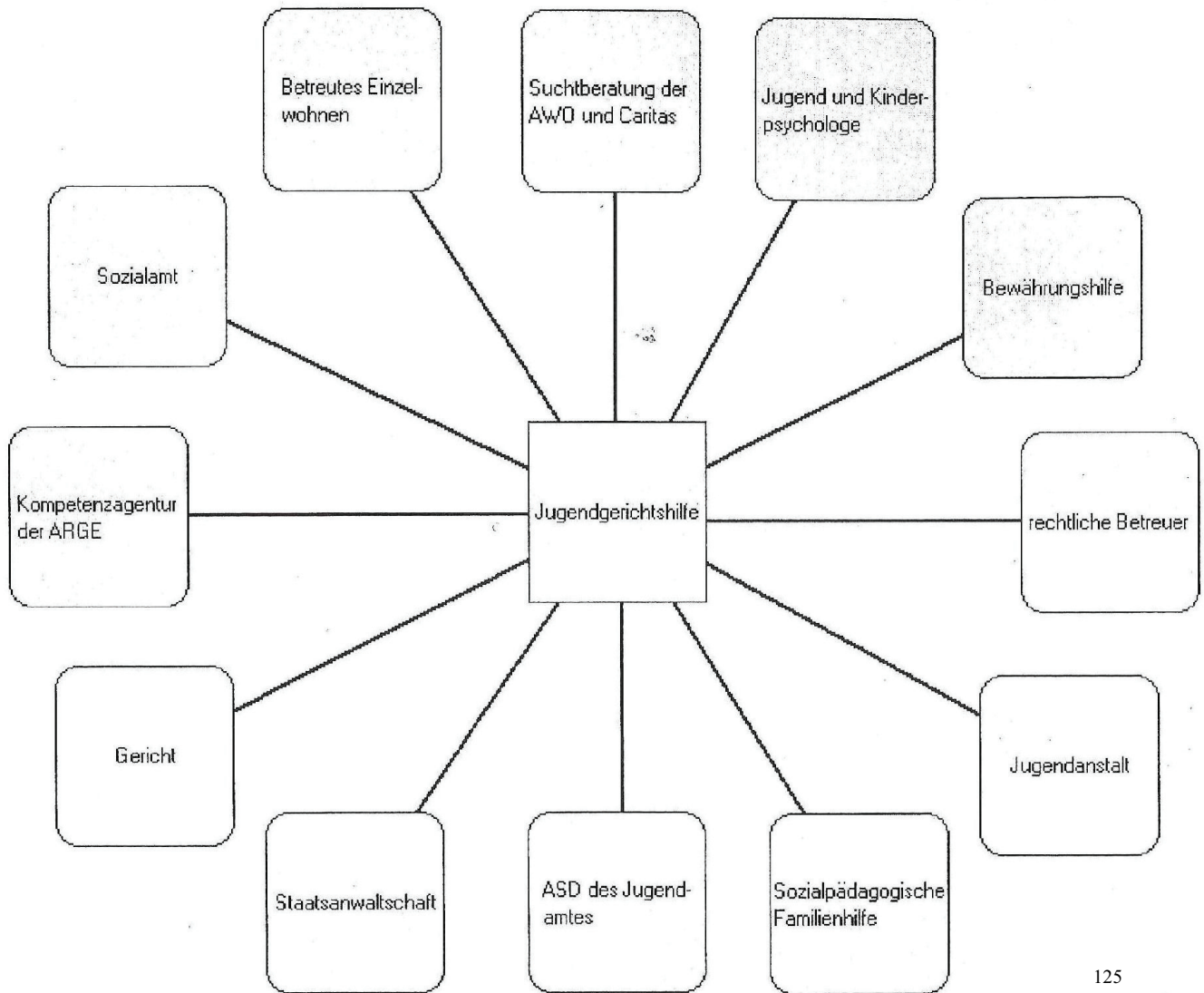
sehr oft

14. Welche Gründe könnten am ehesten für Neuvermittlungen, Fristverlängerungen aber auch für die Resistenz gegen die Ableistung zutreffen? **Mehrfachnennungen möglich!**

- die Jugendlichen und Heranwachsenden haben einfach keine Lust dazu
- Sie sind durch familiäre oder andere Probleme davon abgelenkt
- Sie nehmen die „Strafe“ nicht ernst
- Sie wissen, dass es bei einer Nichtableistungen erst einmal zu einer Anhörung kommt
- Sie finden die Arbeit in dem Verein nicht gut
- Sie denken gar nicht mehr daran, da die Frist sehr lang ist
- Andere Gründe: _____

15. Was wäre Ihr Vorschlag der Resistenz und der Demotivation der Jugendlichen und Heranwachsenden entgegen zu wirken?

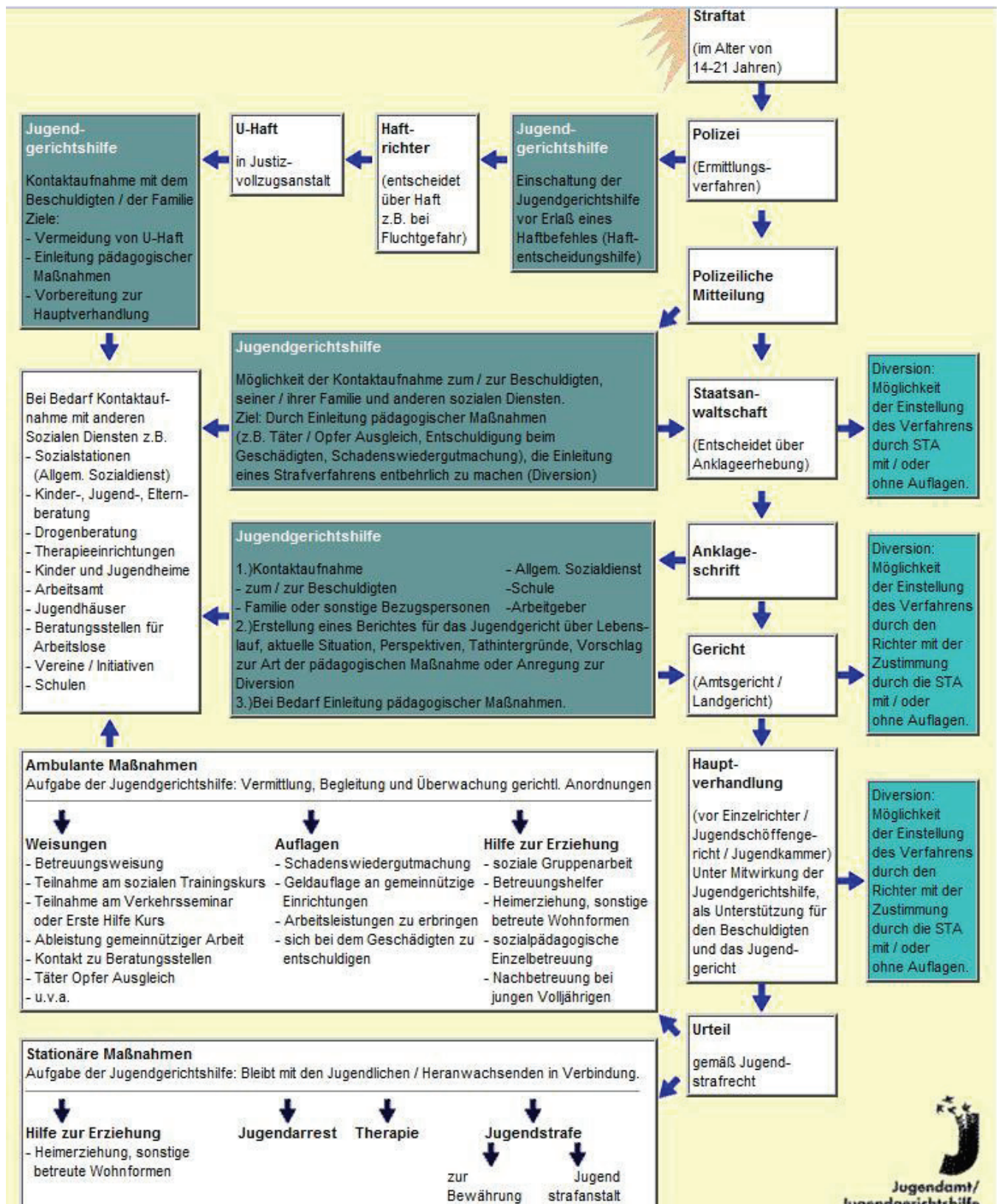
f. Netzwerkarte der Jugendgerichtshilfe Neubrandenburg



125

¹²⁵ Übersicht selbst erstellt

g. Schemata zum Jugendstrafverfahren



¹²⁶ URL 24: http://www.jugendgerichtshilfe.de/?page_id=11

h. Auszug aus dem Jugendgerichtsgesetz

Anwendungsbereich

§ 1 Persönlicher und sachlicher Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt, wenn ein Jugendlicher oder ein Heranwachsender eine Verfehlung begeht, die nach den allgemeinen Vorschriften mit Strafe bedroht ist.

(2) Jugendlicher ist, wer zur Zeit der Tat vierzehn, aber noch nicht achtzehn, Heranwachsender, wer zur Zeit der Tat achtzehn, aber noch nicht einundzwanzig Jahre alt ist.

§ 2 Ziel des Jugendstrafrechts; Anwendung des allgemeinen Strafrechts

(1) Die Anwendung des Jugendstrafrechts soll vor allem erneuten Straftaten eines Jugendlichen oder Heranwachsenden entgegenwirken. Um dieses Ziel zu erreichen, sind die Rechtsfolgen und unter Beachtung des elterlichen Erziehungsrechts auch das Verfahren vorrangig am Erziehungsgedanken auszurichten.

(2) Die allgemeinen Vorschriften gelten nur, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

Jugendliche

Allgemeine Vorschriften

§ 3 Verantwortlichkeit

Ein Jugendlicher ist strafrechtlich verantwortlich, wenn er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug ist, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln. Zur Erziehung eines Jugendlichen, der mangels Reife strafrechtlich nicht verantwortlich ist, kann der Richter dieselben Maßnahmen anordnen wie das Familiengericht.

§ 4 Rechtliche Einordnung der Taten Jugendlicher

Ob die rechtswidrige Tat eines Jugendlichen als Verbrechen oder Vergehen anzusehen ist und wann sie verjährt, richtet sich nach den Vorschriften des allgemeinen Strafrechts.

§ 5 Die Folgen der Jugendstraftat

(1) Aus Anlaß der Straftat eines Jugendlichen können Erziehungsmaßnahmen angeordnet werden.

(2) Die Straftat eines Jugendlichen wird mit Zuchtmitteln oder mit Jugendstrafe geahndet, wenn Erziehungsmaßnahmen nicht ausreichen.

(3) Von Zuchtmitteln und Jugendstrafe wird abgesehen, wenn die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt die Ahndung durch den Richter entbehrlich macht.

§ 6 Nebenfolgen

(1) Auf Unfähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen oder in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, darf nicht erkannt werden. Die Bekanntgabe der Verurteilung darf nicht angeordnet werden.

(2) Der Verlust der Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen (§ 45 Abs. 1 des Strafgesetzbuches), tritt nicht ein.

§ 7 Maßregeln der Besserung und Sicherung

(1) Als Maßregeln der Besserung und Sicherung im Sinne des allgemeinen Strafrechts können die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt, die Führungsaufsicht oder die Entziehung der Fahrerlaubnis angeordnet werden (§ 61 Nr. 1, 2, 4 und 5 des Strafgesetzbuches).

(2) Sind nach einer Verurteilung zu einer Jugendstrafe von mindestens sieben Jahren wegen oder auch wegen eines Verbrechens

1. gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die sexuelle Selbstbestimmung oder

2. nach § 251 des Strafgesetzbuches, auch in Verbindung mit § 252 oder § 255 des Strafgesetzbuches,

durch welches das Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt oder einer solchen Gefahr ausgesetzt worden ist, vor Ende des Vollzugs dieser Jugendstrafe Tatsachen erkennbar, die auf eine erhebliche Gefährlichkeit des Verurteilten für die Allgemeinheit hinweisen, so kann das Gericht nachträglich die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung anordnen, wenn die Gesamtwürdigung des Verurteilten, seiner Tat oder seiner Taten und ergänzend seiner Entwicklung während des Vollzugs der Jugendstrafe ergibt, dass er mit hoher Wahrscheinlichkeit erneut Straftaten der vorbezeichneten Art begehen wird.

(3) Ist die wegen einer Tat der in Absatz 2 bezeichneten Art angeordnete Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 67d Abs. 6 des Strafgesetzbuches für erledigt erklärt worden, weil der die Schuldfähigkeit ausschließende oder vermindernde Zustand, auf dem die Unterbringung beruhte, im Zeitpunkt der Erledigungsentscheidung nicht bestanden hat, so kann das Gericht nachträglich die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung anordnen, wenn

1. die Unterbringung des Betroffenen nach § 63 des Strafgesetzbuches wegen mehrerer solcher Taten angeordnet wurde oder wenn der Betroffene wegen einer oder mehrerer solcher Taten, die er vor der zur Unterbringung nach § 63 des Strafgesetzbuches führenden Tat begangen hat, schon einmal zu einer Jugendstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt oder in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht worden war und

2. die Gesamtwürdigung des Betroffenen, seiner Taten und ergänzend seiner Entwicklung bis zum Zeitpunkt der Entscheidung ergibt, dass er mit hoher Wahrscheinlichkeit erneut Straftaten der in Absatz 2 bezeichneten Art begehen wird.

(4) Die regelmäßige Frist zur Prüfung, ob die weitere Vollstreckung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung zur Bewährung auszusetzen ist (§ 67e des Strafgesetzbuches), beträgt in den Fällen der Absätze 2 und 3 ein Jahr.

§ 8 Verbindung von Maßnahmen und Jugendstrafe

(1) Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel, ebenso mehrere Erziehungsmaßregeln oder mehrere Zuchtmittel können nebeneinander angeordnet werden. Mit der Anordnung von Hilfe zur Erziehung nach § 12 Nr. 2 darf Jugendarrest nicht verbunden werden.

(2) Der Richter kann neben Jugendstrafe nur Weisungen und Auflagen erteilen und die Erziehungsbeistandschaft anordnen. Steht der Jugendliche unter Bewährungsaufsicht, so ruht eine gleichzeitig bestehende Erziehungsbeistandschaft bis zum Ablauf der Bewährungszeit.

(3) Der Richter kann neben Erziehungsmaßregeln, Zuchtmitteln und Jugendstrafe auf die nach diesem Gesetz zulässigen Nebenstrafen und Nebenfolgen erkennen.

Erziehungsmaßregeln

§ 9 Arten

Erziehungsmaßregeln sind

1. die Erteilung von Weisungen,
2. die Anordnung, Hilfe zur Erziehung im Sinne des § 12 in Anspruch zu nehmen.

§ 10 Weisungen

(1) Weisungen sind Gebote und Verbote, welche die Lebensführung des Jugendlichen regeln und dadurch seine Erziehung fördern und sichern sollen. Dabei dürfen an die Lebensführung des Jugendlichen keine unzumutbaren Anforderungen gestellt werden. Der Richter kann dem Jugendlichen insbesondere auferlegen,

1. Weisungen zu befolgen, die sich auf den Aufenthaltsort beziehen,
2. bei einer Familie oder in einem Heim zu wohnen,
3. eine Ausbildungs- oder Arbeitsstelle anzunehmen,
4. Arbeitsleistungen zu erbringen,
5. sich der Betreuung und Aufsicht einer bestimmten Person (Betreuungshelfer) zu unterstellen,
6. an einem sozialen Trainingskurs teilzunehmen,
7. sich zu bemühen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen (Täter-Opfer-Ausgleich),
8. den Verkehr mit bestimmten Personen oder den Besuch von Gast- oder Vergnügungsstätten zu unterlassen oder
9. an einem Verkehrsunterricht teilzunehmen.

(2) Der Richter kann dem Jugendlichen auch mit Zustimmung des Erziehungsberechtigten und des gesetzlichen Vertreters auferlegen, sich einer heilerzieherischen Behandlung durch einen Sachverständigen oder einer Entziehungskur zu unterziehen. Hat der Jugendliche das sechzehnte Lebensjahr vollendet, so soll dies nur mit seinem Einverständnis geschehen.

§ 11 Laufzeit und nachträgliche Änderung von Weisungen; Folgen der Zuwiderhandlung

(1) Der Richter bestimmt die Laufzeit der Weisungen. Die Laufzeit darf zwei Jahre nicht überschreiten; sie soll bei einer Weisung nach § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 nicht mehr als ein Jahr, bei einer Weisung nach § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 nicht mehr als sechs Monate betragen.

(2) Der Richter kann Weisungen ändern, von ihnen befreien oder ihre Laufzeit vor Ablauf bis auf drei Jahre verlängern, wenn dies aus Gründen der Erziehung geboten ist.

(3) Kommt der Jugendliche Weisungen schuldhaft nicht nach, so kann Jugendarrest verhängt werden, wenn eine Belehrung über die Folgen schuldhafter Zuwiderhandlung erfolgt war. Hiernach verhängter Jugendarrest darf bei einer Verurteilung insgesamt die Dauer von vier Wochen nicht überschreiten. Der Richter sieht von der Vollstreckung des Jugendarrestes ab, wenn der Jugendliche nach Verhängung des Arrestes der Weisung nachkommt.

§ 12 Hilfe zur Erziehung

Der Richter kann dem Jugendlichen nach Anhörung des Jugendamts auch auferlegen, unter den im Achten Buch Sozialgesetzbuch genannten Voraussetzungen Hilfe zur Erziehung

1. in Form der Erziehungsbeistandschaft im Sinne des § 30 des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder
2. in einer Einrichtung über Tag und Nacht oder in einer sonstigen betreuten Wohnform im Sinne des § 34 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in Anspruch zu nehmen.

Zuchtmittel

§ 13 Arten und Anwendung

(1) Der Richter ahndet die Straftat mit Zuchtmitteln, wenn Jugendstrafe nicht geboten ist, dem Jugendlichen aber eindringlich zum Bewußtsein gebracht werden muß, daß er für das von ihm begangene Unrecht einzustehen hat.

(2) Zuchtmittel sind

1. die Verwarnung,
 2. die Erteilung von Auflagen,
 3. der Jugendarrest.
- (3) Zuchtmittel haben nicht die Rechtswirkungen einer Strafe.

§ 14 Verwarnung

Durch die Verwarnung soll dem Jugendlichen das Unrecht der Tat eindringlich vorgehalten werden.

§ 15 Auflagen

(1) Der Richter kann dem Jugendlichen auferlegen,

1. nach Kräften den durch die Tat verursachten Schaden wiedergutzumachen,
 2. sich persönlich bei dem Verletzten zu entschuldigen,
 3. Arbeitsleistungen zu erbringen oder
 4. einen Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung zu zahlen.
- Dabei dürfen an den Jugendlichen keine unzumutbaren Anforderungen gestellt werden.

(2) Der Richter soll die Zahlung eines Geldbetrages nur anordnen, wenn

1. der Jugendliche eine leichte Verfehlung begangen hat und anzunehmen ist, daß er den Geldbetrag aus Mitteln zahlt, über die er selbständig verfügen darf, oder
2. dem Jugendlichen der Gewinn, den er aus der Tat erlangt, oder das Entgelt, das er für sie erhalten hat, entzogen werden soll.

(3) Der Richter kann nachträglich Auflagen ändern oder von ihrer Erfüllung ganz oder zum Teil befreien, wenn dies aus Gründen der Erziehung geboten ist. Bei schuldhafter Nichterfüllung von Auflagen gilt § 11 Abs. 3 entsprechend. Ist Jugendarrest vollstreckt worden, so kann der Richter die Auflagen ganz oder zum Teil für erledigt erklären.

§ 16 Jugendarrest

- (1) Der Jugendarrest ist Freizeitarrrest, Kurzarrest oder Dauerarrest.
- (2) Der Freizeitarrrest wird für die wöchentliche Freizeit des Jugendlichen verhängt und auf eine oder zwei Freizeiten bemessen.
- (3) Der Kurzarrest wird statt des Freizeitarrrestes verhängt, wenn der zusammenhängende Vollzug aus Gründen der Erziehung zweckmäßig erscheint und weder die Ausbildung noch die Arbeit des Jugendlichen beeinträchtigt werden. Dabei stehen zwei Tage Kurzarrest einer Freizeit gleich.
- (4) Der Dauerarrest beträgt mindestens eine Woche und höchstens vier Wochen. Er wird nach vollen Tagen oder Wochen bemessen.

Die Jugendstrafe

§ 17 Form und Voraussetzungen

- (1) Die Jugendstrafe ist Freiheitsentzug in einer für ihren Vollzug vorgesehenen Einrichtung.
- (2) Der Richter verhängt Jugendstrafe, wenn wegen der schädlichen Neigungen des Jugendlichen, die in der Tat hervorgetreten sind, Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmittel zur Erziehung nicht ausreichen oder wenn wegen der Schwere der Schuld Strafe erforderlich ist.

§ 18 Dauer der Jugendstrafe

- (1) Das Mindestmaß der Jugendstrafe beträgt sechs Monate, das Höchstmaß fünf Jahre. Handelt es sich bei der Tat um ein Verbrechen, für das nach dem allgemeinen Strafrecht eine Höchststrafe von mehr als zehn Jahren Freiheitsstrafe angedroht ist, so ist das Höchstmaß zehn Jahre. Die Strafrahmen des allgemeinen Strafrechts gelten nicht.
- (2) Die Jugendstrafe ist so zu bemessen, daß die erforderliche erzieherische Einwirkung möglich ist.

Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung

§ 21 Strafaussetzung

- (1) Bei der Verurteilung zu einer Jugendstrafe von nicht mehr als einem Jahr setzt der Richter die Vollstreckung der Strafe zur Bewährung aus, wenn zu erwarten ist, daß der Jugendliche sich schon die Verurteilung zur Warnung dienen lassen und auch ohne die Einwirkung des Strafvollzugs unter der erzieherischen Einwirkung in der Bewährungszeit künftig einen rechtschaffenen Lebenswandel führen wird. Dabei sind namentlich die Persönlichkeit des Jugendlichen, sein Vorleben, die Umstände seiner Tat, sein Verhalten nach der Tat, seine Lebensverhältnisse und die Wirkungen zu berücksichtigen, die von der Aussetzung für ihn zu erwarten sind.
- (2) Der Richter setzt unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 auch die Vollstreckung einer höheren Jugendstrafe, die zwei Jahre nicht übersteigt, zur Bewährung aus, wenn nicht die Vollstreckung im Hinblick auf die Entwicklung des Jugendlichen geboten ist.
- (3) Die Strafaussetzung kann nicht auf einen Teil der Jugendstrafe beschränkt werden. Sie wird durch eine Anrechnung von Untersuchungshaft oder einer anderen Freiheitsentziehung nicht ausgeschlossen.

§ 22 Bewährungszeit

(1) Der Richter bestimmt die Dauer der Bewährungszeit. Sie darf drei Jahre nicht überschreiten und zwei Jahre nicht unterschreiten.

(2) Die Bewährungszeit beginnt mit der Rechtskraft der Entscheidung über die Aussetzung der Jugendstrafe. Sie kann nachträglich bis auf ein Jahr verkürzt oder vor ihrem Ablauf bis auf vier Jahre verlängert werden. In den Fällen des § 21 Abs. 2 darf die Bewährungszeit jedoch nur bis auf zwei Jahre verkürzt werden.

§ 23 Weisungen und Auflagen

(1) Der Richter soll für die Dauer der Bewährungszeit die Lebensführung des Jugendlichen durch Weisungen erzieherisch beeinflussen. Er kann dem Jugendlichen auch Auflagen erteilen. Diese Anordnungen kann er auch nachträglich treffen, ändern oder aufheben. Die §§ 10, 11 Abs. 3 und § 15 Abs. 1, 2, 3 Satz 2 gelten entsprechend.

(2) Macht der Jugendliche Zusagen für seine künftige Lebensführung oder er bietet er sich zu angemessenen Leistungen, die der Genugtuung für das begangene Unrecht dienen, so sieht der Richter in der Regel von entsprechenden Weisungen oder Auflagen vorläufig ab, wenn die Erfüllung der Zusagen oder des Anerbietens zu erwarten ist.

§ 24 Bewährungshilfe

(1) Der Richter unterstellt den Jugendlichen in der Bewährungszeit für höchstens zwei Jahre der Aufsicht und Leitung eines hauptamtlichen Bewährungshelfers. Er kann ihn auch einem ehrenamtlichen Bewährungshelfer unterstellen, wenn dies aus Gründen der Erziehung zweckmäßig erscheint. § 22 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.

(2) Der Richter kann eine nach Absatz 1 getroffene Entscheidung vor Ablauf der Unterstellungszeit ändern oder aufheben; er kann auch die Unterstellung des Jugendlichen in der Bewährungszeit erneut anordnen. Dabei kann das in Absatz 1 Satz 1 bestimmte Höchstmaß überschritten werden.

(3) Der Bewährungshelfer steht dem Jugendlichen helfend und betreuend zur Seite. Er überwacht im Einvernehmen mit dem Richter die Erfüllung der Weisungen, Auflagen, Zusagen und Anerbieten. Der Bewährungshelfer soll die Erziehung des Jugendlichen fördern und möglichst mit dem Erziehungsberechtigten und dem gesetzlichen Vertreter vertrauensvoll zusammenwirken. Er hat bei der Ausübung seines Amtes das Recht auf Zutritt zu dem Jugendlichen. Er kann von dem Erziehungsberechtigten, dem gesetzlichen Vertreter, der Schule, dem Ausbildenden Auskunft über die Lebensführung des Jugendlichen verlangen.

Jugendgerichtsverfassung und Jugendstraßverfahren

Jugendgerichtsverfassung

§ 33 Jugendgerichte

(1) Über Verfehlungen Jugendlicher entscheiden die Jugendgerichte.

(2) Jugendgerichte sind der Strafrichter als Jugendrichter, das Schöffengericht (Jugendschöffengericht) und die Strafkammer (Jugendkammer).

(3) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu regeln, daß ein Richter bei einem Amtsgericht zum Jugendrichter für den Bezirk mehrerer Amtsgerichte (Bezirksjugendrichter) bestellt und daß bei einem Amtsgericht ein gemeinsames Jugendschöffengericht für den Bezirk mehrerer Amtsgerichte eingerichtet wird. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

§ 33a Besetzung des Jugendschöffengerichts

(1) Das Jugendschöffengericht besteht aus dem Jugendrichter als Vorsitzenden und zwei Jugendschöffen. Als Jugendschöffen sollen zu jeder Hauptverhandlung ein Mann und eine Frau herangezogen werden.

(2) Bei Entscheidungen außerhalb der Hauptverhandlung wirken die Jugendschöffen nicht mit.

§ 33b Besetzung der Jugendkammer

(1) Die Jugendkammer ist mit drei Richtern einschließlich des Vorsitzenden und zwei Jugendschöffen (große Jugendkammer), in Verfahren über Berufungen gegen Urteile des Jugendrichters mit dem Vorsitzenden und zwei Jugendschöffen (kleine Jugendkammer) besetzt.

(2) Bei der Eröffnung des Hauptverfahrens beschließt die große Jugendkammer über ihre Besetzung in der Hauptverhandlung. Ist das Hauptverfahren bereits eröffnet, beschließt sie hierüber bei der Anberaumung des Termins zur Hauptverhandlung. Sie beschließt eine Besetzung mit drei Richtern einschließlich des Vorsitzenden und zwei Jugendschöffen, wenn

1. die Sache nach den allgemeinen Vorschriften einschließlich der Regelung des § 74e des Gerichtsverfassungsgesetzes zur Zuständigkeit des Schwurgerichts gehört,
2. ihre Zuständigkeit nach § 41 Absatz 1 Nummer 5 begründet ist oder
3. nach dem Umfang oder der Schwierigkeit der Sache die Mitwirkung eines dritten Richters notwendig erscheint.

Im Übrigen beschließt die große Jugendkammer eine Besetzung mit zwei Richtern einschließlich des Vorsitzenden und zwei Jugendschöffen.

(3) Die Mitwirkung eines dritten Richters ist nach Absatz 2 Satz 3 Nummer 3 in der Regel notwendig, wenn

1. die Jugendkammer die Sache nach § 41 Absatz 1 Nummer 2 übernommen hat,
2. die Hauptverhandlung voraussichtlich länger als zehn Tage dauern wird oder
3. die Sache eine der in § 74c Absatz 1 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes genannten Straftaten zum Gegenstand hat.

(4) In Verfahren über die Berufung gegen ein Urteil des Jugendschöffengerichts gilt Absatz 2 entsprechend. Die große Jugendkammer beschließt ihre Besetzung mit drei Richtern einschließlich des Vorsitzenden und zwei Jugendschöffen auch dann, wenn mit dem angefochtenen Urteil auf eine Jugendstrafe von mehr als vier Jahren erkannt wurde.

(5) Hat die große Jugendkammer eine Besetzung mit zwei Richtern einschließlich des Vorsitzenden und zwei Jugendschöffen beschlossen und ergeben sich vor Beginn der Hauptverhandlung neue Umstände, die nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 eine Besetzung mit drei Richtern einschließlich des Vorsitzenden und zwei Jugendschöffen erforderlich machen, beschließt sie eine solche Besetzung.

(6) Ist eine Sache vom Revisionsgericht zurückverwiesen oder die Hauptverhandlung ausgesetzt worden, kann die jeweils zuständige Jugendkammer erneut nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 über ihre Besetzung beschließen.

(7) § 33a Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 34 Aufgaben des Jugendrichters

(1) Dem Jugendrichter obliegen alle Aufgaben, die ein Richter beim Amtsgericht im Strafverfahren hat.

(2) Dem Jugendrichter sollen für die Jugendlichen die familiengerichtlichen Erziehungsaufgaben übertragen werden. Aus besonderen Gründen, namentlich wenn der Jugendrichter für den Bezirk mehrerer Amtsgerichte bestellt ist, kann hiervon abgewichen werden.

(3) Familiengerichtliche Erziehungsaufgaben sind

1. die Unterstützung der Eltern, des Vormundes und des Pflegers durch geeignete Maßnahmen (§ 1631 Abs. 3, §§ 1800, 1915 des Bürgerlichen Gesetzbuches),
2. die Maßnahmen zur Abwendung einer Gefährdung des Jugendlichen (§§ 1666, 1666a, 1837 Abs. 4, § 1915 des Bürgerlichen Gesetzbuches).

§ 36 Jugendstaatsanwalt

Für Verfahren, die zur Zuständigkeit der Jugendgerichte gehören, werden Jugendstaatsanwälte bestellt.

§ 37 Auswahl der Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte

Die Richter bei den Jugendgerichten und die Jugendstaatsanwälte sollen erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein.

§ 38 Jugendgerichtshilfe

(1) Die Jugendgerichtshilfe wird von den Jugendämtern im Zusammenwirken mit den Vereinigungen für Jugendhilfe ausgeübt.

(2) Die Vertreter der Jugendgerichtshilfe bringen die erzieherischen, sozialen und fürsorgerischen Gesichtspunkte im Verfahren vor den Jugendgerichten zur Geltung. Sie unterstützen zu diesem Zweck die beteiligten Behörden durch Erforschung der Persönlichkeit, der Entwicklung und der Umwelt des Beschuldigten und äußern sich zu den Maßnahmen, die zu ergreifen sind. In Haftsachen berichten sie beschleunigt über das Ergebnis ihrer Nachforschungen. In die Hauptverhandlung soll der Vertreter der Jugendgerichtshilfe entsandt werden, der die Nachforschungen angestellt hat. Soweit nicht ein Bewährungshelfer dazu berufen ist, wachen sie darüber, daß der Jugendliche Weisungen und Auflagen nachkommt. Erhebliche Zuwiderhandlungen teilen sie dem Richter mit. Im Fall der Unterstellung nach § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 üben sie die Betreuung und Aufsicht aus, wenn der Richter nicht eine andere Person damit betraut. Während der Bewährungszeit arbeiten sie eng mit dem Bewährungshelfer zusammen. Während des Vollzugs bleiben sie mit dem Jugendlichen in Verbindung und nehmen sich seiner Wiedereingliederung in die Gemeinschaft an.

(3) Im gesamten Verfahren gegen einen Jugendlichen ist die Jugendgerichtshilfe heranzuziehen. Dies soll so früh wie möglich geschehen. Vor der Erteilung von Weisungen (§ 10) sind die Vertreter der Jugendgerichtshilfe stets zu hören; kommt eine Betreuungsweisung in Betracht, sollen sie sich auch dazu äußern, wer als Betreuungshelfer bestellt werden soll.

Das Hauptverfahren

§ 47 Einstellung des Verfahrens durch den Richter

(1) Ist die Anklage eingereicht, so kann der Richter das Verfahren einstellen, wenn

1. die Voraussetzungen des § 153 der Strafprozeßordnung vorliegen,
2. eine erzieherische Maßnahme im Sinne des § 45 Abs. 2, die eine Entscheidung durch Urteil entbehrlich macht, bereits durchgeführt oder eingeleitet ist,

3. der Richter eine Entscheidung durch Urteil für entbehrlich hält und gegen den geständigen Jugendlichen eine in § 45 Abs. 3 Satz 1 bezeichnete Maßnahme anordnet oder

4. der Angeklagte mangels Reife strafrechtlich nicht verantwortlich ist.

In den Fällen von Satz 1 Nr. 2 und 3 kann der Richter mit Zustimmung des Staatsanwalts das Verfahren vorläufig einstellen und dem Jugendlichen eine Frist von höchstens sechs Monaten setzen, binnen der er den Auflagen, Weisungen oder erzieherischen Maßnahmen nachzukommen hat. Die Entscheidung ergeht durch Beschluß. Der Beschluß ist nicht anfechtbar. Kommt der Jugendliche den Auflagen, Weisungen oder erzieherischen Maßnahmen nach, so stellt der Richter das Verfahren ein. § 11 Abs. 3 und § 15 Abs. 3 Satz 2 sind nicht anzuwenden.

(2) Die Einstellung bedarf der Zustimmung des Staatsanwalts, soweit er nicht bereits der vorläufigen Einstellung zugestimmt hat. Der Einstellungsbeschluß kann auch in der Hauptverhandlung ergehen. Er wird mit Gründen versehen und ist nicht anfechtbar. Die Gründe werden dem Angeklagten nicht mitgeteilt, soweit davon Nachteile für die Erziehung zu befürchten sind.

(3) Wegen derselben Tat kann nur auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel von neuem Anklage erhoben werden.

§ 47a Vorrang der Jugendgerichte

Ein Jugendgericht darf sich nach Eröffnung des Hauptverfahrens nicht für unzuständig erklären, weil die Sache vor ein für allgemeine Strafsachen zuständiges Gericht gleicher oder niedrigerer Ordnung gehöre. § 103 Abs. 2 Satz 2, 3 bleibt unberührt.

§ 48 Nichtöffentlichkeit

(1) Die Verhandlung vor dem erkennenden Gericht einschließlich der Verkündung der Entscheidungen ist nicht öffentlich.

(2) Neben den am Verfahren Beteiligten ist dem Verletzten, seinem Erziehungsberechtigten und seinem gesetzlichen Vertreter und, falls der Angeklagte der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers oder der Betreuung und Aufsicht eines Betreuungshelfers untersteht oder für ihn ein Erziehungsbeistand bestellt ist, dem Helfer und dem Erziehungsbeistand die Anwesenheit gestattet. Das gleiche gilt in den Fällen, in denen dem Jugendlichen Hilfe zur Erziehung in einem Heim oder einer vergleichbaren Einrichtung gewährt wird, für den Leiter der Einrichtung. Andere Personen kann der Vorsitzende aus besonderen Gründen, namentlich zu Ausbildungszwecken, zulassen.

(3) Sind in dem Verfahren auch Heranwachsende oder Erwachsene angeklagt, so ist die Verhandlung öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, wenn dies im Interesse der Erziehung jugendlicher Angeklagter geboten ist.

§ 50 Anwesenheit in der Hauptverhandlung

(1) Die Hauptverhandlung kann nur dann ohne den Angeklagten stattfinden, wenn dies im allgemeinen Verfahren zulässig wäre, besondere Gründe dafür vorliegen und der Staatsanwalt zustimmt.

(2) Der Vorsitzende soll auch die Ladung des Erziehungsberechtigten und des gesetzlichen Vertreters anordnen. Die Vorschriften über die Ladung, die Folgen des Ausbleibens und die Entschädigung von Zeugen gelten entsprechend.

(3) Dem Vertreter der Jugendgerichtshilfe sind Ort und Zeit der Hauptverhandlung mitzuteilen. Er erhält auf Verlangen das Wort.

(4) Nimmt ein bestellter Bewährungshelfer an der Hauptverhandlung teil, so soll er zu der Entwicklung des Jugendlichen in der Bewährungszeit gehört werden. Satz 1 gilt für einen bestellten

Betreuungshelfer und den Leiter eines sozialen Trainingskurses, an dem der Jugendliche teilnimmt, entsprechend.

§ 51 Zeitweilige Ausschließung von Beteiligten

(1) Der Vorsitzende soll den Angeklagten für die Dauer solcher Erörterungen von der Verhandlung ausschließen, aus denen Nachteile für die Erziehung entstehen können. Er hat ihn von dem, was in seiner Abwesenheit verhandelt worden ist, zu unterrichten, soweit es für seine Verteidigung erforderlich ist.

(2) Der Vorsitzende kann auch Erziehungsberechtigte und gesetzliche Vertreter des Angeklagten von der Verhandlung ausschließen, soweit

1. erhebliche erzieherische Nachteile drohen, weil zu befürchten ist, dass durch die Erörterung der persönlichen Verhältnisse des Angeklagten in ihrer Gegenwart eine erforderliche künftige Zusammenarbeit zwischen den genannten Personen und der Jugendgerichtshilfe bei der Umsetzung zu erwartender jugendgerichtlicher Sanktionen in erheblichem Maße erschwert wird,

2. sie verdächtig sind, an der Verfehlung des Angeklagten beteiligt zu sein, oder soweit sie wegen einer Beteiligung verurteilt sind,

3. eine Gefährdung des Lebens, des Leibes oder der Freiheit des Angeklagten, eines Zeugen oder einer anderen Person oder eine sonstige erhebliche Beeinträchtigung des Wohls des Angeklagten zu besorgen ist,

4. zu befürchten ist, dass durch ihre Anwesenheit die Ermittlung der Wahrheit beeinträchtigt wird, oder

5. Umstände aus dem persönlichen Lebensbereich eines Verfahrensbeteiligten, Zeugen oder durch eine rechtswidrige Tat Verletzten zur Sprache kommen, deren Erörterung in ihrer Anwesenheit schutzwürdige Interessen verletzen würde, es sei denn, das Interesse der Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter an der Erörterung dieser Umstände in ihrer Gegenwart überwiegt.

Der Vorsitzende kann in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 bis 5 auch Erziehungsberechtigte und gesetzliche Vertreter des Verletzten von der Verhandlung ausschließen, im Fall der Nummer 3 auch dann, wenn eine sonstige erhebliche Beeinträchtigung des Wohls des Verletzten zu besorgen ist. Erziehungsberechtigte und gesetzliche Vertreter sind auszuschließen, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 5 vorliegen und der Ausschluss von der Person, deren Lebensbereich betroffen ist, beantragt wird. Satz 1 Nr. 5 gilt nicht, soweit die Personen, deren Lebensbereiche betroffen sind, in der Hauptverhandlung dem Ausschluss widersprechen.

(3) § 177 des Gerichtsverfassungsgesetzes gilt entsprechend.

(4) In den Fällen des Absatzes 2 ist vor einem Ausschluss auf ein einvernehmliches Verlassen des Sitzungssaales hinzuwirken. Der Vorsitzende hat die Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter des Angeklagten, sobald diese wieder anwesend sind, in geeigneter Weise von dem wesentlichen Inhalt dessen zu unterrichten, was während ihrer Abwesenheit ausgesagt oder sonst verhandelt worden ist.

(5) Der Ausschluss von Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertretern nach den Absätzen 2 und 3 ist auch zulässig, wenn sie zum Beistand (§ 69) bestellt sind.

§ 52 Berücksichtigung von Untersuchungshaft bei Jugendarrest

Wird auf Jugendarrest erkannt und ist dessen Zweck durch Untersuchungshaft oder eine andere wegen der Tat erlittene Freiheitsentziehung ganz oder teilweise erreicht, so kann der Richter im Urteil aussprechen, daß oder wieweit der Jugendarrest nicht vollstreckt wird.

§ 52a Anrechnung von Untersuchungshaft bei Jugendstrafe

(1) Hat der Angeklagte aus Anlaß einer Tat, die Gegenstand des Verfahrens ist oder gewesen ist, Untersuchungshaft oder eine andere Freiheitsentziehung erlitten, so wird sie auf die Jugendstrafe angerechnet. Der Richter kann jedoch anordnen, daß die Anrechnung ganz oder zum Teil unterbleibt, wenn sie im Hinblick auf das Verhalten des Angeklagten nach der Tat oder aus erzieherischen Gründen nicht gerechtfertigt ist. Erzieherische Gründe liegen namentlich vor, wenn bei Anrechnung der Freiheitsentziehung die noch erforderliche erzieherische Einwirkung auf den Angeklagten nicht gewährleistet ist.

§ 53 Überweisung an das Familiengericht

Der Richter kann dem Familiengericht im Urteil die Auswahl und Anordnung von Erziehungsmaßnahmen überlassen, wenn er nicht auf Jugendstrafe erkennt. Das Familiengericht muß dann eine Erziehungsmaßregel anordnen, soweit sich nicht die Umstände, die für das Urteil maßgebend waren, verändert haben.

§ 54 Urteilsgründe

(1) Wird der Angeklagte schuldig gesprochen, so wird in den Urteilsgründen auch ausgeführt, welche Umstände für seine Bestrafung, für die angeordneten Maßnahmen, für die Überlassung ihrer Auswahl und Anordnung an das Familiengericht oder für das Absehen von Zuchtmitteln und Strafe bestimmend waren. Dabei soll namentlich die seelische, geistige und körperliche Eigenart des Angeklagten berücksichtigt werden.

(2) Die Urteilsgründe werden dem Angeklagten nicht mitgeteilt, soweit davon Nachteile für die Erziehung zu befürchten sind.

Vereinfachtes Jugendverfahren

§ 76 Voraussetzungen des vereinfachten Jugendverfahrens

Der Staatsanwalt kann bei dem Jugendrichter schriftlich oder mündlich beantragen, im vereinfachten Jugendverfahren zu entscheiden, wenn zu erwarten ist, daß der Jugendrichter ausschließlich Weisungen erteilen, die Erziehungsbeistandschaft anordnen, Zuchtmittel verhängen, auf ein Fahrverbot erkennen, die Fahrerlaubnis entziehen und eine Sperre von nicht mehr als zwei Jahren festsetzen oder den Verfall oder die Einziehung aussprechen wird. Der Antrag des Staatsanwalts steht der Anklage gleich.

§ 77 Ablehnung des Antrags

(1) Der Jugendrichter lehnt die Entscheidung im vereinfachten Verfahren ab, wenn sich die Sache hierzu nicht eignet, namentlich wenn die Anordnung von Hilfe zur Erziehung im Sinne des § 12 Nr. 2 oder die Verhängung von Jugendstrafe wahrscheinlich oder eine umfangreiche Beweisaufnahme erforderlich ist. Der Beschluß kann bis zur Verkündung des Urteils ergehen. Er ist nicht anfechtbar.

(2) Lehnt der Jugendrichter die Entscheidung im vereinfachten Verfahren ab, so reicht der Staatsanwalt eine Anklageschrift ein.

§ 78 Verfahren und Entscheidung

(1) Der Jugendrichter entscheidet im vereinfachten Jugendverfahren auf Grund einer mündlichen Verhandlung durch Urteil. Er darf auf Hilfe zur Erziehung im Sinne des § 12 Nr. 2, Jugendstrafe oder Unterbringung in einer Entziehungsanstalt nicht erkennen.

(2) Der Staatsanwalt ist nicht verpflichtet, an der Verhandlung teilzunehmen. Nimmt er nicht teil, so bedarf es seiner Zustimmung zu einer Einstellung des Verfahrens in der Verhandlung oder zur Durchführung der Verhandlung in Abwesenheit des Angeklagten nicht.

(3) Zur Vereinfachung, Beschleunigung und jugendgemäßen Gestaltung des Verfahrens darf von Verfahrensvorschriften abgewichen werden, soweit dadurch die Erforschung der Wahrheit nicht beeinträchtigt wird. Die Vorschriften über die Anwesenheit des Angeklagten (§ 50), die Stellung des Erziehungsberechtigten und des gesetzlichen Vertreters (§ 67) und die Mitteilung von Entscheidungen (§ 70) müssen beachtet werden. Bleibt der Beschuldigte der mündlichen Verhandlung fern und ist sein Fernbleiben nicht genügend entschuldigt, so kann die Vorführung angeordnet werden, wenn dies mit der Ladung angedroht worden ist.

Jugendarrest

§ 86 Umwandlung des Freizeitarrestes

Der Vollstreckungsleiter kann Freizeitarrest in Kurzarrest umwandeln, wenn die Voraussetzungen des § 16 Abs. 3 nachträglich eingetreten sind.

§ 87 Vollstreckung des Jugendarrestes

(1) Die Vollstreckung des Jugendarrestes wird nicht zur Bewährung ausgesetzt.

(2) Für die Anrechnung von Untersuchungshaft auf Jugendarrest gilt § 450 der Strafprozeßordnung sinngemäß.

(3) Der Vollstreckungsleiter sieht von der Vollstreckung des Jugendarrestes ganz oder, ist Jugendarrest teilweise verbüßt, von der Vollstreckung des Restes ab, wenn seit Erlaß des Urteils Umstände hervorgetreten sind, die allein oder in Verbindung mit den bereits bekannten Umständen ein Absehen von der Vollstreckung aus Gründen der Erziehung rechtfertigen. Sind seit Eintritt der Rechtskraft sechs Monate verstrichen, sieht er von der Vollstreckung ganz ab, wenn dies aus Gründen der Erziehung geboten ist. Von der Vollstreckung des Jugendarrestes kann er ganz absehen, wenn zu erwarten ist, daß der Jugendarrest neben einer Strafe, die gegen den Verurteilten wegen einer anderen Tat verhängt worden ist oder die er wegen einer anderen Tat zu erwarten hat, seinen erzieherischen Zweck nicht mehr erfüllen wird. Vor der Entscheidung hört der Vollstreckungsleiter nach Möglichkeit den erkennenden Richter, den Staatsanwalt und den Vertreter der Jugendgerichtshilfe.

(4) Die Vollstreckung des Jugendarrestes ist unzulässig, wenn seit Eintritt der Rechtskraft ein Jahr verstrichen ist.

Jugendstrafe

§ 89a Unterbrechung und Vollstreckung der Jugendstrafe neben Freiheitsstrafe

(1) Ist gegen den zu Jugendstrafe Verurteilten auch Freiheitsstrafe zu vollstrecken, so wird die Jugendstrafe in der Regel zuerst vollstreckt. Der Vollstreckungsleiter unterbricht die Vollstreckung der Jugendstrafe, wenn die Hälfte, mindestens jedoch sechs Monate, der Jugendstrafe verbüßt sind. Er kann die Vollstreckung zu einem früheren Zeitpunkt unterbrechen, wenn die Aussetzung des Strafrestes in Betracht kommt. Ein Strafrest, der auf Grund des Widerrufs seiner Aussetzung vollstreckt wird, kann unterbrochen werden, wenn die Hälfte, mindestens jedoch sechs Monate, des Strafrestes verbüßt sind und eine erneute Aussetzung in Betracht kommt. § 454b Abs. 3 der Strafprozeßordnung gilt entsprechend.

(2) Ist gegen einen Verurteilten außer lebenslanger Freiheitsstrafe auch Jugendstrafe zu vollstrecken, so wird, wenn die letzte Verurteilung eine Straftat betrifft, die der Verurteilte vor der früheren Verurteilung begangen hat, nur die lebenslange Freiheitsstrafe vollstreckt; als Verurteilung gilt das Urteil in dem Verfahren, in dem die zugrundeliegenden tatsächlichen Feststellungen letztmals geprüft werden konnten. Wird die Vollstreckung des Restes der lebenslangen Freiheitsstrafe durch das Gericht zur Bewährung ausgesetzt, so erklärt das Gericht die Vollstreckung der Jugendstrafe für erledigt.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 gilt § 85 Abs. 6 entsprechend mit der Maßgabe, daß der Vollstreckungsleiter die Vollstreckung der Jugendstrafe abgeben kann, wenn der Verurteilte das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat.

§ 89b Ausnahme vom Jugendstrafvollzug

(1) An einem Verurteilten, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und sich nicht für den Jugendstrafvollzug eignet, kann die Jugendstrafe statt nach den Vorschriften für den Jugendstrafvollzug nach den Vorschriften des Strafvollzuges für Erwachsene vollzogen werden. Hat der Verurteilte das 24. Lebensjahr vollendet, so soll Jugendstrafe nach den Vorschriften des Strafvollzuges für Erwachsene vollzogen werden.

(2) Über die Ausnahme vom Jugendstrafvollzug entscheidet der Vollstreckungsleiter.

Vollzug

§ 90 Jugendarrest

(1) Der Vollzug des Jugendarrestes soll das Ehrgefühl des Jugendlichen wecken und ihm eindringlich zum Bewußtsein bringen, daß er für das von ihm begangene Unrecht einzustehen hat. Der Vollzug des Jugendarrestes soll erzieherisch gestaltet werden. Er soll dem Jugendlichen helfen, die Schwierigkeiten zu bewältigen, die zur Begehung der Straftat beigetragen haben.

(2) Der Jugendarrest wird in Jugendarrestanstalten oder Freizeitarresträumen der Landesjustizverwaltung vollzogen. Vollzugsleiter ist der Jugendrichter am Ort des Vollzugs.

§ 92 Rechtsbehelfe im Vollzug des Jugendarrestes, der Jugendstrafe und der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt

(1) Gegen eine Maßnahme zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet des Jugendarrestes, der Jugendstrafe und der Maßregeln der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt (§ 61 Nr. 1 und 2 des Strafgesetzbuches) kann gerichtliche Entscheidung beantragt werden. Für den Antrag gelten die §§ 109 und 111 bis 120 Abs. 1 des Strafvollzugsgesetzes sowie § 67 Abs. 1 bis 3 und 5 entsprechend; das Landesrecht kann vorsehen, dass der Antrag erst nach einem Verfahren zur gütlichen Streitbeilegung gestellt werden kann.

(2) Über den Antrag entscheidet die Jugendkammer, in deren Bezirk die beteiligte Vollzugsbehörde ihren Sitz hat. § 110 Satz 2 des Strafvollzugsgesetzes gilt entsprechend. Unterhält ein Land eine Einrichtung für den Vollzug der Jugendstrafe auf dem Gebiet eines anderen Landes, können die beteiligten Länder vereinbaren, dass die Jugendkammer bei dem Landgericht zuständig ist, in dessen Bezirk die für die Einrichtung zuständige Aufsichtsbehörde ihren Sitz hat.

(3) Die Jugendkammer entscheidet durch Beschluss. Sie bestimmt nach Ermessen, ob eine mündliche Verhandlung durchgeführt wird. Auf Antrag des Jugendlichen ist dieser vor einer Entscheidung persönlich anzuhören. Hierüber ist der Jugendliche zu belehren. Wird eine mündliche Verhandlung nicht durchgeführt, findet die Anhörung in der Regel in der Vollzugseinrichtung statt.

(4) Die Jugendkammer ist bei Entscheidungen über Anträge nach Absatz 1 mit einem Richter besetzt. Ein Richter auf Probe darf dies nur sein, wenn ihm bereits über einen Zeitraum von einem Jahr Rechtsprechungsaufgaben in Strafverfahren übertragen worden sind. Weist die Sache besondere Schwierigkeiten rechtlicher Art auf oder kommt ihr grundsätzliche Bedeutung zu, legt der Richter die Sache der Jugendkammer zur Entscheidung über eine Übernahme vor. Liegt eine der Voraussetzungen für eine Übernahme vor, übernimmt die Jugendkammer den Antrag. Sie entscheidet hierüber durch Beschluss. Eine Rückübertragung ist ausgeschlossen.

(5) Für die Kosten des Verfahrens gilt § 121 des Strafvollzugsgesetzes mit der Maßgabe, dass entsprechend § 74 davon abgesehen werden kann, dem Jugendlichen Kosten und Auslagen aufzuerlegen.

(6) Wird eine Jugendstrafe gemäß § 89b Abs. 1 nach den Vorschriften des Strafvollzugs für Erwachsene vollzogen oder hat der Jugendliche im Vollzug der Maßregel nach § 61 Nr. 1 oder Nr. 2 des Strafgesetzbuches das vierundzwanzigste Lebensjahr vollendet, sind die Absätze 1 bis 5 nicht anzuwenden. Für den Antrag auf gerichtliche Entscheidung gelten die Vorschriften der §§ 109 bis 121 des Strafvollzugsgesetzes.

§ 93a Unterbringung in einer Entziehungsanstalt

(1) Die Maßregel nach § 61 Nr. 2 des Strafgesetzbuches wird in einer Einrichtung vollzogen, in der die für die Behandlung suchtkranker Jugendlicher erforderlichen besonderen therapeutischen Mittel und sozialen Hilfen zur Verfügung stehen.

(2) Um das angestrebte Behandlungsziel zu erreichen, kann der Vollzug aufgelockert und weitgehend in freien Formen durchgeführt werden.

Heranwachsende

Anwendung des sachlichen Strafrechts

§ 105 Anwendung des Jugendstrafrechts auf Heranwachsende

(1) Begeht ein Heranwachsender eine Verfehlung, die nach den allgemeinen Vorschriften mit Strafe bedroht ist, so wendet der Richter die für einen Jugendlichen geltenden Vorschriften der §§ 4 bis 8, 9 Nr. 1, §§ 10, 11 und 13 bis 32 entsprechend an, wenn

1. die Gesamtwürdigung der Persönlichkeit des Täters bei Berücksichtigung auch der Umweltbedingungen ergibt, daß er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung noch einem Jugendlichen gleichstand, oder

2. es sich nach der Art, den Umständen oder den Beweggründen der Tat um eine Jugendverfehlung handelt.

(2) § 31 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 ist auch dann anzuwenden, wenn der Heranwachsende wegen eines Teils der Straftaten bereits rechtskräftig nach allgemeinem Strafrecht verurteilt worden ist.

(3) Das Höchstmaß der Jugendstrafe für Heranwachsende beträgt zehn Jahre.

§ 106 Milderung des allgemeinen Strafrechts für Heranwachsende; Sicherungsverwahrung

(1) Ist wegen der Straftat eines Heranwachsenden das allgemeine Strafrecht anzuwenden, so kann das Gericht an Stelle von lebenslanger Freiheitsstrafe auf eine Freiheitsstrafe von zehn bis zu fünfzehn Jahren erkennen.

(2) Das Gericht kann anordnen, daß der Verlust der Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen (§ 45 Abs. 1 des Strafgesetzbuches), nicht eintritt.

(3) Sicherungsverwahrung darf neben der Strafe nicht angeordnet werden. Unter den übrigen Voraussetzungen des § 66 des Strafgesetzbuches kann das Gericht die Anordnung der Sicherungsverwahrung vorbehalten, wenn

1. der Heranwachsende wegen einer Straftat der in § 66 Abs. 3 Satz 1 des Strafgesetzbuches bezeichneten Art, durch welche das Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt oder einer solchen Gefahr ausgesetzt worden ist, zu einer Freiheitsstrafe von mindestens fünf Jahren verurteilt wird,

2. es sich auch bei den nach den allgemeinen Vorschriften maßgeblichen früheren Taten um solche der in Nummer 1 bezeichneten Art handelt und

3. die Gesamtwürdigung des Täters und seiner Taten ergibt, dass er infolge eines Hanges zu solchen Straftaten für die Allgemeinheit gefährlich ist.

§ 66a Absatz 3 des Strafgesetzbuches gilt entsprechend.

(4) Wird neben der Strafe die Anordnung der Sicherungsverwahrung vorbehalten und hat der Verurteilte das siebenundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet, so ordnet das Gericht an, dass bereits die Strafe in einer sozialtherapeutischen Anstalt zu vollziehen ist, es sei denn, dass die Resozialisierung des Täters dadurch nicht besser gefördert werden kann. Diese Anordnung kann auch nachträglich erfolgen. Solange der Vollzug in einer sozialtherapeutischen Anstalt noch nicht angeordnet oder der Gefangene noch nicht in eine sozialtherapeutische Anstalt verlegt worden ist, ist darüber jeweils nach sechs Monaten neu zu entscheiden. Für die nachträgliche Anordnung nach Satz 2 ist die Strafvollstreckungskammer zuständig.

(5) Werden nach einer Verurteilung wegen einer Straftat der in Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 bezeichneten Art zu einer Freiheitsstrafe von mindestens fünf Jahren vor Ende des Vollzugs dieser Freiheitsstrafe Tatsachen erkennbar, die auf eine erhebliche Gefährlichkeit des Verurteilten für die Allgemeinheit hinweisen, so kann das Gericht die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nachträglich anordnen, wenn die Gesamtwürdigung des Verurteilten, seiner Taten und ergänzend seiner Entwicklung während des Strafvollzugs ergibt, dass er mit hoher Wahrscheinlichkeit erneut Straftaten der in Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 bezeichneten Art begehen wird. War keine der Straftaten dieser Art, die der Verurteilung zugrunde lagen, nach dem 1. April 2004 begangen worden und konnte die Sicherungsverwahrung deshalb nicht nach Absatz 3 Satz 2 vorbehalten werden, so berücksichtigt das Gericht als Tatsachen im Sinne des Satzes 1 auch solche, die im Zeitpunkt der Verurteilung bereits erkennbar waren.

(6) Ist die wegen einer Tat der in Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 bezeichneten Art angeordnete Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 67d Abs. 6 des Strafgesetzbuches für erledigt erklärt worden, weil der die Schuldfähigkeit ausschließende oder vermindernde Zustand, auf dem die Unterbringung beruhte, im Zeitpunkt der Erledigungsentscheidung nicht bestanden hat, so kann das Gericht die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nachträglich anordnen, wenn

1. die Unterbringung des Betroffenen nach § 63 des Strafgesetzbuches wegen mehrerer solcher Taten angeordnet wurde oder wenn der Betroffene wegen einer oder mehrerer solcher Taten, die er vor der zur Unterbringung nach § 63 des Strafgesetzbuches führenden Tat begangen hat, schon einmal zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt oder in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht worden war und

2. die Gesamtwürdigung des Betroffenen, seiner Taten und ergänzend seiner Entwicklung bis zum Zeitpunkt der Entscheidung ergibt, dass er mit hoher Wahrscheinlichkeit erneut Straftaten der in Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 bezeichneten Art begehen wird.¹²⁷

¹²⁷ URL 25: <http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/jgg/gesamt.pdf>

V Literaturverzeichnis

- ALTERHOFF, GERNOT. In: Hinrichs, Christian. 2008. Onlineberatung. Eine Einführung zu einem neu erschlossenen Feld der Sozialen Arbeit. 3. Aufl., Berlin
- BECK, ULRICH. 1986. Risikogesellschaft. Auf dem Weg in eine andere Moderne. Frankfurt am Main
- CHASSE, KARL AUGUST/ WENSIERSKI VON, HANS-JÜRGEN HRSG. 1999. Praxisfelder der Sozialen Arbeit. Eine Einführung. Weinheim, München: Juventa
- CONEN, MARIE-LUISE. 2007. Wie kann ich Ihnen helfen, mich wieder loszuwerden? Therapie und Beratung in Zwangskontexten. Heidelberg: Carl Auer
- DIETRICH, GEORG. 1991. Allgemeine Beratungspsychologie. Eine Einführung in die psychologische Theorie und Praxis der Beratung. Göttingen: Hogrefe Verlag
- DREWNIAK, REGINE. 1996. Ambulante Maßnahmen für junge Straffällige. 1. Aufl., Hannover
- DÜNKEL, FRIEDER. 1998. Soziale Trainingskurse und andere neue ambulante Maßnahmen nach dem JGG in Deutschland. Bundesministerium der Justiz. Bonn
- HELLE, HORST. 1996. Die Wirksamkeit der Jugendhilfe aus der Sicht von straffälligen Jugendlichen. Ludwig-Maximilians-Universität München
- HURRELMANN, KLAUS. 1994. Lebensphase Jugend. Juventa. München
- Jahresstatistik der Jugendgerichtshilfe Neubrandenburg, 2011
- JGG – Jugendgerichtsgesetz. Juni 2009
- GUMPINGER, MARIANNE. 2001. Soziale Arbeit mit unfreiwilligen KlientInnen. Linz: edition pro mente
- KÄHLER, HARRO D. 2005. Soziale Arbeit in Zwangskontexten. Wie unerwünschte Hilfe erfolgreich sein kann. München: Ernst Reinhardt Verlag
- KREMERKOTHEN, HEIKE. 2001. Arbeitsweisungen und Arbeitsauflagen im Jugendstrafrecht. Centaurus Verlag. Konstanz
- LAMNEK, SIEGFRIED. 1989. Qualitative Sozialforschung. Band II: Methoden und Techniken. München. Psychologie Verlagsunion
- PKS - Polizeiliche Kriminalstatistik 2010. Hrsg.: Bundeskriminalamt
- Präventionsjahresbericht Mecklenburg-Vorpommern. 2004. Landeskriminalamt Mecklenburg-Vorpommern Dezernat Prävention

SPSS – Programm zur Datenerhebung und Auswertung. 2012. Selbst erhobene Daten im Rahmen des PR-2 Projektes. Hochschule Neubrandenburg

WISWEDE, GÜNTER. 1998. Soziologie: Grundlagen und Perspektiven für den wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Bereich. mi Verlag. Landsberg am Lech

Sekundärliteratur:

MODUL KWP-5. 2012. Ist das kriminelle Verhalten von Jugendlichen abhängig von der Schulform?. Lisa Zellmer, Lisa Levold, David Puchert. Neubrandenburg

PR-2 PROJEKT. 2012. Analyse und partielle Begleitung von straffälligen Jugendlichen & Heranwachsenden im Prozess der Ableistung von gemeinnützigen Arbeitsstunden – ein Vergleich zwischen dem ländlichen Raum & der Stadt. David Puchert. Neubrandenburg

Internetquellen:

URL 1: <http://www.gierhardt.de/schulsprueche.html> [Stand: 27.07.2012]

URL 2: <http://zitate.net/zitate/suche.html?query=Jugend> [Stand: 27.07.2012]

URL 3: <http://www.wikipedia.de/Jugend> [Stand: 27.07.2012]

URL 4: http://www.mv-justiz.de/pages/ordent_gerichte/aufbau_ord_ger.htm [Stand: 27.07.12]

URL 5: <https://www.vile-netzwerk.de/deutschland/articles/gedanken-zur-jugendkriminalitaet-in-deutschland-und-zur-gefuehlten-bedrohung.html> [Stand: 27.07.2012]

URL 6: <https://www.vile-netzwerk.de/deutschland/articles/jugendstrafrecht-und-jugendkriminalitaet-in-deutschland.html> [Stand: 27.07.2012]

URL 7: <https://www.vile-netzwerk.de/frankreich/articles/jugendkriminalitaet-in-frankreich.html> [Stand: 27.07.2012]

URL 8: <https://www.vile-netzwerk.de/niederlande/articles/jugendstrafrecht-in-den-niederlanden.html> [Stand: 27.07.2012]

URL 9: http://www.neubrandenburg.de/index.php?option=com_content&view=article&id=112&Itemid=125 [Stand: 27.07.2012]

URL 10: http://www.insm-regionalranking.de/2009_k_kreisfreie-stadt-neubrandenbur.html [Stand: 27.07.2012]

URL 11: http://www.neubrandenburg.de/images/pdf/statistik_wahlen/2011/jahrbuch2011.pdf [Stand: 27.07.2012]

URL 12: <http://www.tagesschau.de/inland/warnschussarrest100.html> [Stand: 28.07.2012]

URL 13: <http://de.wikipedia.org/wiki/Adoleszenz> [Stand: 27.07.2012]

URL 14: <http://de.wikipedia.org/wiki/Devianz> [Stand: 27.07.2012]

URL 15: [http://de.wikipedia.org/wiki/Diversion_\(Deutschland\)](http://de.wikipedia.org/wiki/Diversion_(Deutschland)) [Stand: 27.07.2012]

URL 16: <http://de.wikipedia.org/wiki/Dunkelfeld> [Stand: 27.07.2012]

URL 17: <http://de.wikipedia.org/wiki/Kriminalit%C3%A4t> [Stand: 27.07.2012]

URL 18: <http://de.wikipedia.org/wiki/Kriminologie> [Stand: 27.07.2012]

URL 19: <http://de.wikipedia.org/wiki/Peer-Group> [Stand: 27.07.2012]

URL 20: [http://de.wikipedia.org/wiki/Polizeiliche_Kriminalstatistik_\(Deutschland\)](http://de.wikipedia.org/wiki/Polizeiliche_Kriminalstatistik_(Deutschland))
[Stand: 27.07.2012]

URL 21: <http://de.wikipedia.org/wiki/Kriminalpr%C3%A4vention> [Stand: 27.07.2012]

URL 22: <http://de.wikipedia.org/wiki/SPSS> [Stand: 27.07.2012]

URL 24: http://www.jugendgerichtshilfe.de/?page_id=11 [Stand: 27.07.2012]

URL 25: <http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/jgg/gesamt.pdf> [Stand: 27.07.2012]

VI Eidesstaatliche Erklärung

Ich versichere hiermit, dass ich die vorliegende Arbeit ohne fremde Hilfe selbstständig verfasst und nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt habe. Wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommenen Stellen sind unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht.

Ort, Datum

Unterschrift